GROSSHERZOGLICH BADISCHES VERORDNUNGSBLATT FÜR DEN OBERRHEIN-KREIS: 1851

Baden

Digitized by Google

Z. publ. G
1034 d

Verordnungs-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

1851.

Freiburg,
Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Register

zum Verordnungs-Blatt pro 1851.

	Seite
Abdaltung von Versteigerungen ꝛc. in Wirthshäusern	41
Actuariatsincipienten, Prüfung derselben	32. 79
Aenderung von Vornamen	67
Albiez, Johann, Orgelbauer	46
Amtsverkündigungs-Blätter, Mittheilung derselben an die Pfarrämter	71
Arbeitszeit in den Fabriken	5
Armenbad in Baden	84
Armenbad in Baden, Pacht- und Verpflegungs-Vertrag	30
Armenbad, Einberufung in dasselbe	47
Aufhebung der befreiten Gerichtsstände	29
Auswanderung nach Ungarn	42. 65
— nach Amerika	14. 84
— Wandern und Heirathen der Conscriptionspflichtigen	78
Ausstellung von Reisescheinen von Ortsvorständen	60. 64
Ausweise an Handwerksbursche betr.	54
Baumpflanzungen längs der Landstraßen	34. 59
Beglaubigung von Urkunden	78
Beinhorf'sche Dampfapparate	73
Belohnung für Rettung von Verunglückten	64
Bezirkseinnehmer für den Schullehrer- Wittwen- und Waisenfond	4
— für den Amtsbezirk Säckingen	22
Blinde, Verfiegelung letzter Willen derselben	19
Cautionen der Auswanderungsagenten	10
Chloroform	7
Competenz-Bestimmung der Verwaltungsbehörden	6
Concession des Handlungshauses Washington-Finlay	39
Conscription, Vorarbeiten	15. 44
— Verfahren bei derselben	61
Conscriptionslisten, Aufstellung	24
Conreferendarg der Bürgermeister, Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten	48
Dammbaugelder	75
Decanat Triberg, Wiederbesetzung desselben	47
— und Bezirksschulvisitatur Waldshut	24
— Jestetten	1
Dienstvisitation bei den Aemtern	62
Einsteher, Bedarf derselben	51
Einrückungsgebühren für Erbvorladungen	48
Einzugsregister für die Brandkassen-Beiträge	69
Engler, Franz Carl, Theilungscommissär, Aufnahme	32
Feuerlöschgeräthschaften, Revision derselben	22
Forstfrevelstrafen	14
Freiplätze der Stulz'schen Waisenanstalt	30
Fremdenpolizei, Handhabung derselben in Paris	62. 63
Fuchs, Joseph, Rechtspraktikant, Strich	31
Gebühren der Rechtspolizei-Verwaltung	48
— der Notare für Vollstreckungshandlungen	59
Gemeindegesetz, neues, Vollzug desselben	67
Gerichtsvollzieher, Ernennung derselben	42. 46
Gehalte der Amtsaktuare, Buchung derselben	51
Grether, Ludwig, Notar, Strich	23
Grund- und Gewährbücher, Einführung derselben	82
Hafenreffer, Jakob Heinrich, Notar, Strich	2
Hausiren in Grenzbezirken	60
Hebammenprüfungen, Decretur der Kosten	72
Heil- und Pflegeanstalt Illenau	11
— Beiträge zu den Kosten	81
Heimathscheine als Reiseurkunden	66
Hilfslehrer, Bedarf	8
Jagdpässe	25
Insertionsgebühren des Kreisanzeiger-Blattes	32
Jung, Heinrich, Assistent, Strich	1
Kaminfeger, Prüfung derselben	83
Kanzlei der französischen Gesandtschaft	17
Kartoffelernte	1. 14
Kinder, uneheliche	25. 34
— Auszahlung und Verrechnung der Unterstützungen	71
Kostenverzeichnisse in gerichtlichen Untersuchungen	7
Kosten für Verpflegung von Personen in polizeil. Verwahranstalten	78
Krähe, Maßregeln gegen dieselbe	55. 79
Krankenverpflegung Großh. Badischer Truppen	2
Krankheiten, ansteckende in Militärgebäuden	16
Kreisgefängnißstrafen, Vollzug derselben	34
— Mittheilung der Akten an die Strafanstalten	43
Kreisstiftungskassen, Beiträge der Stiftungen zu denselben	61
Landesgefüll	73
Landwirthschaft, Hebung derselben	70
Langen, Otto, Theilungskommissär, Aufnahme	32
Lauterwasser, Albert, Theilungskommissär, Strich	39
Lehrgelderfond, Unterstützung aus demselben	67
Leichenschauer, Anstellung derselben	83
Leichenschauordnung	43
Lokal- und Distriktsstiftungen, Rechnungsduplikate	69
Lumpensammlungspatente	74
Maas beim Verkauf des Torfes	7
Maiaufstandskosten, Ausgleichung	4. 44
Mexikamententare	33
Militärpolizeidistrikte, Eintheilung	19. 79
Münzreform der Schweiz	23. 81
Münzen, falsche österreichische	79
Mutterkorn im Getreide	75
Neoabilienbücher	1
Notare, Gebühren für Vollstreckungshandlungen	9
Notariatsdistrikt Elzach, Besetzung desselben	47
Notariatspraktikanten, Beeidigung derselben	54
Nothstand der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner	49
Paßwesen in Frankreich	60
Portoansatz bei Erledigung von Requisitionen in Privatsachen	28
Prozeßordnung, bürgerliche, Abänderung	35
Raupen, Vertilgung derselben	22
Regulirung der Steuermannslöhne	39
Reinigung der Gefängnißzellen	43
— der Kamine in Amtsgefängnissen	47
Religionsunterricht der israelitischen Schüler	27
Rechtspolizeisporteln bei Vermögensabsonderungen	41
Rheingolddukaten, Preis	11

Digitized by Google

	Seite
Rheinstrom, Befahren desselben	8
Rimmele, Karl, Assistent, Strich	3
Rotzkrankheit der Pferde	9
Seegrasfrevel	28
Schulhausbaubeneficien	11
Schulhausbaucollecten	10. 85
Schullehrerprämien, Vertheilung	3
Siechenanstalt in Pforzheim, Einlieferung der Pfleglinge	20
Schweizerpresse, Verhalten derselben	63
Sonn- und Festtage, weltliche Feier	75
Soldaten, Dienstbefreiung und Urlaub	52
Sportelansätze bei Bürgeraufnahmen	60
— bei Verpflichtungen	5
Sporteln, Erhebung derselben	14
Staatsärzte, Ausbildung derselben	30
Stiftungsrechnungen, Einsendung derselben	53
Sträflinge, Einlieferung derselben in die Kreisgefängnisse	39
Straferstehungskosten, Erhebung derselben	44. 76
Straffälle, Verzeichnisse der von den Aemtern entschiedenen	41
Strafprozeß- und Strafvollstreckungskosten	59
Stulz'sche Waisenanstalt, Freiplatz	72
Thierärzte, Gebühren derselben	66
— licenzirte, deren Aufstellung	31
Thierquälerei, Bestrafung derselben	43
Torfstager, Ausbeutung derselben	72
Ueberschwemmung betr.	49
Unterstützung der Gemeinden aus Staatsmitteln	68
Unterstützungsgelder, israelitische	17
Verbrechen, Voranzeigen	24
Vertheidigungskosten, Bezahlung derselben	82
Volksschullehrer, Auszahlung der Gehalte	5. 37
— Verehelichung derselben	74
Vormünder, Verpflichtung derselben	21
Vormundschaftswesen	15. 31
Waarenkontrole im Binnenlande	85
Waffen, Verheimlichung	26
Wahlen zu den großen Bürgerausschüssen	63. 65
Wegegebühren bei Vollstreckungsverhandlungen	37
Wegweiser, Errichtung derselben	61
Weinproben, Befreiung von Uebergangsabgabe	83
Winkelwirthschaften, Unterdrückung derselben	73
Zehntablösungskapitalien, Verzinsung und Abtragung	20. 29
Zehntbaulasten-Ablösungskapitalien	11
Zeugengebühren, Bezahlung und Verrechnung derselben	61
Zeugengebühren in Conscriptionssachen	13
Zuchthaussträflinge, Vertretung derselben bei Gerichten	28

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 2. Mittwoch den 22. Januar 1851.

Bekanntmachungen.

Nr. 383. Durch Erlaß Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 23. Dezember v. J. Nr. 13,812, wurde gegen den Amtsrevisorats-Assistenten Karl Runelin von Kürzel, welcher nach Erkenntniß des Großherzogl. Oberhofgerichts vom 21. September v. J. wegen Meineids zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von einem Jahre verurtheilt worden ist, die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung erkannt.

Konstanz, den 7. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Seekreises.

J. A. d. R. D.

v. Friedrich.

Die Vertheilung der Schullehrer Prämien aus der Maria Viktoria Stiftung für das Schuljahr 1849—50 betreffend.

Nr. 512. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Paulina von Baden-Baden gestifteten und jährlich zu vertheilenden zwölf Schullehrerprämien im Betrage von 340 fl. sind für das Schuljahr 1849—1850 unter Berücksichtigung der sowohl von dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg als auch von den betreffenden Bezirksschulvisitatoren und Bezirksämtern gestellten Anträge, den nachbenannten Schullehrern zuerkannt worden:

I. Aus der ehemaligen bischöflich Straßburgischen Diözese.

1) Den ersten Preis zu 40 fl. dem Johann Bühlinger, Hauptlehrer zu Unzhurst.
2) Den zweiten Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Augustin Hornung zu Kehl.
3) Den dritten Preis mit 30 fl., dem Hauptlehrer Theobald Metz zu Sulz.
4) Den vierten Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Sales Schnurr zu Bühl.
5) Den fünften Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Franz Joseph Schick zu Friesenheim.
6) Den sechsten Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Joseph Edelmann zu Kappelwindeck.

II. Aus der ehemaligen bischöflich Speierischen Diözese.

1) Den ersten Preis zu 40 fl dem Hauptlehrer Franz Scharpf zu Ettlingen.
2) Den zweiten Preis zu 35 fl., dem Hauptlehrer Jakob Eckert zu Rastatt.
3) Den dritten Preis zu 30 fl., dem Hauptlehrer Philipp Henrich zu Mörsch.
4) Den vierten Preis zu 25 fl., dem Hauptlehrer Anton Wiedmann zu Forchheim.
5) Den fünften Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Heinrich Baumann zu Badenscheuern.
6) Den sechsten Preis zu 20 fl., dem Hauptlehrer Isidor Nold in Oetigheim.

Die betreffenden Bezirks-Schulvisitatoren haben hievon die vorbenannten Preisträger durch ihre Ortsschulinspectoren in Kenntniß zu setzen und die Empfangsbescheinigungen der Schullehrer über die denselben zugekommenen Preise an die Verwaltung der Maria Viktoria Verlassenschaftskasse in Offenburg zu übersenden.

Zugleich werden sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen des Mittel- und Oberrheinkreises, in deren Bezirke katholische Schulen des ehemaligen Baden-Badenschen Gebiets sich befinden, angewiesen, Behufs der Vertheilung der oben erwähnten zwölf Schullehrer-Prämien für das Schuljahr 1850—51 die vorgeschriebenen Qualifications-Tabelle über sämmtliche an den besagten Schulen angestellte Hauptlehrer gemeinschaftlich mit dem Großh. Ober- und Bezirksämtern längstens bis im Monat September l. J., in welchem Monate ohnehin alle Schulvisitationsberichte vorgelegt sein müssen, unfehlbar hieher einzusenden, wobei man bemerkt, daß sich die bezeichneten Stellen genau und gewissenhaft über die Leistungen jedes Lehrers in jedem Lehrgegenstande

Digitized by Google

und besonders im Religionsunterrichte, sowie über deren Betragen auszusprechen und nur solche Lehrer in Vorschlag zu bringen haben, die sich in jeder Beziehung ganz besonders hervorgethan haben, mögen dieselben auch schon früher mit Prämien aus fraglicher Stiftung bedacht worden sein oder nicht. Karlsruhe, den 10. Januar 1851.

Großherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.

Brunner. Kaiser.

Die Ernennung von Bezirkseinnehmern für den allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond betreffend.

In Folge der Erledigung mehrerer Bezirksverheber-Stellen, sind dieselben neu besetzt und hiernach

Hauptlehrer Volk in Jestetten, und

Präceptor Renk in Emmendingen

als Bezirkseinnehmer für die Amtsbezirke Jestetten und Emmendingen ernannt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 9. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Zahn.

Die Ausgleichung der Maiaufstandskosten betreffend.

Nro. 529. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Frage, welche Steuerkapitalien der im § 4 des Gesetzes vom 30. März 1850, als Regel festgestellten Subrepartition des Betreffnisses eines Gemeindeverbandes auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen sind, ob die des Jahres 1849 oder die zur Zeit der Umlegung vorhandenen, hat das Großh. Ministerium des Innern mit Verfügung vom 20. Dezember v. J. Nro. 17577 nachstehende Erläuterungen gegeben:

Wenn auch im § 3 des Gesetzes vom 30. März d. J. angeordnet ist, daß die Umlegung des zur Ausgleichung der Maiaufstandskosten erforderlichen Betrages auf die einzelnen Gemeindeverbände nach dem Verhältnisse der Summe der im Jahre 1849 in Ansatz gebrachten Steuerschuldigkeiten geschehen solle, so folgt daraus noch keineswegs, daß auch bei Erhebung der Umlage in den einzelnen Gemeinden dieser Maßstab anzuwenden, d. h. nur diejenigen zur Umlage beizuziehen seien, welche und soweit sie im Jahre 1849 in der betreffenden Gemeinde ein Steuerkapital besessen.

Der § 4 setzt nur im Allgemeinen fest, daß der Gemeinderath die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen der Regel nach durch Feststellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser- und ordentlichen Klassensteuerkapital zu bewirken habe; erst durch die Umlegung wird aber dasjenige eine Schuldigkeit des Einzelnen, was vorher noch auf der Gesammtheit ruhte; es hat daher diese Umlage, wenn nach § 5 nichts anderes beschlossen wird, auf das zur Zeit der Umlegung vorhandene Steuerkapital zu geschehen. Aus § 3 des Gesetzes läßt sich für das Gegentheil deshalb nichts folgern, weil der dort für die Vertheilung auf die Gemeinden festgesetzte Maasstab ein ganz anderer, als der im § 4 bezeichnete ist.

Auch die im § 4 vorgeschriebene billige Berechnung der zur Ausgleichung kommenden Lasten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar selbst getragen hat, ist vollkommen vereinbar mit der Umlegung nach dem zur Zeit vorhandenen Steuerkapital.

Wollte man auch hierbei die Steuerkapitalien des Jahres 1849 zu Grunde legen, so würde überdies eine Verwickelung des Geschäfts entstehen, welche das hauptsächlich Einfachheit anstrebende Gesetz vom 30. März d. J. gewiß nicht beabsichtigte, und welche am Ende doch nicht zum Ziele führen würde, weil wohl manche der damaligen Steuerkapitalien jetzt gar nicht mehr vorhanden sind, der Ansatz einer Steuer auf ein gar nicht mehr vorhandenes Steuerkapital sich aber weder rechtfertigen noch durchführen läßt.

Hiernach hat die Vertheilung des Betreffnisses an den Maiaufstandskosten in den einzelnen Gemeinden, wenn die Regel des § 4 des Gesetzes vom 30. März v. J. zur Anwendung kommen soll, nach Maßgabe der zur Zeit der Umlegung in der Gemeinde vorhandenen Steuerkapitalien zu geschehen.

Sämmtlichen Großherzoglichen Aemtern und Gemeinderäthen werden diese Grundsätze zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Freiburg den 10. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 3. Mittwoch den 29. Januar 1851.

Bekanntmachungen.

Die Sportelansätze bei Verpflichtungen betreffend.

Nr. 845. Zur Beseitigung der rücksichtlich des Sportelansatzes für Verpflichtungen vorkommenden Ungleichheiten hat sich Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, im Einverständnisse mit Großh. Ministerium der Finanzen durch Erlaß vom. 20. v. M. Nr. 17,546 zu bestimmen, daß außer der vorschriftsmäßigen Protokollgebühr für Vornahme der Verpflichtung selbst, sowohl für die Ertheilung der Verpflichtungsscheine, als auch für die Benachrichtigungen an die betreffenden Behörden Sporteln und Stempelgebühren anzusetzen sind, und zwar:

für einen Schein 15 kr. Sporteln und 3 kr. Stempelgebühr,
für eine Benachrichtigung 4 kr. Sporteln und 3 kr. Stempelgebühr.

Dies wird den Großherzogl. Aemtern des diesseitigen Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 14. Januar 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Arbeitszeit in den Fabriken betreffend.

Nr. 24,093. Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß in einigen Fabriken im Bezirke des Oberrheinkreises die Arbeitszeit der Kinder mehr als 10 Stunden täglich betrage, so werden in Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Nr. 17,411 die untergebenen Großh. Aemter beauftragt, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen der Verordnung vom 4. März 1840, insbesondere § 8 und folgende (Reg.-Bl. Nr. VI.) genau befolgt werden; zu diesem Behufe ist jeder Fabrikinhaber, welcher Schulkinder länger als 10 Stunden täglich zur Arbeit verwendet, gegen zu erhebende Zustellungsbescheinigung auf die bestehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen, die Ortsvorstände sind aufzufordern, jeden Contraventionsfall unverweilt zur Anzeige zu bringen und die Aemter werden zum unnachsichtlichen Vollzuge der in der erwähnten Verordnung festgesetzten Strafen angewiesen.

Freiburg den 27. Dezember 1850.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Föhrenbach. Turran.

Nr. 836. Nachbenannte Rechtspolizei-Incipienten, als

Heinrich Dufner von Furtwangen,
Julius Wachs von Hügelheim, und
Karl Friedrich Wessinger von Mahlberg

sind nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Theilungscommissäre aufgenommen worden. Freiburg den 14. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Nr. 526. Es sind schon mehrfach Klagen darüber erhoben worden, daß die Großh. Amtskassen die verfallenen Staatsbeiträge zu den Schullehrergehalten öfters zurückhalten, und zwar um solche mit Forderungen wettzuschlagen, welche die Amtskassen selbst an die betreffenden Gemeinden zu machen haben. Es ist ein derartiges Verfahren um so nachtheiliger, als die Gemeinden zum Theil in der

Digitized by Google

Entrichtung der ihnen nach § 20 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 obliegenden Beiträge zur Deckung der gesetzlichen Gehalte der Schullehrer, wie die Erfahrung gezeigt hat, äußerst unpünktlich sind und durch die Zurückhaltung jener Staatsbeiträge in der Auszahlung der Gehalte nur noch lässiger werden, wodurch aber die betreffenden Lehrer oft in die mißlichste Lage versetzt werden. Allein abgesehen hiervon, darf auch eine Wettschlagung der Staatsbeiträge von Seiten der Amtskassen mit Forderungen dieser an die Gemeinden gar nicht stattfinden. Die Staatsbeiträge zu den Schullehrergehalten gebühren nach § 29 des oben allegirten Gesetzes den Schullehrern und nicht den Gemeinden, an welche die Auszahlung hauptsächlich nur im Interesse der Geschäftsvereinfachung und lediglich behufs der weitern Vermittlung an die eigentlich bezugsberechtigten Schullehrer geschieht; es fehlt also hier an der Gegenseitigkeit der Forderungen und gebricht somit an einer der wesentlichen Voraussetzungen, unter welchen eine Wettschlagung rechtlich zulässig ist.

Es werden deßhalb sämmtliche Großherzogl. Amtskassen angewiesen, die bewilligten Staatsbeiträge jeweils pünktlich in vierteljährigen Raten an die betreffenden Gemeinden zu bezahlen und hiervon zugleich den Großherzogl. Aemtern zu ihrer Kenntnißnahme Nachricht zu geben.

Freiburg den 10. Januar 1851.

Z. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. v. Andlaw.

Die Verordnung über die Competenzbestimmung der Verwaltungsbehörden betreffend.

Nr. 531. Wenn auch in §. 1 Ziffer 6 der Verordnung vom 21. Juni d. J., die Competenzbestimmung bei den Verwaltungsstellen betreffend, die Entscheidung über die verfügbaren Baukapitalien der primär baupflichtigen Kirchenfonds bei der Zehntbaulastenablösung den Bezirksämtern in erster Instanz zugewiesen ist, so würde damit der § 9 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern, vom 26. September 1845, in keiner Weise abgeändert. Es haben daher nach wie vor die Revisionen der Kreisregierungen und keineswegs die Aemter oder Amtsrevisorate, die in jener Verordnung bezeichneten Rechnungsauszüge resp. Vermögensdarstellungen zu fertigen. Dieselben sind sodann in Gemäßheit des § 10 jener Vorordnung den Aemtern zuzufertigen, welche die weitern vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen und sodann, statt wie früher die Kreisregierungen, das Erkenntniß in erster Instanz zu geben haben.

Die Großh. Aemter und Amtsrevisorate des Kreises werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 10. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Z. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. Muser.

Berichtigung.

Das Inserat in Nr. 1 des Verordnungsblattes, die Einführung der Notabilienbücher für die evangelischen Stiftungsfonds betreffend, enthält in der fünften Zeile ein Versehen:

Es soll nämlich statt „für jeden Stiftungsvorstands“ heißen: „für jeden Stiftungsfond.“

Freiburg, den 25. Januar 1851.

Dölter.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 4. Samstag den 8. Februar 1851.

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Kostenverzeichnisse in gerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Mit Rücksicht auf die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. Nov. 1849, das Rechnungswesen der Amtskassen betreffend, und zur Vereinfachung des Geschäftsgangs sieht man sich, im Einverständnisse mit gedachtem Großh. Ministerium, zu folgenden Aenderungen der durch die Kreisverordnungsblätter verkündeten Verordnung vom 24. April 1837 veranlaßt:

1) In allen obergerichtlichen Strafsachen, in welcher in erster Instanz oder auf ergriffenen Rekurs ein freisprechendes Urtheil erfolgt oder das Beruhen der Untersuchung verfügt wird, ist das Kostenverzeichniß, wenn ein solches nach Artikel XVI. der Verordnung vom 19. November 1849 überhaupt aufzustellen ist, unmittelbar der Großherzoglichen Kreisregierung vorzulegen.

2) Wenn bei verurtheilenden Erkenntnissen eine nicht im Amtsgefängniß zu erstehende Freiheitsstrafe zu vollziehen ist, so hat das Amt den Tag der Einlieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt dem Hofgerichte anzuzeigen und das etwa aufzustellende Kostenverzeichniß mit den Akten unmittelbar der Kreisregierung vorzulegen.

3) Ist aber eine andere Strafe zu vollziehen, so hat das Amt die Akten mit der Nachweisung über erfolgten Vollzug dem Hofgerichte vorzulegen, auch das etwa nöthige Kostenverzeichniß sogleich beizufügen. Letzteres wird sodann mit den Akten von dem Hofgerichte an die Kreisregierung übersendet. Karlsruhe den 1. Februar 1851.

Großherzogl. Justizministerium.

Rabe. Ullmann.

An sämmtliche Großherzogliche Physikate.

Die Anwendung des Chloroforms bei Vornahme chirurgischer Operationen betreffend.

Nr. 307. Die Erfahrung lehrt, daß die betäubende Wirkung des eingeathmeten Dunstes des Schwefeläthers, sowie auch des Chloroforms, bei Vornahme chirurgischer Operationen, unter Umständen auch nachtheilige Folgen für die Gesundheit der Betreffenden herbeizuführen vermag, zu deren Verhütung ärztliche Kenntnisse erforderlich sind; man sieht sich daher veranlaßt, den Wundarzneidienern den Gebrauch dieser Mittel beim Ausziehen der Zähne andurch zu untersagen, es sei denn, daß die Anwendung derselben zu diesem Behufe von einem Arzte angeordnet worden und dieser dabei anwesend wäre.

Die Großh. Physikate werden daher beauftragt, dieß sämmtlichen Wundarzneidienern ihrer Bezirke zur genauen Nachachtung zu eröffnen, auch den Apothekern zu verbieten, auf blose Vorschriften der Wundarzneidiener Chloroform abzugeben und gegen die etwa Zuwiderhandelnde dienstpolizeiliches Einschreiten zu veranlassen.

Karlsruhe den 29. Januar 1851.

Sanitäts-Commission.

Dr. Bils. Gock.

Das Maaß beim Verkaufe des Torfes betreffend.

Nr. 1554. Nach Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nr. 173 wurde die Verordnung desselben vom 20. April 1838 Nr. 3718 (Verordnungsblatt für den Oberrheinkreis 1838 Nr. XII., Seite 53), wodurch vorgeschrieben wurde, daß

„der Verkauf des Torfes überall nach dem Volumen geschehen und dabei das nämliche Maaß, wie beim Brennholz angewendet werden soll"

Digitized by Google

aufgehoben und ist nunmehr dem Uebereinkommen der Verkäufer überlassen, die Art des Torfverkaufes zu bestimmen.

Findet jedoch der Verkauf des Torfes auf einem öffentlichen Markte nach dem Maaße statt, so hat das Messen in geeichten, von dem Verkäufer zu stellenden Körben zu geschehen,

welche 3 Fuß Länge im Licht
" 2 " Breite " "
" 1½ " Höhe " "

haben, auch geflochten sein müssen und wovon 4 ein Viertelsklafter und 16 ein Klafter zu 144 Cubikfuß halten.

Es darf nur Torf in getrocknetem Zustande auf den Markt gebracht werden.

Diese Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Freiburg, den 24. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Turban.

Das Befahren des Rheinstromes betreffend.

Nr. 162. In Folge Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 15. d. M. Nr. 605 und unter Bezugnahme auf die in Nr. III. des Regierungsblattes vom Jahr 1851 Seite 18 und 27 verkündete, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte, polizeiliche Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Rheindurchschnitte der Rheinschifffahrt eröffnet sind, nämlich:

a. Längs dem badisch-französischen Rheine:

1. Der Freistetter Durchschnitt.
2. " Offendorfer oder Kahnkopf Durchschnitt.
3. " Offendorf-Helmlinger "
4. " Hügelsheimer "
5. " Selzer "
6. " Plittersdorfer "
7. " Münchhäuser "

b. Längs dem badisch-bayerischen Rheine.

1. Der Neuburger Durchschnitt.
2. " Darlander "
3. " Pforzer "
4. " Knielinger "
5. " Wörther "
6. " Neupforzer "
7. " Linkenheimer "
8. " Leimersheimer "
9. " Germersheimer "
10. " Rheinsheimer Nr. 1 Durchschnitt.
11. " " Nr. 2 "
12. " Mechtersheimer "
13. " Rheinhäuser "
14. " Otterstatter "
15. " Ketscher "

Die übrigen Durchschnitte, nämlich

a. auf ersterer Strecke, der Motherer Durchschnitt, zunächst oberhalb Lauterburg,

b. auf der zweiten, der Angelhofer Durchschnitt, zunächst unterhalb Speyer und der Friesenheimer, unterhalb Mannheim, haben dagegen den Thalweg noch nicht aufgenommen, und kann nur der Letztere, und zwar bei hohem Wasserstande, zur größeren Schifffahrt benutzt werden.

Freiburg, den 25. Januar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Turban.

Nr 1803. Sämmtliche katholische Bezirksschulvisitaturen werden aufgefordert, den Bedarf an Unter- und Hilfslehrern für die Volksschulen ihrer Bezirke mit Angabe der etwa erforderlichen besondern Qualification der anzustellenden Lehrer längstens innerhalb vier Wochen hierher anzuzeigen, um hiernach die an Ostern l. J. aus den beiden Schullehrerseminarien zu entlassenden Zöglinge anweisen zu können. Karlsruhe den 23. Januar 1851.

Grosherzogl. Katholischer Oberkirchenrath.

Brunner. v. Kleudgen.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 5. Mittwoch den 12. Februar 1851.

Bekanntmachungen.

Die polizeilichen Maßregeln wegen Verbreitung der Roßkrankheit unter den Pferden betreffend.

Nro. 21,065. Nach Ziffer 15 der höchsten Verordnung vom 21. Juni d. J. (Regs.-Bl. Nr. 31) haben die Aemter das Erkenntniß über die Entschädigung, welche für die von Amtswegen getödteten roßkranken Pferde geleistet werden muß, in erster Instanz zu erlassen.

Da ein Theil dieser Entschädigung dem Amtskassen-Etat zur Last fällt, und die Amtskassenverwaltung in die Lage kommen kann, sich durch das amtliche Erkenntniß für beschwert zu halten, so hat das Großherzogl. Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 26. v. M. Nr. 16,465, zur Verminderung der sonst bei den Kreisregierungen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Amtskassenverwaltung mit jener als administrativ richterlichen Behörde eintretenden Collision genehmigt, daß die Amtskassen-Verrechnungen zu ermächtigen seien, in dem erwähnten Falle den Recurs gegen das amtliche Erkenntniß selbstständig und ohne vorher eine diesseitige Instruction einzuholen, anzuzeigen und auszuführen.

Hiernach haben

1) die Großherzogl. Aemter von den Erkenntnissen über die Entschädigungen für von Amtswegen getödtete roßkranke Pferde außer dem Gemeinderathe des Orts, wo die Tödtung stattgefunden hat, und dem Pferdeeigenthümer auch der betreffenden Amtskasse eine Ausfertigung zugehen zu lassen;
2) die Amtskassen haben sofort die amtlichen Acten zu erheben, und unter Rücksicht auf die Verordnung im Anzeigeblatt 1819 S. 487 zu prüfen, ob die Amtskassenverwaltung bei dem amtlichen Erkenntniß benachtheiligt sei oder nicht. Im letztern Falle sind die Acten dem Amte zurückzusenden; im Falle aber die Amtskasse sich durch das Erkenntniß für beschwert hält, ist der Recurs dagegen innerhalb der in der Recursordnung vorgeschriebenen Fristen unmittelbar selbst anzuzeigen und auszuführen.
3) Nachdem das Erkenntniß vollzugsreif geworden ist, haben die Aemter das Kostenverzeichniß aufzustellen, und für die Decretur-Erwirkung nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 6. November d. J. Nr. 21,295, Kreisverordn.-Blatt 1850 Seite 71 zu sorgen.

Sämmtliche Großherzogl. Bezirksämter und Großherzogl. Amtskassen haben sich hiernach künftig zu benehmen. Freiburg den 27. Dezember 1850.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Muser.

Die Gebühren der Notare für Vollstreckungshandlungen betreffend.

Nr. 2057. Sämmtlichen Großherzogl. Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises wird unter Bezug auf die Bekanntmachung Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 20. v. M. Reg. Blatt Nr. IV. Seite 30 zur Nachachtung eröffnet, daß die Gebühr von 2 fl., welche an die Stelle des bisherigen, theilweise dem Staate, theilweise dem Notar zugeflossenen Ansatzes tritt, vom 1. Januar d. J. an zu berechnen und im Diarium unter Colonne der dem Geschäftsfertiger ausschließlich zukommenden Gebühren aufzuführen sei. Freiburg den 4. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

2203. In untenstehender Uebersicht wird der Ertrag und die Vertheilung der im Jahre 1849—50 gefallenen Schulhausbau-Collectengelder mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die bedachten Gemeinden die ihnen zugewiesenen Gelder zu nichts anderm als zu Reparaturen an Schulhäusern verwenden dürfen, worüber insbesondere die Amtsrevisorate bei Abhör der Gemeinderechnungen zu wachen hiermit angewiesen werden.

Ordnungszahl.	Namen der Diöcesen.	Betrag der Collecten. Am Ernte-Fest 1849. fl.	kr.	Am Charfreitag 1850. fl.	kr.	Gesammtbetrag der Collecte. fl.	kr.	Hiervon sind 5/6 zu vertheilen. fl.	kr.	Dazu vom vorigen J. Verord.-Bl. Nr. 5. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Hiervon wurden vertheilt an die Gemeinden	Im Betrag von fl.	kr.	Vertheilte Summen. fl.	kr.	Bemerkungen.
I.	Immendingen mit Hornberg u. Mahlberg.	19	21½	24	51½	44	13	33	10	36	23	69	33	Köndringen. Ottoschwanden	40 29	53 —	69	33	
II.	Freiburg.	12	52½	16	40	29	32½	22	9½	—	—	22	9½	Bischoffingen	22	9½	22	9½	
III.	Lörrach.	38	22	63	38	102	—	76	30	—	—	76	30	Märkt.	76	30	76	30	
IV.	Müllheim.	27	25	36	3½	63	28½	47	36½	25	28	73	4½		—	—	—	—	Dieser Betrag bleibt pro 1850—51 zur Verfügung vorbehalten, da sich keine Gemeinde darum gemeldet hat.
V.	Schopfheim.	16	42½	21	9½	37	52	28	24	—	—	28	24	Zischenberg.	28	24	28	24	
						277	6	207	50	61	51	269	41		196	36½	196	36½	

Die Großherzogl. Aemter und Dekanate sowie die Schulhausbau-Verrechnung in Lahr erhalten hiervon zur Besorgung des Weitern andurch Nachricht. Freiburg den 5. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Tölter.

Die Cautionen der Auswanderungs-Agenten betreffend.

Nro. 1851. In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 8. d. M. Nr. 242, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Cautionen der Auswanderungs-Agenten, sofern erstere

a) in Staatspapieren gestellt werden, bei Großherzogl. Generallandes-Archive,

sofern aber die Stellung der Cautionen in Metall oder inländischem Papiergeld geschieht, nach dem Gesetze vom 3. August 1837, Regs.-Bl. Nr. XXVI bei der Hinterlegungskasse zu hinterlegen seien.

Papiergeld aus andern Staaten als dem Großherzogthum Baden wird nicht angenommen.

Freiburg den 31. Januar 1851.

Großh zogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. M. D.
Föhrenbach.

vdt. Mußer.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 6. Samstag den 1. März 1851.

Bekanntmachungen.

Den Vollzug des Statuts der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Nr. 2265. Es ist zur diesseitigen Kenntniß gelangt, daß bei Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalten zu Illenau und Pforzheim die Vermögensverhältnisse der Kranken oder ihrer unterstützungspflichtigen Angehörigen von Seiten der betreffenden Gemeindebehörden nicht immer mit der nöthigen Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit angegeben werden, und daß insbesondere Fälle vorkommen, wo die Gemeinden den auf Grund der ausgestellten Armuthszeugnisse ihnen auferlegten Beitrag von der Familie des Kranken, oder nach seiner Entlassung von ihm selbst zurückfordern.

Sämmtliche Großh. Aemter des Kreises werden hierauf aufmerksam gemacht mit der Aufforderung, gegen derartige Unrichtigkeiten mit aller Strenge einzuschreiten. Zugleich werden dieselben angewiesen, von allen Erkenntnissen, wornach die Heimathgemeinde des Kranken einen Beitrag zu leisten hat, den betreffenden Angehörigen desselben jeweils Eröffnung zukommen zu lassen und Bescheinigung darüber zu den Akten zu nehmen.

Freiburg den 7. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Föhrenbach. vdt. Muser.

Die Vertheilung der Schulhausbaubenefizien aus dem Oberländer Schulhausbau-Collektengelderfond betreffend.

Nr. 2404. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 17. Januar d. J. Nr. 682 das größere Schulhausbaubenefizium für 1849—50 der Gemeinde Gundelfingen, im Betrage zu eintausend Gulden und die beiden kleinen Benefizien von je 500 fl., also mit eintausend Gulden den Gemeinden Hertingen und Obereggenen zugetheilt, was anmit bekannt gemacht wird.

Freiburg den 10. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. Aberle.

Den Preis der badischen Rheingolddukaten betreffend.

Nr. 1951. Durch Erlaß Großh. Ministeriums der Finanzen vom 23. v. M. Nr. 682 ist der bisherige Kurs der badischen Dukaten von 5 fl. 40 kr. auf 5 fl. 35 kr. herabgesetzt worden, um welchen Preis sämmtliche Großh. Staatskassen diese Goldstücke anzunehmen haben.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 1. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. vdt. v. Andlaw.

Die Verwaltung und Verrechnung der Zehntbaulasten-Ablösungskapitalien betreffend.

Nr. 2821. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 31. August 1849, Nr. 11224—11231 verfügt:

„Die Maßregel, daß die Ablösungskapitalien für Zehntbaulasten mit vorhandenen Kirchenfonds vereinigt werden dürfen, beruht nicht sowohl auf der Absicht, besondere Verwaltungskosten für jene Kapitalien zu ersparen, als vielmehr darauf, daß auf diese Weise Gelegenheit geboten wird, die

Digitized by Google

Ablösungskapitalien gemeinschaftlich mit den Stiftungskapitalien der Kirchenfonds verzinslich anzulegen, und sie so früher nutzbar zu machen, als es bei gesonderter Verwaltung geschehen könnte. Beschränkt man die Ueberweisung von Ablösungskapitalien an vorhandene kirchliche Stiftungen auf Fälle, wo dieselbe von diesem Gesichtspunkt aus räthlich erscheint, d. h. auf kleinere Kapitalien, so kann die Schwierigkeit, die durch die gemeinschaftliche Verwaltung dem Verrechner erwächst, nicht von der Bedeutung sein, daß deßfalls die gänzliche Aufgebung jenes Vortheils begründet erschiene.

Die Verrechnung wird am Zweckmäßigsten in folgender Weise geschehen.

1) Die Zinsen aus den Stiftungskapitalien werden mit jenen aus den Ablösungskapitalien gemeinschaftlich in Einnahme verrechnet.

2) Unter den Ausgaben wird für den Bauaufwand eine eigene Rubrik eröffnet und hierin der Aufwand für Neubauten getrennt, von jenen für Unterhaltung vorgetragen, und dieser Letztere wiederum abgesondert für jedes einzelne Gebäude mit Zubehörde.

Eine weitere Trennung des Unterhaltungs-Aufwands nach den einzelnen Bestandtheilen der Gebäude (Kirche oder Pfarrhaus mit Zuhehörde) ist nicht nothwendig.

3) Am Schlusse der Rechnung wird in einem besondern Anhang eine Nachweisung über die Einnahme und Ausgaben des Baulastenfonds gegeben. — Dieser Anhang enthält zunächst in einem beschreibenden Theile die Ablösungskapitalien für die einzelnen Neubauten, sowie für Baunnterhaltung der einzelnen Gebäude nach Maßgabe der Abschätzung (§ 5, Abs. 4 der Verordnung vom 26. Nov. 1844, Nr. 12,284).

Dem Neubaukapital im Ganzen wird auf den Grund der letzten Rechnung die Summe beigeschlagen, um welche durch die Anlegung der Zinsen seit der Ablösung das Kapital sich vermehrt hat. (Eine Ausscheidung dieses Zuwachses auf die einzelnen Gebäude oder Gebäudetheile, für welche besondere Ablösungskapitalien festgesetzt sind, ist nicht nothwendig, bevor ein Neubau ausgeführt wird. Tritt ein solcher Fall ein, so ist dem Ablösungskapital für den beziglichen Baugegenstand von dem Zuwachs so viel zuzuscheiden, als darauf nach Verhältniß der Größe dieses Kapitalantheils zu der Summe des ursprünglichen Ablösungskapitals für alle Neubauten fällt).

In gleicher Weise, wie dem Neubaukapital, wird auch dem Baunnterhaltungskapital, jedoch rücksichtlich jedes einzelnen Gebäudes mit Zubehörde besonders auf den Grund der letzten Rechnung die Summe zugeschlagen, die etwa von den früheren Zinsenüberschüssen zu Kapital angelegt worden ist (§ 5, Abs. 3 der Verordnung vom 26. Nov. 1844).

Hiernach wird die Summe sämmtlicher Kapitalien des Baulastenfonds, einschließlich der seit der Ablösung zu Kapital angelegten Zinsen, gezogen und berechnet, wie viel von den Kapitalzinsen, welche die vereinigte Kasse für das laufende Jahr nach dem Einnahme Soll, im Ganzen zu beziehen hat, auf 100 fl. aller Kapitalien des Kirchen- und des Baulastenfonds im Durchschnitt fallen.

Nach dieser Einleitung folgt die Darstellung der Einnahme und der Ausgabe des Baulastenfonds für das laufende Jahr.

Die Einnahme bilden die Zinsen, wie sie sich nach dem oben angegebenen Procentsatz für das laufende Jahr berechnen.

Sie werden besonders vorgetragen von dem Neubaukapital im Ganzen und von dem Unterhaltungskapital eines jeden einzelnen Gebäudes mit Zubehörde (beiderlei Kapitalien einschließlich der seit der Ablösung zu Kapital angelegten Zinsen).

Den laufenden Zinsen aus den Unterhaltungskapitalien werden die etwa früher unverwendet gebliebenen Beträge, so weit sie nicht zu Kapital angelegt werden mußten, beigerechnet.

Die Darstellung der Ausgaben enthält blos die Ergebnisse der oben unter Ziffer 2 angegebenen Rechnungsrubrik „Banaufwand".

Diese Darstellung hat den Zweck, eine Uebersicht darüber zu gewähren, wie viel von den Zinsen — und wo es zuläßig ist, von den Kapitalien ihrer Bestimmung gemäß verwendet wurde, wie viel von den nicht verwendeten Zinsen zu Kapital anzulegen, oder zur Verwendung im nächsten Jahr vorzubehalten, oder wie viel etwa von der baupflichtigen Gemeinde zu ersetzen ist.

Es müssen daher die Ausgaben getrennt vorgetragen werden, je nachdem sie für einen Neuban oder für Baunnterhaltung des einen oder des andern Gebäudes gemacht wurden.

Wird auf diese Weise verfahren, so wird sich die gemeinschaftliche Verrechnung der Stiftungsfonds und der Baulastenkapitalien wohl ohne besondere Schwierigkeiten durchführen lassen.

Scheint aber im einzelnen Fall die Sache zu verwickelt, so mag die Kreisregierung darüber Mittheilung an den Oberkirchenrath machen, damit die Vereinigung der Verwaltung aufgehoben werde.

Digitized by Google

Auf den Antrag, die Zinsen aus allen Ablösungskapitalien einer Gemeinde für Bauunterhaltung zusammenzuwerfen und für die Bedürfnisse, wie sie eintreten, ohne Unterschied zu verwenden, kann nicht eingegangen werden; dagegen wird der Kreisregierung die Befugniß eingeräumt, im Einverständniß mit der obern Kirchenbehörde im einzelnen Falle, wo sie es den Verhältnissen nach für angemessen erachtet, zu genehmigen, daß von den Zinsen des Unterhaltungskapitals eines Gebäudes zur Verwendung auf ein anderes Gebäude Etwas abgegeben werde.

In Fällen, wo die Kosten für Bauaufsicht behufs der baulichen Unterhaltung und für die Verwaltung (§. 6 der Verordnung vom 26. Nov. 1844) aus den Ueberschüssen der laufenden Zinsen sämmtlicher Bauunterhaltungskapitalien bestritten werden können, will man dem gestellten Antrage gemäß gestatten, daß von einer Umlage zur Aufbringung dieser Kosten Umgang genommen werde und deren Uebernahme auf jene Zinsenüberschüsse stattfinde.

Schließlich bemerkt man noch aus Anlaß eines von anderer Seite erhobenen Zweifels, daß für diejenigen Gebäude oder Gebäudtheile, rücksichtlich deren einer Stiftung die primäre Baupflicht obliegt und das Lastenablösungskapital blos die hilfsweise Baupflicht des Zehntherrn repräsentirt, dieses Kapital und beziehungsweise die Zinsen daraus — zu Neubauten wie zur Unterhaltung — nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn und in so weit jene Stiftung keine verfügbaren Mittel besitzt, indem die Stiftung ihre Verbindlichkeit nach wie vor zu erfüllen hat und die Festsetzung eines sogenannten Baukapitals für dieselbe nach Maßgabe der diesseitigen Verordnung vom 26. September 1845, die Ermittlung der Kräfte kirchlicher Fonds behufs der Ablösung der hilfsweisen Zehntbaupflicht betreffend, keinen andern Zweck hat, als festzustellen, wie viel von dem Zehntbaulastenkapital zu Gunsten des blos hilfsweise baupflichtigen Zehntherrn in Abzug zu bringen ist.

Dies wird andurch zur Nachachtung und Kenntniß der Stiftungsvorstände, Kirchengemeinderäthe und der betreffenden Verrechner bekannt gemacht.

Freiburg den 15. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Bezahlung und Verrechnung der Zeugengebühren in Conscriptionssachen betreffend.

Nr. 2933. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß bisher von Seiten der Aemter ein verschiedenes Verfahren hinsichtlich der Auszahlung der Zeugengebühren in Conscriptionssachen beobachtet wurde, indem dieselben bald nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Oktober 1849 Nr. 16,416 (Verordbl. S. 79) sogleich nach der Einvernahme zur Zahlung durch den Ortssteuererheber angewiesen, bald aber auch nach dem bisher üblichen Verfahren nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten conßignirt und auf hieher geschehene Vorlage den Amtskassen in Ausgabe dekretirt wurden.

Um eine Gleichförmigkeit hierin herbeizuführen und auch die Amtskassen der Mühe der Versendung so zahlreicher kleiner Beträge zu entheben, hat das Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 3. l. M. Nr. 1409 genehmigt, daß auch in Conscriptionssachen die Zeugengebühren wie in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, von den Aemtern sogleich nach Einvernahme der Zeugen zur Zahlung angewiesen werden; damit aber die Verrechnung dieser Gebühren sowie die nach Art. IX. der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1849, das Rechnungswesen der Amtskassen betreffend, ebenfalls sogleich nach Vornahme des Akts zu bezahlenden Tagsgebühren der Bürgermeister für ihre Anwohnung bei der Conscription unter der für derartige Kosten bestehenden besondern Rubrik 50 geschehen kann, ist es nothwendig, daß hierüber die Untererheber besondere Verzeichnisse führen.

Sämmtliche Großh. Aemter und Amtskassen werden hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt und letztere angewiesen, den Untererhebern noch besonders zu bedeuten, daß sie über die von den Aemtern angewiesenen Gebühren zwei verschiedene Verzeichnisse zu führen haben; das eine enthaltend die Zeugengebühren in gerichtlichen und polizeilichen Untersuchungen, das andere für die Zeugen- und Tagsgebühren der Bürgermeister in Conscriptionssachen.

Den Großh. Aemtern dagegen wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß alle von ihnen ausgehenden Anweisungen stets den Betreff vollständig und deutlich bezeichnen, damit der Unterheber zu beurtheilen im Stande ist, in welches Verzeichniß die angewiesene Gebühr sich eignet.

Freiburg den 17. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Marschall. vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Den Vollzug der stellvertretenden Forstfrevelstrafen betreffend.

Nr. 3204. Da sich nach den seitherigen Erfahrungen die Gefängnißstrafe bei Forstfreveln weit weniger wirksam gezeigt hat als die öffentliche Arbeit, auch häufig die Gefängnisse den nöthigen Raum zur Aufnahme der vielen Forstfrevler nicht darbieten, das Ueberhandnehmen der Forstfrevel aber dringend nothwendig macht, für einen wirksamern Vollzug der erkannten Strafen zu sorgen, so wird in Gemäßheit der §§ 137a und 142 des Forstgesetzes zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 4. d. M. Nr. 1433 sämmtlichen Großh. Aemtern die Weisung ertheilt:

1) Von der Verwandlung der Arbeit in Gefängnißstrafe einen sparsamern Gebrauch zu machen und dieselbe nur da eintreten zu lassen, wo die Verhältnisse dies rathsam machen, nicht aber da, wo der Forstfrevler die Gefängnißstrafe selbst vorzieht und durch sein Ausbleiben bei der Arbeit herbeizuführen sucht.

2) Wo die Verwandlung nicht rathsam erscheint, die bei der Arbeit unentschuldigt ausbleibenden Forstfrevler mittelst Zwangs zur Arbeit führen und anhalten zu lassen, wozu sich die Aemter der Polizeimannschaft oder zu diesem Zweck vorübergehend aufgestellter zuverlässiger Personen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse bedienen können.

3) Wo aber die Verwandlung der Geld- oder Arbeitsstrafe in Gefängnißstrafe erkannt wurde, für den schleunigen und ordnungsmäßigen Vollzug dieser Strafe und insbesondere dafür zu sorgen, daß bei der Abkürzung der Strafzeit durch Dunkelarrest und Hungerkost nicht aus Fahrlässigkeit oder pflichtwidriger Nachsicht der Gefangenwärter die von dem Gesetz vorgeschriebene Schärfung der Strafe vereitelt werde.

Bei der Vorlage der Akten zur Dekretur der Kosten wird man sich über den gehörigen Vollzug dieser Bestimmungen jeweils verlässigen.

Freiburg, den 21. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Marschall. Turban.

Die Kartoffelernte im Jahr 1850 betreffend.

Nr. 3279. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 6. d. M. Nr. 223 gnädigst zu beschließen geruht, daß vom 10. d. M. ab bis zum 30. September d. J. die Eisenbahntare für Kartoffeln, welche landaufwärts befördert werden, auf ¼ Kreuzer für den Zentner und die Wegstunde, unter Zuschlag von einem Kreuzer für den Zentner für das Auf- und Abladen, zu ermäßigen sei.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 22. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Die Erhebung der Sporteln von Ausländern betreffend.

Nr. 1515. Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in denjenigen Fällen, in welchen ein Ausländer bei einem inländischen Gerichte klagend auftritt, der von ihm aufzustellende Insinuations-Mandatar auch zur Zahlung der Sporteln angehalten werde. Karlsruhe den 15. Februar 1851.

Justizministerium.

Stabel. Ullmann.

Die Auswanderung über die belgischen Häfen nach Nordamerika betreffend.

Nr. 3190. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 1504 und unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. Oktober 1849 Nr. 15,138 (Verordbl. Nr. 18) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterm 7. August 1849 Nr. 11,375 (Verordbl. Nr. 11) bekannt gemachte Verordnung des königlich belgischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 4. Juni 1849 in Betreff der Auswanderung über Belgien nach neuerem Beschluß der königl. belg. Regierung vom 1. v. M. erst mit dem 1. Januar 1852 in Wirksamkeit tritt.

Freiburg den 21. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Marschall. Turban.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 7. Mittwoch den 12. März 1851.

Bekanntmachungen.

Die Aufsicht über das Vormundschaftswesen betreffend.

Nr. 7428. Bei Prüfung von Vormundschaftsrechnungen und Pflegschaftstabellen haben wir wahrgenommen, daß Vormünder

a) Pflegschaftsgelder in ihrem Nutzen verwenden, oder eingehende Gelder unbenützt liegen lassen;

b) Kapitalien ohne alle Sicherstellung anlegen;

c) Kapital- und Pachtzinse unbetrieben lassen, welche dadurch zu einer unverhältnißmäßigen Höhe anwachsen.

Diese Verwaltungsart läuft den Gesetzen sowie insbesondere den Bestimmungen der Vormünder-Instruktion vom 16. März 1838 Regbl. vom Jahr 1838 Nr. 13, §. 4., Abs. b, d und e entgegen und es werden dadurch die Vermögensinteressen der Pfleglinge um so mehr gefährdet, als der Güterwerth fast allenthalben gesunken ist.

Wir fordern daher die Großh. Aemter und insbesondere die Großh. Amtsrevisorate, welche hier zunächst die Staatsaufsicht auszuüben haben, auf, gegenüber den betreffenden Vormündern und Waisenrichtern mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß diese Unregelmäßigkeiten, wo sie vorhanden sind, durch Sicherung der Pflegschaftsgelder beseitigt werden und den Pfleglingen überall jener Schutz zu Theil wird, auf welchen sie einen gesetzlichen Anspruch haben.

Die Einwendung, daß Vormünder die Pflegschaftsgelder nicht gegen gehörige Sicherstellung anbringen können, ist, wie die Erfahrung lehrt, im Allgemeinen unhaltbar und darf daher in der Regel keine Berücksichtigung finden.

Wir werden uns durch außergewöhnliche Prüfungen von Vormundschaftsrechnungen von dem Vollzuge dieser Anordnung überzeugen.

Freiburg, den 25. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. Aberle.

Die Vorarbeiten zur Conscription betreffend.

Nr. 2060. Zur Erzielung eines gleichförmigern Verfahrens bei den Conscriptionsvorarbeiten wird andurch verfügt:

1) Daß die Uebergabslisten nicht ortschaftsweise, wie es bei einigen Aemtern vorgekommen, sondern der Loosnummer nach von Nr. 1 bis zur höchsten Nummer fortlaufend aufzustellen, und daß alle Rubriken der Personalbeschreibung, mit Ausnahme der Rubriken 5, 6, 25 und 26, auszufüllen sind.

2) Daß die Anmeldungen wegen Gebrechen nebst den hierauf bezüglichen Zeugenaussagen nicht als fortlaufendes Protokoll in einem einzigen Fascikel aufzunehmen sind, sondern vielmehr die Anmeldung jedes Einzelnen nebst den hierauf bezüglichen Zeugenaussagen besonders zu fascikuliren, und auf dem Pallium mit Namen, Loosnummer, Geburtsort u. s. w. des Anmeldenden zu bezeichnen ist.

Zugleich haben die Aemter nöthigenfalls unter Androhung von Strafe, dafür zu sorgen, daß jeweils sämmtliche Vorgeladene zur bestellten Zeit und zugleich in dem Aushebungslokale sich einfinden, damit das Aushebungsgeschäft keine Verzögerung erleidet.

Ferner wurde zur Anzeige gebracht, daß bei den Conscriptionstagfahrten die Pflichtigen in vielen Amtsorten sich dem Trunke im Uebermaße ergeben und roh und tumultuarisch benehmen.

Die Großherzogl. Aemter werden deßhalb angewiesen, mit aller Strenge dieser rohen Sitte und

Digitized by Google

dem Unfuge der Conscriptionspflichtigen entgegen zu treten und jeweils angemessene vorbeugende Maasregeln zu deren Abwendung zu treffen. Ueberhaupt darf nichts versäumt werden, um überall und in jeder Beziehung auch ein anständiges äußeres Benehmen wieder herbeizuführen und das in Schwung gekommene Wirthshausleben soviel als möglich wieder zu beschränken.

Freiburg den 4. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschal. vdt. Kupferschmitt.

Das bei Ausbruch ansteckender Krankheiten in Militärgebäuden zu beobachtende medizinisch-polizeiliche Verfahren betreffend.

Nr. 2983. Das Großh. Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit Großh. Kriegsministerium, um das sanitätspolizeiliche und militärische Interesse zu vereinbaren, nachstehende Bestimmungen über die Behandlung des oben bezeichneten Gegenstands ertheilt:

§. 1. Zeigt sich eine ansteckende Krankheit in einem Militärgebäude, so haben die Militärbehörden die erforderlichen sanitätspolizeilichen Anordnungen sofort eintreten zu lassen und die Civilsanitätspolizeibeamten lediglich von dem Erscheinen der Krankheit in Kenntniß zu setzen.

§. 2. Im Falle ein Civilarzt zuerst von dem Ausbruche der Krankheit in einem Militärgebäude Kenntniß erhält, so ist derselbe verbunden, nicht nur der bürgerlichen, sondern auch der Militärbehörde sogleich Anzeige davon zu erstatten.

§. 3. Zeigt sich eine solche Krankheit in der Privatwohnung einer Militärperson und erhält die Militärbehörde die erste Anzeige von dem Erscheinen der Krankheit, so hat sie ebenfalls unverzüglich die nöthigen sanitätspolizeilichen Anordnungen in dieser Wohnung zu treffen und die Civilbehörde von dem Erscheinen der Krankheit und den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 4. Erhält die Civilbehörde die erste Anzeige von dem Erscheinen der Krankheit in einer solchen Wohnung oder hält der civilsanitätspolizeiliche Beamte in dem Fall unter §. 3 die von der Militärbehörde allein getroffenen Anordnungen zur Beseitigung der Gefahr der weitern Verbreitung der Krankheit nicht für genügend, und seine persönliche Information an Ort und Stelle für nöthig, so ist der Militärbehörde hierüber Mittheilung zu machen, der Civilarzt hat sich sofort unter Zuzug des Militärarztes in die betreffende Wohnung zu begeben und mit dem Letztern über die nöthigen Anordnungen sich zu vereinigen.

§. 5. Kömmt diese Vereinigung nicht zu Stande und erhält der Civilarzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalles die Anordnung einer sanitätspolizeilichen Maßnahme, mit welchen sich der Militärarzt nicht vereinigen konnte, in der Privatwohnung einer Militärperson für so dringend, daß deren Anordnung nach seiner Ansicht ohne Gefahr der weitern Verbreitung der Krankheit nicht bis zur höhern Entscheidung ausgesetzt werden kann, so ist zwar die von ihm für durchaus nöthig erkannte polizeiliche Maßnahme vorläufig anzuordnen, es muß aber der Militärbehörde davon sowie von den Gründen, aus welchen die betreffende Anordnung als durchaus nothwendig und unverschieblich erkannt würde, in Kenntniß gesetzt werden, damit die höhere Entscheidung der obersten Behörde in Sanitätspolizeisachen, d. i. des Ministeriums des Innern, eingeholt werden kann.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Großh. Aemter und sämmtlicher Aerzte des diesseitigen Kreises gebracht.

Freiburg, den 18. Februar 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 8. Samstag den 22. März 1851.

Bekanntmachungen.

Die Geschäftsführung der Kanzlei der französischen Gesandtschaft in Karlsruhe, insbesondere die Legalisation der Urkunden durch dieselbe betreffend.

Nr. 3596. Nach einer von dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit Erlaß vom 25. v. M. Nr. 302 dem Großh. Ministerium des Innern mitgetheilten Note der französischen Gesandtschaft vom 10. v. M. hat das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das von vielen diesseitigen Behörden und Privaten eingehaltene werdende Verfahren auf einer und derselben Urkunde verschiedene Akte zu vereinigen und diese sämmtlich durch Ertheilung einer Legalisation zu bestätigen, als eine unstatthafte Umgehung der gesetzlich festgestellten Legalisationsgebühren bezeichnet und bemerkt, daß solchen Urkunden von den französischen Gerichten eine Beweiskraft nicht beigelegt werde.

Um die Privaten vor unnöthigen Verzögerungen und Kosten, welche denselben möglicherweise durch Nichtbeobachtung der bezeichneten Vorschrift zugehen könnten, zu bewahren, werden die mit der Legalisation der Pässe und Urkunden beauftragten Behörden, sowie das Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Diese Bekanntmachung ist auch in die Amtsverkündigungsblätter des Kreises aufzunehmen.

Freiburg, den 28. Februar 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall.

vdt. Muser.

Die Vertheilung der israelitischen Unterstützungsgelder für 1849 betreffend.

Nr. 3791. Durch Erlaß Großh. Oberraths der Israeliten vom 16. Juli v. J. Nr. 484 sind uns an dergleichen Geldern zur Verfügung gestellt worden . . . . . 620 fl. 58 kr.

Hievon kommen in Abzug:

a)	Das Rechnungsguthaben des israelitischen Kreiseinnehmers A. Ries in Breisach von frühern Jahren	144 fl. 44 kr.	
b)	Prämien für Israeliten, welche sich im Oberrheinkreise ausschließlich mit der Landwirthschaft beschäftigen und ernähren, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zur Verfügung gestellt im Betrage von .	50 fl. — kr.	194 fl. 44 kr.
	Es erübrigen somit noch		426 fl. 14 kr.

welche in folgender Weise vertheilt werden:

I. Bezirksamt Breisach.

a. Gemeinde Breisach.

1)	Isack Blum, an der polytechnischen Schule . .	18 fl. — kr.
2)	Jesaias Kahn, an der höhern Bürgerschule . .	16 fl. — kr.
3)	Heinrich Kahn, Schusterlehrling	12 fl. — kr.
4)	Meier Geismar, ditto	10 fl. — kr.
5)	Marx Wertheimer, an der höhern Bürgerschule .	16 fl. — kr.
6)	Samuel Guggenheim, ditto .	8 fl. — kr.
7)	Salomon L. Breisacher, Bäckerlehrling . . .	10 fl. — kr.
8)	Nathan Braunschweig, Schusterlehrling . . .	12 fl. — kr.
		102 fl. — kr.

Digitized by Google

		Transport	102 fl. — kr.
9)	Marx Gerson, Schusterlehrling	12 fl. — kr.	
10)	Theodor Burgheimer, Küferlehrling	12 fl. — kr.	
11)	Alexander Burgheimer, Bäckerlehrling	10 fl. — kr.	
12)	Elias Weil, Schneiderlehrling	10 fl. — kr.	
13)	David Weil, Schusterlehrling	8 fl. — kr.	
	b. Gemeinde Ihringen.		
14)	Heinrich Samuel Geismar, Lyceist	18 fl. — kr.	
15)	Jakob Weil, Schusterlehrling	12 fl. — kr.	
16)	Samuel Felsenstein, Schneiderlehrling	8 fl. — kr.	
17)	Jakob Meier mit seinen Kindern, Unterstützung	3 fl — kr.	
18)	Meier Meier's Eheleute ditto	2 fl. — kr.	
	II. Oberamt Emmendingen.		197 fl. — kr.
	Gemeinde Eichstetten.		
19)	Lazarus Meier, Schulzögling	18 fl. — kr.	
20)	Sigmund Weil, Lyzeumsschüler	18 fl. — kr.	
	III. Bezirksamt Ettenheim.		36 fl. — kr.
	a. Gemeinde Alltorf.		
21)	Karl Wormser's Wittwe mit ihren Kindern, Unterstützung	3 fl. — kr.	
22)	Löb Grünsteins Wittwe mit ihren Kindern, Unterstützung	3 fl. — kr.	
	b. Gemeinde Ruft.		
23)	Lehmann Eppstein, Glaserlehrling	12 fl. — kr.	
24)	Meier Rothschild, Malerlehrling	12 fl. — kr.	
25)	Karoline Eppstein und Kinder, Unterstützung	3 fl. — kr.	
26)	David Weil's Wittwe, ditto.	2 fl. — kr.	
	c. Gemeinde Schmieheim.		
27)	Jakob Scheuermann, Schusterlehrling	12 fl. — kr.	
28)	David Hofmann, Bäckerlehrling	12 fl. — kr.	
29)	Heinrich Hofmann, Schulkandidat	18 fl. — kr.	
30)	Josef Billigheimer, Lyzeumsschüler	18 fl. — kr.	
31)	Lazarus Lichtenauer's Eheleute, Unterstützung	3 fl. — kr.	
32)	Gomel Stetter's Wittwe mit ihren Kindern, Unterstützung	2 fl. 14 kr.	
	IV. Bezirksamt Lörrach.		100 fl. 14 kr.
	a. Gemeinde Lörrach.		
33)	Johann Weil, Schneiderlehrling	12 fl. — kr.	
	b. Gemeinde Kirchen.		
34)	Benjamin Bloch, Schulzögling	18 fl. — kr.	
35)	Johann Weil, Schneiderlehrling	12 fl. — kr.	
	V. Bezirksamt Müllheim.		42 fl. — kr.
	a. Gemeinde Müllheim.		
36)	Elias Bloch, Schulzögling	18 fl. — kr.	
37)	Israel Flegenheimer, Gymnasiumsschüler	18 fl. — kr.	
	b. Gemeinde Sulzburg.		
38)	Moses Ruf, Schneiderlehrling	12 fl. — kr.	
	VI. Bezirksamt Waldshut.		48 fl. — kr.
	Gemeinde Thiengen.		
39)	Salomon Löw Bernheim's Eheleute mit Kindern		3 fl. — kr.
		Zusammen obige	426 fl. 14 kr.

Die Zahlung dieser Beiträge wird durch die Aemter unter Benehmen mit den Bezirksrabbinaten erfolgen, wobei bemerkt wird, daß die ausgeworfenen Unterstützungsbeiträge nur zu den angegebenen Zwecken (bei den Handwerkslehrlingen zur Zahlung des Lehrgeldes) verwendet werden dürfen.

Freiburg, den 4. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall.

vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Art der Versiegelung geheimer letzter Willen und die Errichtung öffentlicher letzter Willen durch Blinde betreffend.

Nr. 4004. Das Großh. Justizministerium hat sich mittelst Erlasses vom 1. d. M. Nr. 2075 über die in Anregung gebrachten beiden Fragen:

1) ob bei der Versiegelung eines geheimen letzten Willens außer dem Siegel des Notars noch ein weiteres Siegel gebraucht werden müsse, und
2) ob bei Errichtung des öffentlichen Testaments eines Blinden die Beiziehung eines Rechtsbeistandes nothwendig sey?

dahin ausgesprochen:

Der Landrechtssatz 976 läßt zweifelhaft, ob bei Versiegelung der geheimen letzten Willenserklärung außer dem Siegel des Notars noch ein weiteres Siegel des Erblassers oder eines der Zeugen angewendet werden muß.

In den zu diesem Landrechtssatz und zu dem Landrechtszusatz 976 a gegebenen Erläuterungen Brauer's Bd. II. Seite 405, 406 wird aber als Erforderniß der rechtsgültigen Form eines solchen Testaments eine doppelte Versiegelung verlangt, d. h. eine Versiegelung durch den Erblasser mit seinem oder einem fremden (nur nicht dem des Notars) Siegel, und sodann eine weitere Versiegelung durch den Notar, welche alle unbemerkte Oeffnung oder Verwechslung des Inliegenden unmöglich macht.

Wie die Gerichte diese Frage ansehen, ergibt sich aus den oberhofgerichtlichen Jahrbüchern X. Bd. pag. 253 ff., indem hiernach die doppelte Versiegelung in fraglicher Weise als eine Forderung des Gesetzes nicht aufgestellt werden kann.

Wohl aber muß aus Gründen der Zweckmäßigkeit und größern Sicherheit als Vorsicht anempfohlen werden, daß bei Versiegelung geheimer Testamente außer dem Dienstsiegel des Notars wo möglich noch ein weiteres vom Erblasser erwählte Siegel gebraucht werde, da ohne Zweifel hierin die größere Gewißheit liegt, daß bei der einstigen Oeffnung sich noch der nämliche Willensakt vorfindet, indem dem Erblasser sowohl wie dem Notar das einseitige Oeffnen desselben sehr erschwert wird.

Hinsichtlich der Form eines öffentlichen letzten Willens eines Blinden enthält das Landrecht zwar keine ausdrückliche Bestimmung, wohl aber sagt der Landrechtssatz 978, daß die des Lesens Unfähigen, wozu der Blinde gehört, kein geheimes Testament machen dürfen. Damit ist folgeweise gesagt, daß der Errichtung eines öffentlichen letzten Willens in gewöhnlicher Form kein Hinderniß im Wege stehe, und schwerlich würde das öffentliche Testament eines Blinden, auch wenn kein Beistand zugezogen war, für nichtig erklärt werden. Selbst nach § 31 des VI. Constitutions-Edikts, welcher hier Anwendung finden könnte, ist es zweifelhaft, ob ein Testament des Blinden die Zuziehung eines Beistandes erfordere, da das Vorsprechen eines Testaments kein Akt ist, welcher nach § 31 des Constitutionsedikts einen Beistand fordert, d. h. wohl kein Rechtsgeschäft, wobei zur richtigen Einsicht in die Umstände und Folgen der mangelhafte Sinn nöthig wäre.

Ein gesetzliches Erforderniß zur Beiziehung eines Beistandes liegt demnach nicht vor, und es kann also auch die Weglassung desselben keinen Anfechtungsgrund gegen das so errichtete Testament abgeben. Im Interesse des Testators und wegen der Wichtigkeit des Aktes aber wird es für zweckmäßig erachtet, sämmtliche Notare und Assistenten darauf aufmerksam zu machen, bei Errichtung des öffentlichen Testaments eines Blinden einen verpflichteten Beistand beizuziehen.

Diese Belehrung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 7. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. Turban.

Die Besetzung und Eintheilung der Militärpolizei-Distrikte betreffend.

Nr. 4147. Es wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Bestimmung fester Garnisonen der Großh. bad. Truppen durch Kriegs-Ministerial-Präsidialbefehl vom 31. Januar d. J. zu Befehlshabern in den Militärpolizei-Distrikten des Oberrheinkreises ernannt worden sind:

1) Für den VIII. Polizeidistrikt Offenburg, Freiburg, wozu aus dem Oberrheinkreise die Aemter Freiburg (Stadt- und Landamt), Emmendingen, Waldkirch, Kenzingen, Ettenheim und Breisach gehören, Major und Commandant des 10. Infanteriebataillons Koch in Freiburg.

2) Für den IX. Polizeidistrikt Lörrach, Waldshut, wozu aus dem Oberrheinkreise die Aemter Staufen, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Schönau, Säckingen, Waldshut, Jestetten und St. Blasien gehören, Major und Kommandant des 8. Infanteriebataillons Walz in Lörrach.

Digitized by Google

3) Für den X. Polizeidistrikt Donaueschingen, Villingen, wozu aus dem Oberrheinkreise die Aemter Hornberg und Triberg gehören, Hauptmann von Gilm im 6. Infanteriebataillon in Villingen.

Freiburg, den 10. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. Muser.

Die Verzinsung und Abtragung der Zehntablösungskapitalien, insbesondere die Prüfung der Zehntschuldentilgungsrechnungen betreffend.

Nr. 3884. Nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. Dezember 1843 (Verordnungsblatt Nr. 2 vom Jahre 1844) hat für den Fall, wenn eine Vermittlung der Gemeinde bei einer Zehntablösung nicht eintritt, sondern die Gesammtheit der Zehntpflichtigen die Ablösung übernimmt, die Beaufsichtigung der Führung der Zehntrechnung und deren Abhör nur insofern von dem Amtsrevisorat zu geschehen, als die Zehntpflichtigen und zwar deren Gesammtheit oder Einzelne eine solche Prüfung verlangen.

Die bisher gemachten Erfahrungen, insbesondere die seit einigen Jahren in einzelnen Gemeinden auf eine bedenkliche Höhe angewachsenen Rückstände an verfallenen Zehntschuldigkeiten machen es jedoch dringend nothwendig, auch den Fortgang der bemerkten, mit dem Wohlstande der Gemeinden ebenfalls in inniger Verbindung stehenden Zehntablösungen hinsichtlich der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Ablösungskapitalien überall einer genauen Aufsicht zu unterwerfen.

Daß der Staat eine solche Aufsicht nicht nur da, wo die Gemeinden die Zehntablösung vermitteln, sondern auch da, wo die Zehntpflichtigen sich zu diesem Zwecke vereinigt haben, auszuüben berechtigt sei, ergibt sich aus dem Interesse, welches der Staat überhaupt an der Beendigung des Zehntablösungsgeschäfts hat, und welches durch den Staatszuschuß und den Zwang zur Bildung der Zehntgenossenschaft im Gesetze anerkannt ist, ferner aus den speziellen Bestimmungen der § 11 Abs. 3 und § 71 am Ende, wornach die Zehntvorträger ohne Unterschied, ob sie von der Gemeinde oder der Zehntgenossenschaft bestellt sind, amtlich zu verpflichten sind, und öffentliche Rechnung abzulegen haben.

Man sieht sich daher veranlaßt, in Gemäßheit der Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1850 Nr. 9293 unter Aufhebung der erwähnten Bekanntmachung im Verordngsbl. Nr. 2 von 1844 hiermit anzuordnen, daß die Geschäftsführung der Zehntvorträger, auch wenn die Zehntpflichtigen die Zehntablösung selbst besorgen, von den Staatsbehörden in gleicher Weise zu beaufsichtigen sei, wie solches bereits für die Fälle der Vermittlung der Zehntablösung durch die Gemeinden durch die diesseitige Bekanntmachung vom 14. November 1843 Nr. 22,939, Verordngsbl. Nr. 28 vorgeschrieben ist. Die Gr. Aemter werden hiernach angewiesen, insbesondere bei Verpflichtung der Vorträger darauf zu sehen, daß nur solche Leute für dieses Amt bestellt werden, welche die gehörige Garantie für gewissenhafte und pünktliche Geschäftsführung geben, sowie daß sie dieselben nöthigenfalls durch Strafen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf pünktliche Eintreibung der Beiträge anhalten, und daß ihre Rechnungen nach Maßgabe der erwähnten Bekanntmachung im Verordngsbl. Nr. 28 von 1843 von dem Gr. Amtsrevisorate geprüft und Nachweisung über den Fortgang der Schuldentilgung für das einzelne Jahr stets zu Anfang des nächstfolgenden Jahres hieher vorgelegt werden.

Für das Jahr 1850 haben die Gr. Aemter diese Nachweisungen alsbald durch die Gr. Amtsrevisorate zu erheben und binnen 2 Monaten mit Bericht anher vorzulegen.

Freiburg, den 5. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 9. Samstag den 5. April 1851.

Bekanntmachungen.

Die Einlieferung von Kranken in die Siechenanstalt in Pforzheim betreffend.

Nr. 4005. Es ist in neuerer Zeit mehrmals vorgekommen, daß Kranke von den betreffenden Aemtern in die Siechenanstalt eingeliefert werden, ehe die Einberufung von Seiten der Direktion eingetroffen ist.

Dieses Verfahren widerstreitet der Bestimmung des §. 23 des Statuts für die Siechenanstalt vom 10. November 1847 (Regbl. Nr. XLVI) und führt zu manichfachen Uebelständen.

Sämmtliche Großh. Aemter werden daher unter Hinweisung auf die genannte Bestimmung veranlaßt, einen Kranken nicht eher in die Siechenanstalt einliefern zu lassen, als sie von der Direktion durch Benachrichtigung von der erfolgten Genehmigung der Aufnahme hierzu veranlaßt worden sind. Freiburg den 7. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. Turban.

Die Verpflichtung der Vormünder betreffend.

Nro. 4367. Das Großherzogl. Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 27. Februar Nr. 2026 anher eröffnet:

Zum Behuf eines geordneten und gleichförmigen Verfahrens bei Verpflichtung der Vormünder der Minderjährigen und Mundlosen, der Pfleger der Gewaltsentlassenen, von Abwesenden, der Gantmassen u. s. w., der Beistände der in erstem Grade Mundtodten, der Blinden, Tauben und Stummen, der Vormundschaftsbeistände ꝛc. findet man sich veranlaßt, anzuordnen:

1) Ueber jede Verpflichtung ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen;
2) Die Eigenschaft des zu Verpflichtenden als Vormund, Nebenvormund, Unterpfleger, Beistand ꝛc. ist (siehe die Verordn. vom 7. Januar 1846, Verordn.-Bl. Nr. 3) im Protokoll genau anzugeben. Es ist ferner:
3) der Belehrung des zu Verpflichtenden über die Pflichten seines Amtes und
4) der vorschriftsgemäßen Abnahme des Handgelübdes ꝛc. zu gedenken.
5) Das Protokoll ist nach folgendem Muster einzurichten:

Lörrach den 1. Februar 1851.

Vor Bezirksamtmann N. N.

erschien Friedrich Lauer von Efringen und wurde nach vorheriger Belehrung über die Pflichten seines Amts als Vormund des minderjährigen Ludwig Benz von Efringen (als Vormund des wegen Geistesschwäche entmündigten N. N. von . . . . . , des wegen Verschwendung im 2. Grade mundtodt gemachten N. N. Beistand des N. N. ꝛc.) mittelst Handgelübdes vorschriftsmäßig verpflichtet.

6) Wenn Vormünder von Minderjährigen oder Mundlosen, oder Nebenvormünder verpflichtet werden, ist denselben ein Abdruck der Dienstweisung vom 16. März 1838 (Reg.-Bl. Nr. XIII) zuzustellen und dieser Zustellung im Protokoll selbst zu erwähnen.
7) Wenn, was bei den allgemeinen Verspruchseiden oder Gelübden nicht anwendbar ist, der zu Verpflichtende sich zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung (§ 504 des Strafgesetzes) verbindlich macht, so muß das Verpflichtungsprotokoll diese Handlung genau bezeichnen.

Zugleich werden die Großherzogl. Aemter und Ortsvorsteher, unter wiederholter Verkündung der Justizministerial-Verordnung vom 27. April 1844 Nr. 2259, Verordn.-Bl. Nr. 9 zur genauen

Digitized by Google

Beobachtung des § 15 des II. Einführungs-Edikts und des § 2 der Waisenrichter-Ordnung über die Bestellung der Vormünder und zwar dahin angewiesen, daß das Bürgermeisteramt nach Erhebung des Gutachtens und Vorschlags der nächsten Verwandten und des Waisengerichts über die Wahl des Vormunds an das Amt zu berichten, dieses Letztere aber sodann den Vormund zu bestellen und zu verpflichten hat. Bei den durch Gesetz oder elterliche Verordnung berufenen Vormündern ist statt der Bestellung blos die amtliche Bestätigung erforderlich, worüber zwar ebenfalls die Ortsvorgesetzten nach Vernehmung der nächsten Verwandten und des Waisengerichts berichten, welche Bestätigung aber ohne gesetzlich begründete Ursachen nicht verweigert werden kann. Der Vater bedarf keiner Bestätigung als Vormund; auch wird er so wenig als andere Ascendenten verpflichtet.

Freiburg den 14. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Vertilgung der Raupen betreffend.

Nro. 4987. Es gibt sich mannigfach die Befürchtung kund, daß in Folge des ungewöhnlich milden Winters den Felderzeugnissen, insbesondere auch dem Obste, Schaden durch Raupenfraß drohe.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Bürgermeisterämter an die genaue Befolgung der Verordnung Großherzogl. Ministeriums des Innern v. 26. November 1839 (Verordn.-Bl. von 1840 Nr. 1) dringend zu erinnern und sie aufzufordern, die Nachschau, wenn dieselbe noch nicht vorschriftsmäßig stattgefunden haben sollte, unverzüglich vorzunehmen, die in Vertilgung der Raupennester säumigen Landwirthe unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen, und wo nöthig die Reinigung der Bäume auf deren Kosten bewerkstelligen zu lassen.

Die Großherzogl. Bezirksämter werden sich über den Vollzug der betreffenden Verordnung und dieser nachträglichen Weisung Anzeige erstatten lassen und, wo dieß noch nicht geschehen, nach Maßgabe des § 8 der gedachten Verordnung Vorlage anher machen.

Freiburg den 25. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. Tarban.

Die Revisionen der Feuerlöschgeräthschaften betreffend.

Nr. 5465. Sämmtliche Großh. Bezirksämter werden in Gemäßheit eines vom Großh. Ministerium des Innern unterm 19. v. M. Nr. 3673 ergangenen Auftrages veranlaßt, eine genaue Revision der Feuerlöschgeräthschaften in allen Orten ihrer Bezirke durch die Feuerschauer und die Ergänzung der fehlenden und die gleichbaldige Herstellung der beschädigten Löschgeräthschaften, insoweit dieses noch thunlich, bei der Feuervorschau, jedenfalls aber bei der Nachschau, vornehmen zu lassen, sowie die Einübung der Löschmannschaften anzuordnen.

Dabei wird sämmtlichen Amtsvorständen empfohlen, sich bei Gelegenheit der Ortsbereisungen über den guten Zustand der Feuerlöschgeräthschaften und der Wasserbehälter jeweils zu vergewissern.

Freiburg, den 1. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Z. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. v. Andlaw.

Die Ernennung eines neuen Bezirkseinnehmers für den Amtsbezirk Säckingen betreffend.

Nr. 4334. An die Stelle des ausgetretenen Bezirkseinnehmers Looser ist der Kirchenverrechner Fridolin Bürmann in Säckingen ernannt und bereits verpflichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 13. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. Hahn.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 10. Mittwoch den 16. April 1851.

Bekanntmachungen.

Die Einlösung der alten Münzen in der Schweiz betreffend.

Nr. 5655. In Nr. 14 des schweizerischen Bundesblattes vom 19. v. M. sind die von dem schweizerischen Bundesrath zum Vollzug des Art. 18 des Bundesgesetzes, betreffend die Ausführung der schweizerischen Münzreform, erlassenen Bestimmungen verkündet. Hiernach wird

1) Die Einlösung aller in Circulation befindlichen, oder sonst vorhandenen schweizerischen Cantonalmünzen aller Art (Gold-, Silber-, Billon- und Kupfermünzen) sowie der s. g. helvetischen Silbermünzen successive von Canton zu Canton stattfinden, im Südwesten der Schweiz beginnen und im Osten der Schweiz endigen. Von der schweizerischen Münzkommission wird jeweils der betreffende Canton bezeichnet werden, welcher an die Reihe zur Einlösung kommt, und der Zeitpunkt, zu welchem die Einlösung in demselben beginnt.

2) Der Termin, innerhalb welchem die Einlösung in dem einzelnen Canton von dem eben genannten Zeitpunkte angerechnet zu geschehen hat, ist auf zwei Monate festgesetzt.

3) Mit dem Beginne des Einlösungstermins tritt für den betreffenden Canton der neue schweizerische Münzfuß (1 neuer Schweizerfrank = 1 französischer Frank = 100 Centimen) in Kraft, und die alten Münzen bekommen für Jedermann Curs in neuer Währung nach einem in Aussicht stehenden bestimmten Tarife. Nach Verfluß des ersten Monats des Einlösungstermins ist außer den Einlösungskassen und den eidgenössischen Zoll- und Postkassen Niemand mehr gehalten, die alten Münzsorten zu irgend einem Curs an Zahlung anzunehmen. Nach Verfluß des zweiten Monats sind jene alten Sorten gänzlich in den betreffenden Cantonen außer Curs gesetzt.

4) Die mit der Einlösung beauftragten Kassen nehmen nur diejenigen Münzen, kantonalen oder helvetischen Ursprungs an, deren Stempel noch erkennbar ist, und die nicht als falsch sich erweisen. Münzen vom helvetischen Gepräge werden nur vom Frankenstück aufwärts angenommen.

5) Den Cantonen ist überlassen, das Einlösungsgeschäft auf ihrem Gebiete zu organisiren.

Diese Bestimmungen werden, da die alten Schweizermünzen auch auf diesseitigem Gebiete, besonders an der Schweizergrenze, curiren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um sich vor Schaden zu wahren. Die Bürgermeisterämter werden zugleich angewiesen, dieselben in den Gemeinden an der Schweizergrenze, und wo sie es sonst wegen des Verkehrs mit der Schweiz für angemessen halten, bekannt zu machen. Der Zeitpunkt, an welchem in den Grenzkantonen das Einlösungsgeschäft beginnen soll, wird seiner Zeit veröffentlicht werden.

Freiburg den 4. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. Turban.

Den Strich des Amtsrevisoratsverwalters Ludwig Grether von Neckarbischofsheim in der Liste der Notare betreffend.

Nr. 7162. Mittelst Erlasses Großh. Justizministeriums vom 21. März l. J. Nr. 2838 wurde gegen den Amtsrevisoratsverwalter Ludwig Grether von Neckarbischofsheim der Strich aus der Liste der Notare verfügt und gegen ihn die bleibende Entziehung der durch die Prüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung erkannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mannheim, den 1. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises.

Böhme. Schwab.

Digitized by Google

Das Verfahren bei der Conscription, insbesondere die Aufstellung von Hauptlisten betr.

Nr. 5322. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat in Betracht, daß der § 29 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, welcher die Aufstellung und öffentliche Vorlesung von Hauptlisten bei der Conscription vorschreibt, durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 (Reggs-Bl. Nr. VII.) aufgehoben ist, in fernerer Erwägung, daß diese Aufstellung einer Hauptliste füglich umgangen werden kann, wenn der Ziehungsliste die gehörige Einrichtung gegeben wird, und daß dadurch eine wesentliche Geschäftsvereinfachung herbeigeführt wird, sich veranlaßt gesehen durch Erlaß vom 7. März Nr. 4962 anzuordnen:

1) Die Aufstellung einer Hauptliste der Conscription (Formular Ziff. V. zur Instruktion für die Conscriptionsämter) hat künftig zu unterbleiben.
2) Dagegen sind sowohl die Aufnahms- als Ziehungslisten alphabetisch zu ordnen.
3) Die Ziehungsliste ist nach anliegendem, um zwei aus der frühern Hauptliste entnommenen Rubriken vermehrten Formulare aufzustellen.

Sämmtliche Großherzogl. Aemter sowie die Gemeinderäthe werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 29. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Marschall. vdt. v. Andlaw.

Formular.

Ziehungsliste

des Conscriptions-Amtes . . . . . .
Conscriptions-Jahr . . . . . .

Ort.	Des Pflichtigen		Loos-Nummer.	Ob Dienstpflichtig oder vom Eintritt befreit? Grund des letztern.	Bemerkungen und Erläuterungen.
	Vorname.	Zuname.			

Die Voranzeigen von Verbrechen betreffend.

Nr. 3524. Die diesseitige Verfügung vom 22. Februar 1850 Nr. 2164 wird in Folge des Gesetzes vom 5. Februar l. J., die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betreffend, dahin abgeändert:

daß die Bezirksämter von allen Verbrechen, welche nach § 41 Ziffer 1 bis 42 des Gesetzes vom 5. Februar l. J. zur Gerichtsbarkeit der Schwurgerichte gehören, dem Hofgerichte eine Voranzeige zu erstatten haben.

Die übrigen Bestimmungen jener Verfügung bleiben auch ferner in Kraft.

Karlsruhe, den 9. April 1851.

Großherzogl. Justizministerium.
Stabel. Ullmann.

Das landesherrliche Decanat und die Bezirksschulvisitatur Waldshut betreffend.

Nr. 5142. Unter Entsprechung der Bitte des Pfarrers Friedolin Knoblauch in Thiengen um Enthebung von dem landesherrlichen Decanate und der Bezirksschulvisitatur Waldshut wird im Einverständniß mit Großh. kath. Oberkirchenrathe das landesherrliche mit der Bezirksschulvisitatur verbundene Decanat Waldshut dem Pfarrer Simon daselbst übertragen.

Freiburg, den 28. März 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
v. Marschall. Turban.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 11. Samstag den 19. April 1851.

Bekanntmachungen.

Die Jagdpässe betreffend.

Nr. 5464. Die Jagdpässe deren nach §. 11 des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850, Reggsbl. Nr. 58 Jeder bedarf, der im offenen Felde oder Wald jagen will, sind nach § 8 der Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850 Reggsbl. Nr. 61 nach Form und Inhalt von den durch das frühere Gesetz vorgeschriebenen Jagdkarten wesentlich verschieden, und es können daher diese Jagdkarten nicht mehr benützt werden, wenn auch die Zeit, für welche sie ausgestellt sind, noch nicht abgelaufen ist.

Da aber die Inhaber solcher Jagdkarten für die Dauer eines Jahres die polizeiliche Erlaubniß zu Ausübung der Jagd bereits erhalten haben, so kann ihnen auch nicht zugemuthet werden, für die Restdauer dieser Zeit die Gebühr nochmals zu entrichten.

Das Großh. Ministerium des Innern hat sich deßhalb veranlaßt gefunden, durch Entschließung vom 18. März d. J. Nr. 3596—97 zu bestimmen:

1) Daß alle vor Verkündung des neuen Jagdgesetzes ausgestellten Jagdkarten, deren Giltigkeit noch nicht erloschen ist, von Verkündigung dieser Verfügung an noch 4 Wochen benützt werden dürfen;

2) Daß dieselben innerhalb dieser Frist gegen neue, nach Vorschrift des § 8 der Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1850, Reggsbl. Nr. 61, auszufertigende Jagdpässe, welche jedoch nur für die Restdauer der Giltigkeit der alten Jagdkarten auszustellen sind, unentgeldlich ausgetauscht werden können.

3) Daß nach Ablauf der 4 Wochen sämmtliche ältere Jagdkarten ihre Giltigkeit verloren haben.

Indem dieses zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird, empfiehlt man den Großherzoglichen Aemtern den Umtausch der ältern Jagdkarten gegen neue nach Thunlichkeit zu beschleunigen und das gesammte Aufsichtspersonale in geeigneter Weise zu instruiren.

Freiburg, den 1. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Rombride. vdt. v. Andlaw.

Nr. 6185. Es ist dahier zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit nicht selten von Bürgermeistern an Handwerkspursche, welche in ihren Gemeinden in Arbeit stehen, Ausweise zu Besuchen oder Geschäftsbesorgungen in der Schweiz, oder gar Heimathsscheine zu diesem Zwecke ausgestellt werden, womit die Handwerkspursche sodann, während sie die Wanderbücher in der Tasche behalten oder sich nachsenden lassen, in die Schweiz gelangen, und auf diese Weise das bestehende Verbot des Wanderns dahin umgehen.

Man sieht sich daher veranlaßt, den Bürgermeisterämtern die Ausstellung solcher Reiseausweise an Handwerksgesellen hiemit ausdrücklich zu untersagen.

Die Großh. Aemter werden aufgefordert, den Vollzug genau zu überwachen und im Falle des Zuwiderhandelns die betreffenden Bürgermeister mit Ordnungsstrafen zu belegen.

Freiburg, den 11. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. Ekert.

Den Staatsbeitrag zur Ernährung der unehelichen Kinder betreffend.

Nr. 5964. Nach der Fassung des im Regbl. Nr 15. laufenden Jahres erschienenen neuen Gesetzes über die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder kann es einigermaßen zweifelhaft erscheinen,

Digitized by Google

welche Grundsätze hinsichtlich der Ernährung der schon vor dem Erscheinen dieses neuen Gesetzes geborenen unehelichen Kinder gelten, ob namentlich L.-R.-S. 762a und die auf die Geltendmachung des bisherigen Ernährungsrechts dieser Kinder bezüglichen Justizministerialverordnungen vom 10. Juni 1809 und vom 27. Juni 1812 fortan maßgebend bleiben.

Dieser Zweifel wird jedoch durch die Vorlage der Regierung in ihrer ursprünglichen Fassung sowohl, als auch durch die darauf bezüglichen Bemerkungen in den Commissionsberichten beider Kammern vollständig gehoben und es hat das Großh. Ministerium des Innern zur Beseitigung jedes etwaigen Anstandes mit Erlaß vom 31. v. M. Nr. 4257 anher zu erkennen gegeben, daß das fragliche Gesetz in dieser Weise zu vollziehen ist.

Indem man dieß hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten bringt, und bemerkt, daß also nur für die nach dem Erscheinen fraglichen Gesetzes geborenen unehelichen Kinder eine Unterstützung aus der Staatskasse nicht mehr statt hat, weist man die Großherzogl. Aemter zugleich an, thunlichst dahin zu wirken, daß die Unterstützungen aus der Staatskasse für die vor dem Erscheinen des mehr erwähnten Gesetzes geborenen unehelichen Kinder innerhalb der durch die oben genannten Verordnungen bezeichneten Schranken auf das möglichst geringe Maß zurückgeführt werden.

Freiburg, den 8. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Die Verheimlichung von Waffen und Munition betreffend.

Nr. 6401. Das Großh. Kriegsministerium hat sich im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 10. April Nr. 13,729 den ersten Absatz des § 3 der Verordn. vom 24. Juni 1850 über die Verheimlichung von Waffen und Munition (Verordngsbl. Nr. 10) dahin abzuändern:

„Die im § 2 genannten Personen verfallen außerdem in eine nach dem Werthe des Verheimlichten zu bemessende Geldstrafe von drei bis fünfzehn Gulden, welche, insoweit sie eingeht, dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt.“

Gegenwärtige Bekanntmachung ist auch in die Amtsverkündungsblätter aufzunehmen.

Freiburg den 15. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 12. Samstag den 10. Mai 1851

Bekanntmachungen.

Den Religionsunterricht der israelitischen Schüler der untern Klassen der Gelehrtenschulen und der höheren Bürgerschulen betreffend.

Nr. 176. Der Großh. Oberstudienrath hat mittelst Erlasses vom 20. Januar d. J. Nr. 85 die Großh. Direktionen sämmtlicher Gelehrtenschulen, und mittelst weitern Erlasses vom 17. März d. J. Nr. 359 die Großh. Vorstände sämmtlicher höhern Bürgerschulen auf die diesseitige Verordnung vom 9. Juni 1842 Nr. 265 aufs Neue aufmerksam gemacht, mit dem Anfügen, daß dieselben von den israelitischen Schülern den Nachweis zu verlangen haben, daß sie jener Verordnung gemäß den Religionsunterricht der israelitischen Volksschule, oder wo keine solche besteht, die israelitische Religionsschule besuchen, so lange sie nicht das Alter der Entlassung aus der Volksschule erreicht haben, und daß die Großh. Direktionen der Gelehrtenschulen und beziehungsweise die Großh. Vorstände der höhern Bürgerschulen ferner von den israelitischen Volksschullehrern oder Religionsschullehrern die diesen Schülern im Religionsunterricht ertheilten Noten vierteljährig bei der allgemeinen Charakteristik der Schüler zu verlangen und den übrigen Noten beizufügen haben.

Die Rabbinate, Synagogenräthe, israelitischen Schulvorstände und Großh. Bezirksschulvisitaturen werden hierdurch gleichfalls zur Wachung über den Vollzug vorstehender Anordnung aufgefordert, indem dabei insbesondere auf den § 3 der diesseitigen Verordnung vom 9. Juni 1842 Nr. 265 rücksichtlich der Bestimmung der Unterrichtsstunden für die Religionslehrgegenstände aufmerksam gemacht wird.

Zugleich wird ein Formular hier angefügt, nach welchem das fragliche vierteljährige Notenverzeichniß zu fertigen ist. Karlsruhe, den 10. April 1851.

Großh. bad. Oberrath der Israeliten.

Der Ministerialcommissär:

Nüßlin. vdt. Epstein.

Verzeichniß

der israelitischen Schüler des Großh. in N., welche die dortige israelitische zum Behufe des Religionsunterrichts besuchen, mit Beifügung der Noten über ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Fortschritte bei diesem Unterrichte.

Namen der Schüler.	Klasse der israelitischen Schule.	Klasse des Lyzeums, Gymnasiums, Pädagogiums oder höhern Bürgerschule.	Fleiß.	Betragen.	Fortschritte.	Bemerkungen.

Das Befahren des Rheinstromes betreffend.

Nr. 6379. In Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom 8. Januar d. J. Regierungsblatt Nr. III. wird andurch aus Auftrag des Großh. Ministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntniß

Digitized by Google

gebracht, daß die fliegenden Brücken auf dem Rheine bei deren Verwaltung das Großherzogthum betheiligt ist, und zwar bei Hüningen, Altbreisach und Altlußheim, sämmtlich am rechten Rheinufer anlegen.

Freiburg, den 15. April 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

v. Marschall. vdt. v. Andlaw.

Den Portoansatz bei Erledigung von Requisitionen in Privatsachen betreffend.

Nr. 4067. Man hat wahrgenommen, daß bei manchen Aemtern da, wo auf Requisition anderer Aemter Zustellungen in Privatsachen besorgt wurden, die Versendung der Zustellungsurkunden mit der Bezeichnung Dienstsache geschieht. Dieses Verfahren steht aber mit der Verordnung vom 8. Febr. 1845. (Reggsbl. Nr. IV.) im Widerspruch, wonach solche Sendungen in Privatsachen, vorbehaltlich der in §. 3 bezeichneten Ausnahmen, dem Porto unterworfen sind, welches nach § 7 c, von derjenigen Behörde, von welcher die Requisition ausging, zu constatiren und zu verrechnen ist.

Die Großh. Bezirksämter werden auf diese Bestimmung zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung ihres Kanzleipersonals mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß künftig bei Zuwiderhandlungen unnachsichtliche Bestrafung eintreten wird.

Karlsruhe, den 25. April 1851.

Großherzogl. Justizministerium.

Stabel. Ullmann.

Die Vertretung der Zuchthaussträflinge vor den Gerichten betreffend.

Die Bestimmung in § 27 des Strafedikts, daß der zur Zuchthausstrafe Verurtheilte „während der Dauer der Strafzeit völlig mundtodt, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig“ sei, ist in dem Strafgesetzbuche nicht beibehalten, vielmehr treffen nach diesem den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten nur die in § 17 ausdrücklich benannten Nachtheile, zu welchen die Unfähigkeit zum gerichtlichen Auftreten in eigenen Angelegenheiten nicht gehört. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Verurtheilten während der Straferstehung nicht persönlich vor Gericht erscheinen können, und daß ihnen deßhalb die Bestellung von Bevollmächtigten zu überlassen ist.

Die diesseitige Verfügung vom 4. Juli v. J. Nr. 7568, wodurch die Aemter beauftragt wurden, in solchen Fällen Pfleger für die Sträflinge zu bestellen, ist daher nicht ferner in Anwendung zu bringen. Karlsruhe, den 19. April 1851.

Großherzogl. Justizministerium.

Stabel. v. Göler.

Den Seegrasfrevel betreffend.

Nr 6713. Nachdem wiederholte und dringende Beschwerden über die großen Beschädigungen geführt worden sind, welche vielen Waldungen, besonders jenen in den Niederungen des Rheinthales durch die Entwendungen von Seegras zugefügt werden, sieht man sich unter analoger Anwendung der über den Handel mit Waldpflanzen bestehenden Vorschriften veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1) Waldbesitzer, welche Seegras verkaufen oder versteigern, haben den Käufern oder Steigerern die Bedingung zu setzen, daß sie das gewonnene Seegras nicht traglastenweise, sondern auf Wagen aus dem Walde verbringen.
2) Die Namen der Fabrikanten und Händler, welche solche Seegrasschläge zur Ausnutzung erworben haben, sind den betreffenden Bezirksförstern und dem Waldschutzpersonale zu bezeichnen.
3) Die Fuhrleute, welche Seegras abführen, haben sich mit einem von ihrem Geschäftsgeber ausgestellten, von dem betreffenden Bürgermeisteramte beglaubigten Geleitsscheine zu versehen, der auf Verlangen den Waldhütern und Polizeibediensteten vorzuweisen ist.
4) Die Zuwiderhandelnden verfallen, vorbehaltlich der Strafen für Entwendungs- beziehungsweise Erwerbsfrevel, nach Maßgabe des § 176 Abs. 2 des Forstgesetzes in eine bis zu 5 fl. ansteigende Geldbuße wegen Uebertretung besonderer forstpolizeilicher Vorschriften.

Freiburg, den 22. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Turban.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 13. Samstag den 17. Mai 1851.

Bekanntmachungen.

Die Verzinsung und Abtragung der Zehntablösungskapitalien, insbesondere die Prüfung der Zehntschuldentilgungsrechnungen betreffend.

Nr. 6726. Die Großherzogl. Aemter und Amtsrevisorate werden mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. März d. J. Nr. 3884 Verordngsbl. Nr. 8 hiemit angewiesen, nach Vorschrift Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 4378 die tabellarischen jährlichen Vorlagen über den Fortgang der Verzinsung und Abtragung der Zehntablösungskapitalien künftig nach dem beifolgenden Formular einzurichten.

Freiburg, den 22. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberheinkreises.
J. E. c. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

vdt. Kupferschmitt.

Formular.

Gemeinde.	Ob die Ablösung durch die Gemeinde oder von den Zehntpflichtigen vermittelt wird.	Betrag des festgesetzten Zehntablösungskapitals.	In welcher Weise wird das Zehntablösungskapital abgeführt? (Schuldentilgungs-Plan.)	Angabe d. abgetragenen Theils der Schuld im letztvergangenen Rechnungsjahre.	Summe der bereits getilgten Schuldbeträge.	Restbetrag der Schuld.	Bemerkungen.

Die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit betreffend.

Nr. 6715. In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Februar d. J. Regierungsblatt Nr. XIII. hört der befreite Gerichtsstand, welchen Grundherrn und Standesherrn bisher in rechtspolizeilicher Beziehung besaßen, auf

Die Bestellung der Vormünder geschieht daher künftig durch die Aemter, die Abhör der Vormundschaftsrechnungen durch die Amtsrevisorate.

Die letztern haben bei Sterbefällen die Versiegelung und Aufnahme des Nachlasses, wo solche nach den Deklarationen und dem Standesherrlichkeitsedikt überhaupt der Staatsbehörde obliegt, sowie die Erbvertheilung vorzunehmen.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 22. April 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Marschall.

vdt. v. Andlaw.

Digitized by Google

Die Ausbildung der Staatsärzte betreffend.

Nr. 7688. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Erlaß aus Großh. Staatsministerium vom 12. April Nr. 735 allergnädigst zu beschließen geruht:

1) Daß bei Besetzung von Physikatsstellen unter sonst gleichen Verhältnissen besondere Rücksicht auf diejenigen Bewerber genommen werden soll, welche sich durch wenigstens dreimonatlichen Aufenthalt in einer Irrenanstalt mit den Geisteskrankheiten und deren Behandlung vertraut gemacht haben;

2) Daß die Aerzte, welche zu diesem Behufe die Heil- und Pflegeanstalt Illenau besuchen wollen, Wohnung und Kost in derselben gegen billige, von dem Ministerium festzusetzende Vergütung und, wenn sie unbemittelt sind, unentgeldlich erhalten.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 22. April Nr. 5308, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 7. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. c. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. v. Andlaw.

Die Vergebung von Freiplätzen in der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal betr.

Nr. 7691. In der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal sind für den Oberrheinkreis sogleich 3 Freiplätze zu vergeben, welche mit einem evangelischen Knaben und zwei katholischen Knaben besetzt werden sollen.

Dies wird unter Bezug auf die im Regbl. vom Jahr 1834 Nr. 52 bekannt gemachten Statuten und Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841 Nr. 13,946 Anzbl. Nr. 55 zur Kenntniß der kath. und evang. Pfarrämter sowie der Gemeinderäthe gebracht, um die geeigneten Aufnahmsanträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse und insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten sowie gehörig beurkundeten Fragebogens (Verordbl. Nr. 10 vom Jahr 1845) binnen 14 Tagen dem vorgesetzten Amte einzugeben, welches sofort Vorlage anher zu machen hat, indem spätere Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Freiburg, den 7. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. c. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. v. Andlaw.

Der Pacht- und Verpflegungs-Vertrag für das Armenbad in Baden für das Jahr 1851 betreffend.

Nr. 7807. In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 5908 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Kost im Armenbade, welche

zum Frühstück in einer Suppe,
" Mittagessen in Suppe, ½ Pfund Ochsenfleisch als Einlage, 1 Portion Gemüse und für 2 kr. Weißbrod;
" Nachtessen in Suppe, ½ Pfund eingemachtes oder gebratenes Kalbfleisch mit Salat und für 2 kr. Weißbrod,

besteht, für das Jahr 1851 der Preis von 28 kr., dann für 1 Schoppen Wein der Preis von 6 kr. bestimmt worden ist.

Freiburg, den 10. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. c. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

No. 14. Mittwoch den 11. Juni 1851.

Bekanntmachungen.

Nr. 10,871. Mittelst Erlasses Großh. Justizministeriums vom 23. April l. J. Nr. 3961 wurde Rechtspraktikant Joseph Fuchs von Villingen aus der Liste der Rechtspraktikanten und Schriftverfasser gestrichen und der durch die Staatsprüfung erlangten Befähigung zur Praxis und Anstellung für verlustig erklärt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz, den 13. Mai 1851.

Großherzogliche Regierung des Seekreises.
J. A. d. R. D.
Eisenlohr. v. Rechthaler.

Die Vorarbeiten zur Conscription betreffend.

Nr. 7864. Die diesseitige Anordnung vom 4. Februar 1851 Nr. 2060 Verordngsbl. Nr. 7, insbesondere die Ziffer 1 derselben, wird dahin berichtigt, daß die Rubriken 7, 8 und 9 der Uebergabslisten, sowie die Rubriken 25 und 26, welche die Größe und die Eintheilung der Pflichtigen betreffen, von den Aemtern nicht ausgefüllt werden dürfen.

Freiburg, den 10. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. vdt. v. Andlaw.

Die Ernährung unehelicher Kinder betreffend.

Nr. 8433. Das Recht der Gemeinde zu Anstellung einer Klage auf Unterhalt, beziehungsweise auf Anerkennung der Ernährungspflicht des Schwängerers, trifft nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes vom 21. Februar d. J. (Regbl. S. 173) mit dem des Vormunds zusammen, indem beiden sowohl für den Fall augenblicklicher, als auch später erst eintretenden Vermögenslosigkeit der Mutter ein Klagrecht gegeben ist. Damit aber diese Rechte bei der durch den § 5 Abs. 3 fraglichen Gesetzes bestimmten kurzen Verjährungsfrist nicht wirkungslos werden, erscheint es nothwendig, daß die Heimathsgemeinden auch von jedem außerhalb derselben erfolgten unehelichen Geburtsfall alsbald Kenntniß erhalten, weßhalb in Gemäßheit des Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 25. April d. J. Nr. 5440 sämmtliche Großh. Pfarrämter angewiesen werden, in Fällen der bezeichneten Art von der Geburt eines unehelichen Kindes jeweils auch unverzüglich dem Gemeinderath der Heimathsgemeinde Kenntniß zu geben, um die geeigneten Maßregeln rechtzeitig treffen zu können.

Freiburg, den 20. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Ekert.

Die diesseitige Verordnung vom 17. Juni 1847, Nr. 5120 besagend:

„Statt der im § 17 des Währschaftsgesetzes vom 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nr. 17) genannten Kurschmiede und praktischen Viehverständigen sind, wo es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, jeweils licencirte Thierärzte als Sachverständige aufzustellen, da die genannte Gesetzesstelle solches keineswegs verbietet und nach dem gegenwärtigen Stande der Thierarzneikunde jene Personen nicht mehr als Sachverständige erscheinen,"

Digitized by Google

wird auf Antrag der Großherzoglichen Sanitätskommission hiermit sämmtlichen Aemtern in Erinnerung gebracht. Karlsruhe, den 13. Mai 1851.

Justizministerium.

Stabel. v. Göler.

Die Prüfung der Actuariatsincipienten im Frühjahr 1851 betreffend.

Nr. 8763. In Folge ordnungsmäßig erstandener Prüfung sind Wilhelm Neßler von Schönau und Cölestin Holzmann von Triberg unter die Zahl der Amtsaktuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 24. Mai 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Die Insertionsgebühren des Kreisanzeigeblattes und des Verkündigungsblattes für die Aemter Freiburg u. s. w. betreffend.

Nr. 8231. Auf den Wunsch des Verlegers der genannten Blätter sieht man sich, um entstandenem Zeitverlust und Irrungen vorzubeugen, anzuordnen veranlaßt, daß den Ausfertigungen von Verweisungen bei Ganten oder Vollstreckungen an die Comptoirs der genannten Blätter entweder die dem Inserat jeweils vorstehende Insertionsnummer, oder die Nummer des Blattes, in welchem das Inserat enthalten ist, beigesetzt werde.

Die Großh. Aemter und Amtsrevisorate, sowie die Vollstreckungsbeamten, werden angewiesen, sich hiernach zu richten.

Freiburg, den 16. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Otto Langer von Breisach und Franz Karl Engler von Hausen sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Theilungskommissäre aufgenommen worden; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 3. Juni 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. vdt. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 15. Mittwoch den 25. Juni 1851.

Bekanntmachungen.

Die Revision der Medikamenten-Taxe betreffend.

Nro. 8937. Indem man nachstehend das Ergebniß der von Großh. Sanitätscommission vorgenommenen und von Großh. Ministerium des Innern genehmigten Revision der Medikamententaxe, nach welcher sich die Apotheker zu richten haben, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, die Physikate des diesseitigen Kreises anzuweisen, den Apothekern ihres Bezirkes und den zu Haltung von Hand- und Filial-Apotheken berechtigten Aerzten die Nummer des Regs.-Blattes von diesem Jahre, in welchem die betreffende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern enthalten ist, urkundlich mitzutheilen und dieselben in den Stand zu setzen, sich davon eine Abschrift fertigen zu können.

Freiburg den 27. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath:

Rombride. v. Andlaw.

Medikamenten-Taxe.

Aqua chlorata 1 Unze 4 kr. statt 3 kr.

Chloroformium 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr., statt 1 Unze 1 fl. 20 kr. und 1 Drachme 12 kr.

Collodium 1 Unze 30 kr.

Coniinum 1 gu. 6 kr.

Cortex chinae regiae 1 Unze 32 kr. statt 24 kr.

" " pulv. gross. 1 Unze 36 kr. und 1 Drachme 5 kr. statt 27 kr. und 3 kr.

" " pulv. subt. 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 32 kr. und 4 kr.

Herba Lobeliae inflatae 1 Unze 12 kr.

Herba Menthae piperitae 1 Pfund 1 fl., 1 Unze 5 kr. statt 36 kr. und 3 kr.

" " concissa 1 Unze 6 kr. statt 4 kr.

Aqua menthae pip. 1 Pfund 18 kr. 1 Unze 2 kr. statt 9 kr. und 1 Unze 1 kr.

Herba Melissae 1 Unze 4 kr. statt 3 kr.

" " concis. 1 Unze 5 kr. statt 4 kr.

Plumbum tannicum 1 Pfund 3 fl. statt 3 fl. 36 kr.

Radix Ipecacuanhae 1 Unze 24 kr. statt 14 kr.

" " pulv. gross. 1 Unze 28 kr. statt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. statt 3 kr.

" " subt. 1 Unze 48 kr. statt 32 kr. und 1 Drachme 6 kr. statt 5 kr.

Radix Jalappae 1 Unze 18 kr. statt 11 kr.

" " pulv. subt. 1 Unze 24 kr. statt 18 kr. und 1 Drachme 4 kr. statt 3 kr.

Resina Jalappae 1 Drachme 24 kr. statt 20 kr.

Tartarus stipiatus 1 Unze 18 kr. statt 24 kr., 1 Drachme 3 kr. statt 4 kr. und 1 Scrupel 1 kr. statt 2 kr.

Die Tagsgebühren der Mitglieder der zur Bildung der Bezirkslisten der Geschworenen zu berufenden Commissionen betreffend.

Nr. 9445. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. Mai d. J. Nr. 7007.

Digitized by Google

angeordnet, daß die Gebühren, welche den Mitgliedern der zu Bildung der Bezirkslisten der Geschworenen zu berufenden Commissionen gemäß § 15 der V. O. Gr. Justizministeriums vom 7. März l. J. zukommen, rücksichtlich der Auszahlung ganz wie die Zeugengebühren in Untersuchungssachen behandelt, mithin von den Bezirksämtern jeweils sogleich nach stattgehabter Verhandlung zur Erhebung bei dem Ortsaccisor angewiesen werden und dieselben von den Gr. Amtskassen unter Pos. 43—45 zu verrechnen seien.

Dies wird zur Darnachachtung von Seiten der Gr. Aemter und Amtskassen sowie der Steuererheber hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 4. Juni 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Den Vollzug der Kreisgefängnißstrafen betreffend.

Nr. 5814. Zum Vollzug der Kreisgefängnißstrafen sind

für männliche und weibliche Gefangene aus dem Mittel- und Unterrheinkreis das Kreisgefängniß in Mannheim,

für weibliche Sträflinge aus dem Oberrhein- und Seekreis das Kreisgefängniß in Offenburg,

für männliche Gefangene aus dem Oberrheinkreis ein Kreisgefängniß in Müllheim,

und für solche aus dem Seekreis ein Kreisgefängniß in Ueberlingen errichtet.

Die Anstalten stehen zur Zeit unter unmittelbarer Leitung des Aufsichtsraths, dessen Vorstand ein Mitglied des betreffenden Bezirksamts ist. Die schriftlichen Mittheilungen von Privatpersonen und Behörden sind an diesen „Vorstand des Aufsichtsraths" zu richten.

Die Eröffnung der Kreisgefängniße ist auf den 15. d. M. festgesetzt.

Karlsruhe, den 5. Juni 1851.

Justizministerium.

Stabel. Ullmann.

Die Baumpflanzungen längs der Landstraßen betreffend.

Nr. 9882. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. v. M. Nr. 7442 verordnet:

Zur Beförderung der Baumpflanzungen längs den Landstraßen wird gestattet, die Bäume

a) bei Straßen, welche mit dem angrenzenden Gelände in ziemlich gleicher Höhe liegen, bis zu einer Entfernung von 3 badischen Schuhen von dem äußersten Rande der Straßendossirung,

b) bei aufgedammten Straßen auf die Kante des Dammes,

c) bei Straßen, die im Einschnitte liegen, an deren obern Rand der Böschung

und zwar in dem Abstande zu pflanzen, welche jede Baumart zu ihrem ungehinderten Gedeihen erfordert.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 1 der V. O. vom 26. August 1817 Reg.-Bl. S. 85 werden aufgehoben.

Die Bestimmungen der L. R. S. 671 und 672 bleiben übrigens bei Kraft, wenn Bäume auf das Gelände der Wasser- und Straßenbauverwaltung gepflanzt werden.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Großherzogl. Bezirksämter zugleich angewiesen die Gemeinden hiernach zu belehren und in geeigneter Weise, insbesondere gelegentlich der Ortsbereisungen, zur Vermehrung der zum Nutzen und zur Annehmlichkeit gereichenden Obstbaumpflanzungen längs der Straßen aufzumuntern.

Freiburg, den 13. Juni 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. E. e. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 16. Mittwoch den 2. Juli 1851.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung.

Zur Beseitigung vieler Beschwerden über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten und zur Vereinfachung desselben ist ein Gesetz erlassen worden, welches mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Die Parteien, welche keine Rechtsverständigen sind, werden hiemit auf folgende neue Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.

1) Das Verfahren bei den Aemtern ist so eingerichtet worden, daß die Parteien zur Ersparung großer, häufig unnöthiger Kosten ihre Rechtsangelegenheiten in der Regel selbst und durch persönliches Erscheinen vor Gericht ohne Beizug von Anwälten besorgen können.

Der Richter ist angewiesen, die Verhandlungen beim Erscheinen der Parteien so zu leiten, und diese durch Belehrung so zu unterstützen, daß keine Partei besorgen darf, durch Unkenntniß der Prozeßformen in Nachtheil zu kommen und darum eines Anwalts zu bedürfen.

Noch weniger darf der Richter selbst die Parteien an Anwälte weisen, statt sie anzuhören und ihr Vorbringen zu Protokoll zu nehmen. Er muß ferner die Parteien zu vergleichen suchen, da ihnen gar oft ein Vergleich nützlicher ist, als die Verfolgung des Prozesses.

§ 634 der Prozeßordnung.

2) Es ist zwar keiner Partei verwehrt, sich bei Amt eines Anwalts zu bedienen, wenn aber dieses nach dem Verhalt der Sache nicht nothwendig war, so muß sie die Anwaltskosten auch im Fall des Sieges auf sich behalten.

§ 169 der Prozeßordnung.

3) Ein Verfahren mittelst wechselseitig einzureichender Schriften darf nicht mehr nach Belieben der Parteien oder ihrer Anwälte an die Stelle des persönlichen Erscheinens vor Amt treten, sondern nur mit Genehmigung des Gerichts, und diese Genehmigung darf nur gegeben werden in Prozessen, welche besonders schwierig und verwickelt sind, und dabei mehr als einen Werth von 150 fl. zum Gegenstand haben.

§§ 219, 642 der Prozeßordnung.

4) Eine Klage kann übrigens immerhin sowohl mündlich, als schriftlich vorgebracht werden, es muß aber genau darin angegeben sein, zu was der Beklagte verurtheilt werden soll und auf welche Weise derselbe die Leistung, zu der er verurtheilt werden soll, schuldig geworden ist.

§§ 218, 279 der Prozeßordnung.

5) Ebenso kann man schriftlich oder mündlich einen Zahlungsbefehl, ein Liquiderkenntniß oder eine Vollstreckung verlangen, oder ein Anrufen vorbringen. Wer für den Fall des Widerspruchs eines Zahlungsbefehls eine baldige Verhandlung wünscht, kann mit der Bitte um Erlassung eines solchen Befehls darauf antragen, daß sogleich eine Verhandlung der Sache angeordnet werde, wenn der Beklagte die Forderung nicht anerkenne.

§ 691 der Prozeßordnung.

6) Wenn die Parteien zur Verhandlung einer Sache vorgeladen werden, so haben sie nicht nur zu überlegen, was sie zur Vertheidigung vortragen wollen, sondern sie müssen auch darauf bedacht sein, für ihre Behauptungen sogleich die Beweise beibringen zu können, falls dieselben vom Gegner widersprochen werden sollten.

Sie müssen insbesondere die Papiere, welche sie hiezu gebrauchen wollen, mitnehmen, wenn sie ihnen zu Gebote stehen.

§ 630 der Prozeßordnung.

7) Die Parteien können sich auch dahin vereinigen, daß sie, statt vor Amt zu gehen und dort

Digitized by Google

ihr wechselseitiges Vorbringen zu Protokoll nehmen zu lassen, dasselbe außergerichtlich zu Papier bringen oder bringen lassen, z. B. von einem Notar, oder wer sonst derartige Verhandlungen richtig aufzunehmen versteht. Diese Verhandlung ist alsdann dem Gericht zur Urtheilsfällung vorzulegen.

§ 222 der Prozeßordnung.

8) Ist eine Partei von dem Gerichte, wo der Prozeß geführt wird, so entfernt, daß ihre Reise zu den Verhandlungen große Kosten verursachen würde, so kann sie den Antrag stellen, daß man sie statt der Vorladung vor jenes Gericht jeweils von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie wohnt, auf die Erklärungen des Gegners zu Protokoll vernehmen lasse. Wohnt sie im Auslande, so kann sie ihre Vorträge schriftlich abgeben.

§ 221 der Prozeßordnung.

9) Durch Lügen und wahrheitswidriges Läugnen sind bisher viele Prozesse angesponnen und in die Länge gezogen worden. Auch wurden zur Hintergehung der Gläubiger häufig Scheinverkäufe abgeschlossen, und andere schlechte Mittel angewendet. Derartige betrügerische Handlungen, ferner das leichtsinnige und muthwillige Schuldenmachen, sowie anderer Seits Wucher, List und Betrug gegen die Schuldner, sind nun mit Strafe bedroht und es wird daher vor denselben gewarnt.

§§ 274 bis 276 der Prozeßordnung.
§ 2 des Strafgesetzes vom 5. Februar 1851.
§§ 452, 533 des Strafgesetzbuchs.

10) Eine weitere, für die schleunige Erledigung der Prozesse wichtige Aenderung besteht darin, daß es mit Verlegung der Tagfahrten und mit Verlängerung der Fristen strenger als bisher gehalten wird. Eine Partei muß triftige Gründe vorbringen und bescheinigen, wenn sie einen solchen Antrag stellen will.

Bei Vorladungen vor Gericht wird eine bestimmte Stunde zum Erscheinen bezeichnet und diese muß von den Parteien eingehalten werden, sowie auch die Aemter verpflichtet sind, die bestimmte Stunde möglichst einzuhalten.

§§ 229, 232 der Prozeßordnung.

11) In den Folgen der Versäumung der Fristen und Tagfahrten sind ebenfalls wesentliche Aenderungen eingetreten. Schon das erstmalige Versäumen einer Frist oder Tagfahrt ist mit Nachtheilen verbunden, und die Parteien werden daher, wenn sie sich überhaupt vertheidigen und ihre Sache nicht aufgeben wollen, gemahnt, sich keine Versäumniß zu Schulden kommen zu lassen, denn nur unabwendbare Hindernisse können dieselben entschuldigen und die Nachtheile wieder aufheben.

§ 608 ff. der Prozeßordnung.

12) Wer einen Zahlungsbefehl erhält und das, was an ihn gefordert wird, nicht schuldig zu sein glaubt, muß in allen Fällen binnen längstens acht Tagen erklären, daß er eine gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, worauf alsdann der Richter das Weitere verfügen wird.

Wird diese Erklärung innerhalb acht Tagen nicht abgegeben, so kann der Kläger ein Liquiderkenntniß verlangen.

§ 691 der Prozeßordnung.

13) Wer sich wegen Verzögerung einer Sache über das Amt beschweren will, kann dieses mittelst einer einfachen schriftlichen Eingabe beim Hofgericht ohne Beizug eines Anwalts thun, und wenn seine Beschwerde begründet ist, wird das Hofgericht ernstlich einschreiten.

§ 1206 der Prozeßordnung.

14) Auch für die Appellationen sind bei minder wichtigen Streitigkeiten Vereinfachungen des Verfahrens eingetreten und die Parteien werden hierüber bei der Urtheilseröffnung jeweils von den Aemtern belehrt werden.

§ 1184 ff. der Prozeßordnung.

15) Zum größten Nachtheil für den Kredit vieler Gemeinden des Landes ist das Vollstreckungsverfahren nicht mit der erforderlichen Kraft und Raschheit betrieben und gar häufig sind die Gläubiger mit ihrer Befriedigung nicht nur böswillig hinausgezogen, sondern förmlich und betrügerisch zum Besten gehalten worden.

Es sind deßhalb auch in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen beschlossen worden, worüber das Nähere durch die Vollzugsverordnungen über die Vollstreckungsbeamten und deren Verfahren zur Kenntniß kommen wird. Karlsruhe, den 21. Juni 1851.

Großh. Justizministerium.

Stabel.

Ullmann.

Digitized by Google

Die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer betreffend.

Nr. 9699. Schon häufig sind Klagen darüber laut geworden, daß die Gemeinden in Entrichtung der ihnen nach § 20 des Gesetzes vom 28. August 1835 obliegenden Beiträge zur Deckung der gesetzlichen Gehalte der Schullehrer und selbst in der Verabfolgung der an sie ausbezahlten Staatsbeiträge hierzu säumig und lässig seien und dadurch die betreffenden Schullehrer nicht selten in die mißlichste Lage versetzen. Da den Letzteren nicht zugemuthet werden kann, wegen solcher rechtswidrigen Beeinträchtigung jeweils den gewöhnlichen Weg der Klage zu verfolgen, die Billigkeit eben so wie das Interesse der Schule selbst vielmehr erfordert, die Schullehrer hiergegen so weit thunlich von Amtswegen in Schutz zu nehmen, so hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, durch Entschließung vom 2. Juni Nr. 7518 zu verordnen, wie folgt:

1) Wenn ein Schullehrer sich bei Amt gegen die Gemeinde wegen verzögerter Auszahlung seines Gehaltes beschwert, so hat dasselbe sofort den Gemeinderechner unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe anzuweisen, den Beschwerdeführer innerhalb zu bestimmender kurzer Frist aus der Gemeindekasse zu befriedigen und über den Vollzug gleichzeitig Bescheinigung vorzulegen;

2) Kommt diese Bescheinigung innerhalb der bestimmten Frist nicht ein, so hat das Amt die angedrohte Strafe gegen den Gemeinderechner von Amtswegen zu erkennen und obige Weisung unter Androhung erhöhter Strafe bis zur Befriedigung des Beschwerdeführers zu wiederholen.

3) Statt der Geldstrafe kann je nach den Umständen auch die Absendung eines Wartboten auf Kosten des Gemeinderechners angedroht und verfügt werden.

4) Weist der Gemeinderechner innerhalb der zur Gehaltsauszahlung anberaumten Frist nach, daß die Verzögerung der Gehaltsauszahlung nicht ihm, sondern dem Bürgermeister oder Gemeinderath zur Schuld falle, so hat das Amt das vorbezeichnete Verfahren gegen den Gemeinderechner einzustellen und solches sofort gegen den Bürgermeister oder Gemeinderath einzuleiten.

5) Einreden gegen die Schuldigkeit zur Zahlung des verfallenen Gehaltes dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie binnen der nach Ziffer 1 anzuberaumenden Frist vorgebracht und sofort erwiesen werden; andernfalls sind dieselben zum besondern Austrage zu verweisen.

6) Das Amt hat für die Erledigung der Beschwerde eines Lehrers wegen Auszahlung seines verfallenen Gehaltes nur in so weit von Amtswegen zu sorgen, als dieser nicht über ein Jahr lang rückständig ist.

Dies wird unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. Nr. 526 Verord.-Bl. Nr. 3 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 10. Juni 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. vdt. v. Andlaw.

Berichtigung.

Der Schlußsatz der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. Jänner 1851 Nr. 526, die Auszahlung der Gehalte der Volksschullehrer betreffend, in Nr. 3 Seite 5 des Verord. Blattes enthält ein Versehen, derselbe soll nämlich heißen:

„Es werden deßhalb sämmtliche Großherzogl. Amtskassen angewiesen, die bewilligten Staatsbeiträge jeweils in vierteljährigen Raten an die betreffenden Gemeinden zu bezahlen und wird hievon zugleich den Großh. Bezirksämtern zu ihrer Kenntnißnahme Nachricht gegeben."

Freiburg, den 10. Juni 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
J. E. e. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. vdt. v. Andlaw.

Den Ansatz von Weggebühren bei Vollstreckungs-Verhandlungen betreffend.

Nr. 10,237. Es ist Zweifel erhoben worden, ob die Weggebühren bei Zwangsversteigerungen nach Erlassung der höchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 8. Januar 1851 Nr. 53—54 Reg.-Bl. von 1851 Seite 30 noch fortbestehen?

Die Versteigerungen jeder Art sind nach § 5 Absatz e des Gebühren-Tarifs vom 13. Oktober 1840, wenn sie durch die Notäre vorgenommen werden, als tarifirte Geschäfte zu behandeln, von

Digitized by Google

welchen nach Art. 9 des Gesetzes zu genanntem Gebühren-Tarif Weggebühren angerechnet werden dürfen.

Durch die oben genannte höchste Entschließung vom 8. Januar 1851 ist an dem hier bemerkten Rechtsverhältnisse Nichts geändert.

Die Zwangsversteigerungen sind jetzt wie vorher noch als Rechtsgeschäfte zu betrachten, welche in § 5 Abs. e des Gebühren-Reglements ihre Stelle haben, mit dem einzigen Unterschiede der veränderten Tagsgebühr.

Die Weggebühren sind durch die neuere höchste Verordnung vom 8. Januar 1851 nicht aufgehoben, folglich bestehen sie auch jetzt noch fort.

Mit Genehmigung des Großherzogl. Justizministeriums vom 12. Juni 1851 Nr. 5895 werden die Großherzogl. Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises angewiesen, sich hiernach zu benehmen.

Freiburg den 18. Juni 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
Der vorsitzende Rath:
Nombride.

vdt. Aberle.

Die Vornahme der Hebammenwahlen betreffend.

Nr. 9709. Es ist zur Anzeige gekommen, daß nicht selten Hebammenschülerinnen zum Unterricht geschickt werden, welche die erforderlichen Eigenschaften und die nöthige Bildungsfähigkeit nicht besitzen, und daß dieselben unregelmäßig, oft erst 8 bis 14 Tage nach dem Beginne des Unterrichts eintreffen.

In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 24. Mai d. J. Nr. 7131 werden deßhalb sämmtliche Großh. Bezirksämter und Physikate angewiesen, bei der Auswahl der Hebammen mit aller Sorgfalt zu verfahren und nur solche Personen zu wählen, welche die im § 31 der Physikatsordnung bezeichneten Eigenschaften haben und nach vorläufiger Prüfung tauglich erscheinen, dann aber, wenn in einem Orte keine geeignete Wahl getroffen werden kann, nach Maßgabe der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Sept. 1837 Nr. 9113 Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Hebammenschülerinen bei dem Beginne des Unterrichts rechtzeitig eintreffen.

Freiburg den 10. Juni 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
B. V. d. D.
Der vorsitzende Rath:
Nombride.

v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 17. Samstag den 19. Juli 1851.

Bekanntmachungen.

Die Einlieferung von Sträflingen in die Kreisgefängnisse betreffend.

Die Großh. Aemter haben bei Ablieferung von Gefangenen in die Kreisgefängnisse die Vorschriften einzuhalten, welche für die Absendung in das Arbeitshaus ꝛc. bestehen, auch sich zu den Begleitungsschreiben der für letztere Ablieferungen bestimmten Formulare zu bedienen.

Zugleich werden dieselben auf die genaue Einhaltung der Verordnung vom 9. Dezember 1814 (Regbl. Nr. 21) hingewiesen, wonach die Gefangenen mit reinlicher Kleidung versehen an den Strafort geliefert werden sollen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1851.

Großh. Justizministerium.

Stabel. Ullmann.

Den Strich des Albert Lauterwasser von hier aus der Liste der Theilungskommissäre betreffend.

Nr. 10,802. Theilungskommissär Albert Lauterwasser von Freiburg ist durch Verfügung Großh. Justizministeriums vom 5. d. M. Nr. 5694 aus der Liste der Rechtspolizeibeflissenen gestrichen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 27. Juni 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Concession des Handlungshauses Washington-Finlay in Havre zur Beförderung von Auswanderern betreffend.

Nr. 11,554. Seine königl. Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium in Anwendung des § 4 der Verordnung vom 23. April 1847, Regbl. Nr. 17, dem Handlungshause Washington-Finlay u. Cdmp. in Havre die durch höchste Entschließung vom 23. März 1850 Nr. 554—55 ertheilte Concession zur gewerbsmäßigen Beförderung des Transports von Auswanderern aus dem Großherzogthum nach Amerika und andern überseeischen Ländern wieder zu entziehen geruht. Damit hat auch Kaufmann Bernhard Schweig zu Karlsruhe die Eigenschaft des inländischen Hauptagenten des genannten Handlungshauses verloren.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 8. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw

Die Regulirung der Steuermannslöhne für das Jahr 1851 betreffend.

Nr. 11,643. Nachstehende, von der Großh. Regierung des Unterrheinkreises erlassene Verordnung wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 9. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Nr. 10,624. Auf den Grund des § 7 der Steuermannsordnung für die Großh. badische Rheinstromstrecke vom 6. November 1840 werden die Steuermannslöhne für die dem Unterrheinkreise angehörigen Steuermannsstationen für das Jahr 1851 wie folgt, bestimmt:

Digitized by Google

	Mit Ladung von					
	600 bis 1000 Ctr.		1001 bis 2500 Ctr.		über 2500 Ctr.	
A. Thalfahrt.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Für Segelschiffe.						
a) von Neuburg nach Knielingen	1	15	1	30	2	—
" " " Leopoldshafen	2	—	2	45	3	30
" " " Germersheim	3	15	4	—	5	—
" " " Rheinhausen	4	30	5	20	6	36
" " " Speier	5	—	6	—	7	30
" " " Mannheim } Ludwigshafen	7	30	9	—	12	—
b) von Mannheim und Ludwigshafen nach Worms	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz	7	24	9	—	12	—
Einschließlich der Verköstigung auf dem Schiffe.						
II. Für Dampfschiffe.						
a) von Neuburg nach Mannheim und Ludwigshafen	7	—	7	—	7	—
b) von Mannheim und von Ludwigshafen nach Mainz	7	—	7	—	7	—
III. Für Anhängschiffe.						
a) von Neuburg nach Mannheim und Ludwigshafen	6	—	7	30	9	—
b) " Mannheim und Ludwigshafen nach Mainz	5	—	6	—	7	—
B. Bergfahrt.						
I. Für Segelschiffe.						
a) von Mainz nach Gernsheim	3	15	4	40	6	15
" " " Worms	5	45	7	—	9	10
" " " Mannheim und Ludwigshafen	7	30	9	30	12	20
b) v. Mannheim und Ludwigshafen nach Speier	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen	12	30	15	—	18	—
" " " Neuburg	15	—	18	—	22	—
II. Für Dampfschiffe.						
a) von Mainz nach Mannheim } " " " Ludwigshafen	10	50	10	50	10	50
b) von Mannheim und Ludwigshafen nach Knielingen	10	—	10	—	10	—
" " nach Neuburg	14	—	14	—	14	—
III. Für Anhängschiffe.						
a) von Mainz nach Mannheim } " " " Ludwigshafen	7	—	9	—	11	—
b) von Mannheim Ludwigshafen nach Knielingen	11	30	14	—	17	—
" " nach Neuburg	14	—	16	—	18	—
Bei sämmtlichen Fahrten einschließlich der Verköstigung.						

Mannheim, den 14. Mai 1851.

Großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises.

J. A. d. D.

Schmitt.

Ahles.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 18. Samstag den 26. Juli 1851.

Bekanntmachungen.

Die Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen und Verpachtungen in Wirthshäusern betreffend.

Nr. 11,762. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. v. M. Nr. 8739 verordnet, daß die im Interesse der Gemeinden vorzunehmenden Versteigerungen und Verpachtungen nur in Gemeindegebäuden und nur ausnahmsweise, wo solche nicht vorhanden sind, in Wirthshäusern vorgenommen werden dürfen.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden sämmtliche Bürgermeister angewiesen, diese Verordnung in ihren Gemeinden zu verkünden, und die Großh. Aemter beauftragt, den Vollzug genau zu überwachen.

Zugleich wird auf das im § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 20. Nov. 1804, die Sonntagsfeier betreffend (Regbl. Nr. 1 von 1805, wiederverkündet im Kreisverordnungsblatt Nr. 22 von 1849), enthaltene Verbot der Abhaltung aller Versteigerungen und Verpachtungen an Sonn- und Feiertagen hingewiesen und den Großh. Aemtern die sorgfältige Ueberwachung dieses Verbotes empfohlen.

Freiburg, den 11. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Den Ansatz der Rechtspolizeisporteln bei Vermögensabsonderungen betreffend.

Nr. 11,893. Bei den gegenwärtig in so großer Zahl vorkommenden Vermögensabsonderungen tritt in der Regel der Umstand ein, daß der unterliegende Theil wegen Vermögenslosigkeit die Kosten nicht ersetzen kann und diese der Großh. Staatskasse zur Last bleiben, oder doch, wenn sie in der Gant des Schuldners liquidirt werden müssen, nur mit unverhältnißmäßigem Zeitaufwand beizutreiben sind.

Zu Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und in Gemäßheit der Tax- und Sportelordnung vom 17. Juli 1807 (lit. A. Z. 6) hat das Großh. Justizministerium mit Erlaß vom 3. d. M. Nr. 6667 verfügt: daß in Zukunft alle aus Vermögensabsonderungen erwachsenden Rechtspolizeisporteln zunächst derjenigen Partei anzusetzen sind, auf deren Veranlassung das Geschäft vorgenommen wurde.

Hievon werden die Großherzogl. Amtsrevisorate des Kreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt

Freiburg, den 14. Juli 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Aberle.

Crim. H. S. Nr. 3410. I. Senat. Nach Erlaß Großherzoglichen Justizministeriums vom 5. Juli 1851 Nr. 6811,

Die Verzeichnisse der von den Aemtern entschiedenen Straffälle betreffend,

werden die Großherzogl. Aemter des Oberrheinkreises hiermit angewiesen, künftig in den monatlich an den Staatsanwalt einzusendenden Verzeichnissen der von ihnen entschiedenen Straffälle die Ehrenkränkungssachen, sowie die Zoll- und Accisedefraudationen wegzulassen.

Freiburg, den 15. Juli 1851.

Großherzoglich badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi. Amann.

Digitized by Google

Die Auswanderung nach Ungarn betreffend.

Nr. 11,966. Das Großh. Ministerium des Innern hat zu Folge einer Mittheilung des Großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten durch Erlaß vom 2. d. M. Nr. 9065 anher eröffnet, daß gegenwärtig keine Auswanderung nach Ungarn stattfinden könne, und die k. k. östreichische Gesandtschaft zu Karlsruhe keine Pässe von Auswanderern nach Ungarn visire, ohne daß vorher im einzelnen Falle die Einwanderungsbewilligung von der k. k. östreichischen Regierung beigebracht werde.

Es werden deßhalb die Großh. Bezirksämter beauftragt, die Auswanderungslustigen von einem solchen Unternehmen abzumahnen und je nach Umständen durch Versagung der Auswanderungserlaubniß abzuhalten.

Freiburg den 15. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher betreffend.

Diejenigen, welche sich um eine Anstellung als Gerichtsvollzieher bewerben wollen, haben sich unverzüglich bei dem Amte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes zu melden.

Die Meldung muß von dem Bewerber eigenhändig geschrieben sein, und Folgendes enthalten:

1) genaue Angabe der persönlichen Verhältnisse, insbesondere
   a) Vor- und Zunamen;
   b) Tag, Monat und Jahr der Geburt, Geburtsort, Religion;
   c) Angabe, ob der Bewerber ledig oder verheirathet sei, ob er Kinder habe und wie viele;
   d) Ob und zu welcher Zeit er beim Militär gedient, bei welchem Regiment und in welcher Eigenschaft;
   e) ob er bereits eine Staatsprüfung bestanden;
   f) ob er Civildienste geleistet und welche, oder worin sonst seine bisherige Beschäftigung bestanden habe;
2) folgende Beilagen:
   a) den Geburtsschein;
   b) ein Physikatszeugniß darüber, daß der Bewerber vollkommen gesund und von rüstiger Körperbeschaffenheit ist;
   c) eine Beurkundung über Besitz des Bürgerrechts in einer Gemeinde des Großherzogthums und über die Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
   d) den Abschied vom Militär, oder wenn der Bewerber nicht im Militär gedient hat, sowie wenn er schon einige Zeit aus demselben entlassen ist, ein Zeugniß des Gemeinderaths über seinen Leumund;
   e) die Urkunde über die etwa bestandene Staatsprüfung und die Zeugnisse über die seither geleisteten Dienste.

Solche Bewerber, welche im aktiven Militär- oder Civildienst stehen, haben ihre Meldung bei der zunächst vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen, welche solche mit den etwaigen Dienstakten und einer gutachtlichen Aeußerung an das betreffende Amt befördern wird. Pensionäre haben sich bei derjenigen Behörde, unter welcher sie zuletzt gedient haben, zu melden.

Wenn der Bewerber in einem bestimmten Amtsbezirke angestellt zu werden wünscht, so sind die deßfallsigen Gründe in der Meldung anzugeben.

Die Bewerber, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und nachgewiesen haben, werden sofern sie nicht bereits eine Staatsprüfung als Theilungskommissäre, Aktuare, Cameralassistenten oder dgl. bestanden haben, von den betreffenden Aemtern einer Prüfung unterzogen werden, in welcher sie sich über Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen, und über Kenntniß der auf den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten bezüglichen Gesetze und Verordnungen auszuweisen haben.

Karlsruhe, den 16. Juli 1851.

Großherzogl. Justizministerium.

J. A. d. Pr.

Junghanns. vdt. v. Göler.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 19. Samstag den 2. August 1851.

Bekanntmachungen.

Grim. H. G. Nr. 3408. I. Senat. Die Großherzogl. Aemter des Oberrheinkreises werden in Folge Erlasses Großherzoglichen Justizministeriums vom 9. d. M. Nr. 6976 hiermit benachrichtigt, daß die Verordnung vom 17. November 1848 Nr. 11,331—33 wegen Mittheilung der amtlichen Akten an die Verwaltungen der Strafanstalten auch bei der Verurtheilung zur Kreisgefängnißstrafe anzuwenden sei. Die Mittheilung geschieht in letzterem Fall, so lange bis besondere Verwaltungen aufgestellt sind, an den betreffenden Vorstand des Aufsichtsraths.

Freiburg, den 15. Juli 1851.

Großherzoglich badisches Hofgericht des Oberrheinkreises.

Litschgi.

Amann.

Kosten für Geräthe zur Reinigung der Gefängnißzellen betreffend.

Nr. 12,238. Sämmtlichen Aemtern und Amtskassen wird zur Nachricht und Bekanntmachung an die Gefangenwärter eröffnet daß nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 8995—96 Letztere die Kosten für die Geräthschaften zur Reinigung der Gefängnißzellen nach § 7 der Verordn. vom 14. November 1849 aus dem Ertrag ihrer Gebühren zu bestreiten haben.

Freiburg, den 18. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride.

Hahn.

Die Bestrafung der Thierquälerei betreffend.

Nr. 11,991. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat sich veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 26. v. M. Nr. 8740, Nachstehendes zu verordnen:

Wer Thiere boshaft quält, oder auf rohe Weise mißhandelt, ist das erstemal mit einer Geldbuße bis zu 25 fl. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen, in Wiederholungsfällen aber stets mit Gefängniß zu bestrafen.

Die Großherzogl. Aemter werden andurch beauftragt, diese Verordnung in den Lokalblättern und in den Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen und die Polizeibehörden zu deren Vollzug, sowie dahin angewiesen, die Gegenwart der Kinder beim Schlachten der Thiere in Schlachthäusern zu verbieten, und diejenigen, welche solche dulden, mit angemessener Geldstrafe zu belegen.

Freiburg, den 15. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride.

vdt. Kupferschmitt.

Den Vollzug der neuen Leichenschauordnung betreffend.

An sämmtliche Physikate.

Nr. 2312. Da in Bezug auf die künftig zu fertigenden Tabellen und Jahresvorlagen über die Leichenschau für das Jahr 1851 eine vollständige Durchführung nach der neuen Vorschrift nicht mehr möglich ist, so werden die Physikate angewiesen, die Tabellen und Jahresvorlagen über die Leichenschau im Jahr 1851 noch nach den bisherigen Vorschriften und Tabellenformularien zu machen, mit dem 1. Januar 1852 aber den Vollzug der neuen Leichenschauordnung in allen Beziehungen und insbesondere auch unter Anwendung der neuen Formulare, zu bewirken.

Digitized by Google

Nach erfolgtem Druck der neuen Impressen und Vorschriften wird den Physikaten über die Bezugsorte Nachricht zugehen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1851.

Großherzogl. Sanitätskommission.

Dr. Bils. Gock.

Die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1852 betreffend.

Nr. 12,353. Nachstehende Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Juli im Regbl. Nr. XLII. Seite 505 und 6 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche Großh. Aemter und Ortsvorstände angewiesen, für deren weitere Verkündung in der vorgeschriebenen Weise Sorge zu tragen.

Freiburg den 22. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. v. Andlaw.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1852 beginnen, so werden in Gemäßheit des § 17 des Conscriptionsgesetzes von 1825 alle Badner, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1851 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach § 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großh. Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 17. Juli 1851.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

v. Marschall. vdt. Buisson.

Die Sicherung und Erhebung der Straferstehungskosten in Kreisgefängnissen betreffend.

Nr. 12,200. Um die Sicherung der Straferstehungskosten in Kreisgefängnissen und deren spätere Erhebung zu ordnen, werden in Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 12. d. M. Nr. 7103—4

1) sämmtliche Großherzogliche Aemter als Untersuchungsgerichte beauftragt, bei der vorgeschriebenen Mittheilung der Urtheilsabschriften und Kostenüberschläge an die Amtskassen (Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1836 Regbl. Nr. 32) in den Fällen, in welchen Jemand zu Kreisgefängnißstrafe verurtheilt ist, auch den Betrag der Straferstehungskosten mit monatlich 7 fl. zu berechnen;
2) sämmtliche Großh. Amtskassen angewiesen, den Pfandbucheintrag auch auf die so berechneten Kosten auszudehnen.

Die Kosten werden hinsichtlich des Abgangs und Nachlasses wie die Untersuchungskosten behandelt. Freiburg, den 18. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Großherzoglich badische Ausgleichungskommission.

Die Ausgleichung der durch den Maiaufstand von 1849 erwachsenen Kosten, insbesondere die Liquidation der 1850er Kosten betreffend.

Nachdem die Liquidation der im Jahr 1849 erwachsenen Maiaufstandskosten ihrem Ende zugeht, wird nunmehr zur Liquidation der Kosten, welche im Jahre 1850 entstanden sind, geschritten.

Digitized by Google

Indem die Gemeinden zur Aufstellung dieser Liquidation hiermit aufgefordert werden, ertheilt man hierzu nachfolgende

Instruktion: 1) Nach dem Gesetz vom 30. März 1850 § 1 sollen von den Kosten, welche nach dem Ablaufe des Jahres 1849 entstanden sind, nur noch ausgeglichen werden. „Die Kosten für Herstellung und Einrichtung von

Kasernen,
Spitälern,
Stallungen,
Magazinen,
Wohnungen und andere
Dienstlokalitäten."

Sind Miethzinse oder statt der Wohnungen, Quartier- (Servis-) Gelder bezahlt worden, so kommen diese in Aufrechnung.

2) In die Liquidation der 1850er Kosten dürfen keine anderen als die unter Ziffer 1 genannten aufgenommen werden. — Diese Kosten sind in der Liquidation in der oben angegebenen Reihenfolge aufzuführen. — Die Aufrechnungen müssen nach der Zeit der Leistung und nach der Größe des Betrags genau bezeichnet und durch Anschluß schriftlicher Urkunden — Kostenüberschläge, Akkorde, Miethverträge u. s. w. — begründet werden. Eine Hinweisung in der Liquidation auf die Gemeinds- oder eine andere Rechnung, genügt nicht. — Die Bankosten sind von der Bezirksbauinspektion oder von dem Bauverständigen, der die Ausführung geleitet hat, zu prüfen. — Die Kosten für Einrichtung der Kasernen, Stallungen und Magazinen sind vom Kasernenverwalter, jene für die Spitäler vom Spitalverwalter oder der Spitalkommission zu beurkunden.

3) Die Kosten für die laufende Unterhaltung sowohl der Kasernen als ihrer Einrichtung dürfen nicht liquidirt werden, da sie nach § 7 des Gesetzes von der Gemeinde als Präzipuallast für die mit einer Garnison verbundenen Vortheile zu tragen sind. Unter laufender Unterhaltung werden die den Miethern nach landrechtlichen Bestimmungen obliegenden Reparaturen an den Kasernen und die Nachschaffung der Kasernrequisiten verstanden.

4) Ebenso darf nach § 7 des Gesetzes nicht liquidirt werden: Die der Gemeinde als Präzipuallast obliegende Hälfte des Aufwandes für Bequartirung oder für die Quartier- (Servis-) Gelder der Offiziere von den Truppentheilen, welche die Garnison bilden. — Hierher gehören jedoch nicht jene Offiziere, welche dem General-, dem Divisions- oder den Brigadekommandos zugetheilt waren. — Auch gehören nicht hierher die Offiziere des Regiments- oder Bataillonskommandos, in so fern die Garnison nicht aus dem ganzen Regiment oder Bataillon bestand. — Haben Offiziere der Garnison in Kasernen oder in anderen öffentlichen Gebäuden, welche nicht Eigenthum der Gemeinde sind, unentgeldlich Wohnung erhalten, so muß die Gemeinde als Präzipuallast die Hälfte des Quartiergeldes, welches für die Charge der betreffenden Offiziere bestimmt ist, ersetzen und in der Liquidation vereinnahmen. Ist das Gebäude, in welchem die Offiziere unentgeldlich Wohnung erhalten haben, Eigenthum der Gemeinde, bringt diese für dasselbe aber in der Liquidation nichts in Anrechnung, so hat diese nur ein Viertel des Quartiergeldes zu ersetzen und in Einnahme zu stellen. — Wenn hiernach Offiziere der Garnison statt der Quartiergelder Wohnungen erhalten haben, ist in der Liquidation immer anzugeben, in welchem Gebäude sich dieselben befanden. Für Offiziere auf Märschen darf keinerlei Quartierentschädigung angerechnet werden. — Ebenso für Offiziere in Garnisonen, wenn wegen kurzer Dauer der letztern, oder aus anderen Gründen keine Miethwohnungen für diese Offiziere auf Kosten der Gemeinde gestellt, sondern dieselben von einzelnen Privaten ohne Entschädigung bequartirt worden sind.

5) Das Gesetz vom 30. März 1850 ist zunächst für die Kosten der zur Bekämpfung des Maiaufstandes verwendeten Hülfstruppen bestimmt. — Nach allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 7. Dezember 1850 ist dasselbe vom Abzuge der königlich preußischen Truppen bis zum 31. Dezember 1850 einschließlich auch auf die Großherzogl. bad. Truppen, welche an die Stelle der königl. preuß. Besatzung getreten sind, anzuwenden, in soweit es die Kosten für die laufende Unterhaltung der Kasernen und ihrer Einrichtung, sowie den Aufwand für Bequartierung oder Quartiergelder der Offiziere betrifft.

6) Hat die Gemeinde auf ihre 1850er Kosten von Großh. Kriegsministerium einen Vorschuß erhalten, so ist dieser unter Angabe des Kriegsministerialdekrets, sowie des Tages des Empfangs in der Liquidation in der Rubrik Einnahme, innerhalb Falzes anzugeben.

Digitized by Google

7) Ueber die in Kasernen, Stallungen, Spitäler, Magazine, Wohnungen und andere Dienstlokalitäten von der Gemeinde angeschafften Geräthschaften ist ein Verzeichniß aufzustellen, unter Nachweisung des Abgangs und Angabe, welche von den am Schlusse des Jahres 1850 noch vorhanden gewesenen Gegenstände verkauft oder von der Großherzogl. bad. Kriegsverwaltung, oder aber von der Gemeinde übernommen worden sind. — Diese Verzeichnisse haben die Kasernenverwalter, beziehungsweise Spitalverwalter oder Spitalkommissionen, zu beurkunden.

8) Die Liquidationen sind binnen 4 Wochen aufzustellen und dem Amtsrevisorat vorzulegen. Die Gemeinden, welche in Folge der Aufforderung Großh. Krigsministeriums vom 4. Februar 1851 ihre Liquidationen über die 1850er Kosten gefertigt und nichts nachzutragen haben, haben hiervon dem Amtsrevisorat Anzeige zu erstatten. Die Gemeinden, welche im Jahr 1850 keine Kosten getragen haben, die sich zur Ausgleichung eignen, müssen hiervon dem Amtsrevisorat gleichfalls Anzeige erstatten.

9) Das Amtsrevisorat unterwirft die Liquidationen einer Durchsicht, besonders in Bezug auf die Belege, veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung der Operate und legt solche binnen 14 Tagen der Ausgleichungskommission zur weitern Prüfung vor. — Die Anzeige der Gemeinden, daß sie nichts zu liquidiren haben, legt das Amtsrevisorat zusammen in einem Berichte vor.

10) Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1850. — Die Großh. Ober- und Bezirksämter werden aufgefordert, die Gemeinden ihres Bezirks von dieser Anordnung sogleich in Kenntniß zu setzen und zu deren genauer Befolgung anzuweisen.

Karlsruhe, den 28. Juli 1851.

Großherzogl. badische Ausgleichungs-Kommission.

Rettig.

vdt. Bunkofer.

Die Ernennung der Gerichtsvollzieher betreffend.

Bezüglich auf diesseitige Verfügung vom 16. d. M. Nr. 7205 werden sämmtliche Aemter beauftragt, den von ihnen angestellten Gerichtsboten (einschließlich der Hofgerichtsboten) und Amtsrequenten den Dienst urkundlich zu kündigen und ihnen zu eröffnen, daß sie, wenn sie als Gerichtsvollzieher angestellt zu werden wünschen, sich in der vorgeschriebenen Weise zu melden und sich derselben Prüfung, wie andere Bewerber, zu unterziehen hätten.

Karlsruhe, den 28. Juli 1851.

Großh. Justizministerium.

J. A. D. Vr.

Jungbanns.

Goeler.

Durch Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 24. Juli d. J. Nr. 10,160 ist dem Johann Albiez von Unteralpfen auf vorschriftsgemäß erstandener Prüfung die Licenz als Orgelbauer ertheilt worden.

Freiburg, den 29. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

V. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride.

v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 20. Mittwoch den 20. August 1851.

Bekanntmachungen.

Die Reinigung der Kamine in den Amtsgefängnissen betreffend.

Nr. 13,110. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. Juli d. J. Nr. 8999 genehmigt, daß die Kosten für Reinigung der Kamine in den Speise- und Waschküchen der Amtsgefängnisse sowie für die Reinigung der Herdröhren auf die Amtskassen übernommen werden, was man hiemit sämmtlichen Großh Aemtern und Großh. Bezirksbauinspektionen, Ersteren behufs der weiteren Eröffnung an die Gefangenwärter, zur Kenntniß bringt.

Freiburg, den 4. August 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Einberufungen ins Armenbad betreffend.

Nr. 12,940. Nach Mittheilung der Großh. Badanstaltenkommission in Baden sind dort in letzter Zeit öfters Kranke, denen die Aufnahme ins Armenbad bewilligt wurde, vor der durch Gr. Badanstaltenkommission erfolgten Einberufung eingetroffen.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die Großh. Aemter und Physikate mit Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 23. Juni 1835 Nr. 11,527 und vom 26. Januar 1836 Nr. 1466 zur geeigneten Belehrung der Betreffenden darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen, welchen die Aufnahme ins Armenbad bewilligt wurde, erst dahin abreisen dürfen, wenn sie von der Großh. Badanstaltenkommission einberufen werden, widrigens sie von dort die Zurückweisung zu gewärtigen hätten.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die ins Armenbad Einberufenen jeweils mit Geld zur Heimreise versehen, beziehungsweise vom Badort nach beendigter Kur abgeholt werden.

Die Großh. Aemter werden beauftragt, vorstehende Verfügung auch durch die Amtsverkündungsblätter bekannt zu machen und den Bürgermeistern deren genaue Befolgung einzuschärfen.

Freiburg, den 1. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Besetzung des Notariatsdistrikts Elzach betreffend.

Nr. 12,478. Der Notariatsdistrikt Elzach, Bezirksamts Waldkirch, ist durch Entschließung Gr. Justizministeriums vom 19. Juli Nr. 7317—18 dem Notar Pezold in Schwarzach übertragen worden, was man andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Freiburg, den 25. Juli 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

B. V. d. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Die Wiederbesetzung des landesherrlichen Dekanats Triberg betreffend.

Nr. 12,912. Dem Pfarrer Seifried in Furtwangen ist das durch die Versetzung des Pfarrers Will in Triberg erledigte landesherrl. Dekanat und die Bezirksschulvisitatur Triberg provisorisch übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg, den 1. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Digitized by Google

Die Wiederbesetzung des Notariatsdistriktes Ettenheim betreffend.

Nr. 12,933. Der Notariatsdistrikt Ettenheim ist durch Entschließung Großh. Justizministeriums vom 23. v. M. Nr. 7456 dem Notar Ziegler in Hüfingen übertragen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Freiburg den 1. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren der Rechtspolizeiverwaltung, insbesondere die Gehaltsregulirung der Notare und Assistenten betreffend.

Nr. 13,363. Bisher sind jährlich nach dem Kalenderjahr an Gebührenübersichten Großh. Justizministerium vorgelegt worden:

a) eine Zusammenstellung der von den einzelnen Amtsrevisoraten konstatirten Rechtspolizeigebühren nach den Ergebnissen der monatlichen Hauptgebührenbuchshefte;

b) eine Entzifferung der von den Notaren, Assistenten, Praktikanten und Incipienten bezogenen Gebühren (Colonne 7 des Hauptgeb. B.) und zwar für die Notare nach den Distrikten.

Um diese Uebersichten mit dem Inhalte der Amtskassenrechnungen in Verbindung zu bringen, hat das Großh. Justizministerium durch Erlaß vom 1. August d. J. Nr. 7731 angeordnet:

1) Die Uebersichten sind künftig statt nach dem Kalenderjahr von Dezember bis Dezember zu fertigen. Es haben daher die Uebersichten pro 1851 die Ergebnisse des Hauptgebührenbuchshefts vom Dezember 1850 und sämmtliche Monate des Jahres 1851 einschließlich des Novembers 1851 zu enthalten.

2) Die Formulare der Uebersichten und die Vorschriften der Erstellung und Prüfung bleiben dieselben, wie sie mit Erlaß Großh. Justizministeriums vom 2. Mai 1845 Nr. 2274 bekannt gemacht worden sind.

Insofern ein Notar sich mit Stellung von Gemeinderechnungen und andern nicht tarifirten Arbeiten beschäftigt, ist der Ungefähre Ertrag in der Entzifferungstabelle unter Rubrik „Bemerkungen" anzugeben.

3) Da die Uebersichten hiernach vor dem Schlusse des Kalenderjahres künftig gefertigt werden können, so erwartet man, daß der festgesetzte Einsendungstermin 1. März 1852 eingehalten werde.

Sämmtliche Großh. Amtsrevisorate werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 7. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Correspondenz der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen, ferner der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten betreffend.

Nr. 7940. Im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sieht man sich zu folgender Erläuterung veranlaßt:

Die Bestimmung in § 13 b der Verordnung über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums (Reg. Bl. Nr. XXVI. vom l. J.), wonach

„die Briefpostsendungen der Staatsbehörden an Privaten unfrankirt zur Post zu geben und von der Postbehörde mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag, zu tariren sind",

findet auf die Bürgermeisterämter, auch soweit sie als Richter in bürgerlichen Streitsachen thätig sind, und ebenso auf Angestellte, welche keine Staatsdienstsiegel besitzen, wie namentlich Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamte, keine Anwendung. Es bleibt denselben jedoch überlassen, sich bei Schreiben an Personen, welche nicht an demselben Orte wohnen, zur Vermeidung des Zuschlags von 3 kr., welcher im Falle der unterlassenen Frankirung zu entrichten ist, der Freimarken zu bedienen und den Betrag derselben mit den etwaigen Schreib- und sonstigen Gebühren durch Postnachnahme zu erheben.

Karlsruhe, den 9. August 1851.

Großh. Justizministerium.

Stabel. Ullmann.

Die Gebühr für die Einrückungen der Erbvorladungen in die Anzeigeblätter betreffend.

Nr. 12,941. Das Großh. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 19. Juli d. J. Nr. 6863

Digitized by Google

im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern verfügt, daß unter die Einrückungen in die Anzeigeblätter zum Vortheil des Staats, für welche nach der Verordnung vom 27. Oktober 1807 Ziffer 10 lit. C. (Reg. Bl. S. 226—27) keine Zahlung gefordert werden kann, auch die Erbvorladungen in Folge der Gesuche des Großh. Fiskus um Einsetzung in die Gewähr der dem Staate zufallenden Verlassenschaften zu zählen sind, und hiernach die Anrechnungen der Comptoire der Anzeigeblätter für solche Einrückungen auch nicht aus einer Verlassenschaft bezahlt werden dürfen, welche entweder dem Staate schon zugewiesen, oder bezüglich welcher eine Entscheidung auf das Einsetzungsgesuch des Großh. Fiskus noch nicht ergangen ist.

Die Großherzogl. Aemter und Großherzogl. Amtsrevisorate werden beauftragt, sich hiernach zu achten.

Freiburg, den 1. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die kürzlich stattgehabte große Ueberschwemmung betreffend.

Nr. 13,703. Unter Hinweisung auf die Ministerialverordnung vom 9. November 1824 Anzbl. Nr. 95 desselben Jahres wird hiemit verfügt:

1) Die bei der kürzlich stattgehabten Ueberschwemmung von der Fluth erreichte Wasserhöhe ist durch Benehmen der Großh. Aemter mit den Großh. Wasser- und Straßenbauinspektionen durch die s. g. Fluthmarken an den geeigneten Plätzen bezeichnen zu lassen.

2) Die Gebäude, Mauern und andere Objekte, welche durch die Gewalt des Wassers an Bächen und Flüssen zu Grunde gegangen sind, und die, wenn sie wieder hergestellt würden, bei einem ähnlichen Ereignisse voraussichtlich wieder zerstört werden würden, dürfen auf der vorigen Stelle nicht wieder errichtet werden, ehe die Lokalität von den Baubehörden untersucht, und von diesen, oder in wichtigen Fällen, von Großh. Ministerium des Innern entschieden ist, ob und wie gebaut werden soll.

3) Wehre, andere Wasserwerke und Brücken, welche beschädigt oder zerstört sind, dürfen ohne vorherige Untersuchung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion und Prüfung der Großh. Oberdirektion, welche über die Art der Herstellung zu entscheiden hat, nicht wieder errichtet werden, ehe diese Entscheidung erfolgt ist.

Indem man die Großh. Aemter auffordert, für den Vollzug dieser Verfügung zu sorgen, empfiehlt man denselben noch ferner, zu veranlassen, daß in jedem Orte, wo das Wasser bei der letzten Ueberschwemmung eine ungewöhnliche Höhe erreicht hat, zum ewigen Gedächtnisse eine genaue ins einzelne gehende Beschreibung des Herganges aufgenommen und im Gemeindearchiv aufbewahrt, eine Abschrift davon aber zur Amtsregistratur eingeschickt wird.

Freiburg, den 13. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Den Nothstand der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner betreffend.

Nr. 13,877. Die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. d. M. Nr. 10,969 wird hiermit zur pünktlichen Beachtung für Alle, welche sie angeht, öffentlich verkündet.

Freiburg, den 16. August 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

An die vier Großh. Kreisregierungen:

Nr. 10,969. Seine königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu befehlen geruht, daß zur Linderung des Nothstandes der durch das Hochwasser beschädigten Einwohner des Großherzogthums eine allgemeine Hauskollekte andeordnet werde.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung wird hiemit verfügt:

1) Jedes Amt hat in allen Orten seines Bezirks durch die Gemeindebehörde eine Hauskollekte veranstalten zu lassen. — Rücksichtlich der Orte, welche durch das Hochwasser ganz besonderen Schaden gelitten haben, wird das Amt die Gemeindebehörde beauftragen, nur bei denjenigen Personen die Kollekte vornehmen zu lassen, welche nicht selbst beschädigt worden sind.

2) Ueber die Beiträge an Geld und Naturalien ist in jedem Orte eine von denjenigen Per-

Digitized by Google

sonen, welche von der Gemeindebehörde mit Vornahme der Kollekte beauftragt sind, zu beglaubigende Liste zu führen.

3) Nach dem Schlusse der Kollekte ist die Orginalliste von dem Gemeinderathe dem Amte vorzulegen, eine beglaubigte Abschrift aber davon zurückzubehalten.

4) Mit dieser Liste (Ziffer 3) sind die sogleich einzuziehenden Geldbeiträge an das Amt gegen Bescheinigung einzusenden.

5) Die Naturalien sind, wenn ein geeigneter Aufbewahrungsort vorhanden ist, ebenfalls sogleich in Empfang zu nehmen, andernfalls genügt vorerst die Unterzeichnung eines Beitrags an solchen.

6) In der dem Bezirksamte vorzulegenden Liste (Ziffer 3 und 4) ist ausdrücklich anzuführen, ob die Naturalien, deren Betrag zu Geld anzuschlagen ist, an einem schicklichen Aufbewahrungsorte sich befinden oder nicht. — Im letzteren Falle wird das Bezirksamt schleunigste Sorge dafür tragen, daß entweder in einer andern Amtsgemeinde oder in dem Amtsorte selbst, etwa auf den Speichern der Großh. Domänenverwaltungen die Naturalien untergebracht werden können, oder daß sie erforderlichenfalls dem Verkauf ausgesetzt werden.

7) Sollten Naturalien in andere Gemeinden zur Aufbewahrung verbracht werden müssen, so hat das Amt dafür Sorge zu tragen, daß dies unentgeldlich geschieht.

8) Wenn die Geldbeiträge sämmtlicher Amtsgemeinden dem Bezirksamte zum größeren Theile aufgeliefert sind und für sichere und unnachtheilige Aufbewahrung der Naturalien gesorgt ist, so fertigt das Bezirksamt aus den einzelnen Ortslisten eine Zusammenstellung, (Amtsliste), in welcher anzugeben ist, was eine jede Gemeinde an Geld und Naturalien beigesteuert hat. — Der Geldbetrag der Letzteren ist in einer besondern Kolonne anzuführen. — Mit dieser Zusammenstellung sind die eingegangenen Unterstützungsgelder der Kreisregierung gegen Bescheinigung einzusenden. — In die Liste sind auch diejenigen Geldbeiträge aufzunehmen, welche unterzeichnet wurden, aber noch nicht eingegangen sind. — Die Beitreibung der Letzteren ist aber möglichst zu beschleunigen.

9) Die Kreisregierungen haben den gehörigen und schleunigen Vollzug dieser Anordnungen zu überwachen und zwar erforderlichenfalls durch besonders abzuordnende Kommissarien. — Sie werden, sobald sie im vollständigen Besitze der Amtslisten (Ziffer 8) sind, eine weitere Zusammenstellung derselben fertigen und sie hierher einsenden, damit wir sobald als thunlich davon in Kenntniß gesetzt werden, wie hoch sich die eingehenden Unterstützungsbeiträge belaufen.

10) Die ihnen zukommenden Unterstützungsgelder haben sie in sicherer Weise aufzubewahren, und wenn dies in keiner andern Art geschehen könnte, der am Sitze der Kreisregierung befindlichen Amtskasse aufzuliefern. — Wir werden das Großh. Finanzministerium ersuchen, die Amtskassen zur Annahme und Aufbewahrung dieser Gelder zu ermächtigen.

11) Die Vertheilung der eingehenden Unterstützungsgelder soll theils durch das Ministerium des Innern im Ueberblick des Ganzen, theils durch besondere Unterstützungskommissionen in genauer Kenntniß des Einzelnen bewirkt werden.

12) Um hiebei möglichst gerecht und zweckmäßig verfahren zu können und nur den wahrhaft Bedürftigen die eingehenden Unterstützungen zuzuwenden, haben die Kreisregierungen die Aemter zu beauftragen.

a) sogleich nach Vorschrift des § 1 der landesherrlichen Verordnung vom 21. Januar 1847 (Reg. Bl. Nr. III. S. 13) Unterstützungskommissionen in ihren Bezirken niederzusetzen;

b) Aufnahmen des Schadens vornehmen zu lassen, jedoch nur bei denjenigen Personen, welche hülfsbedürftig erscheinen, und von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten einer Gemeinde als Hülfsbedürftige erklärt werden. Zu diesem Zwecke haben die Aemter anerkannt tüchtige und zuverlässige Männer als Taxatoren aufzustellen und handgelöblich zu verpflichten.

Ob dieselben für einen ganzen Amtsbezirk oder für einige oder einzelne Orte aufgestellt werden sollen, muß der richtigen Würdigung der lokalen Verhältnisse überlassen werden. Dabei wird jedoch bemerkt, daß die Erhebung des Schadens ohne Ansehung von Kosten geschehen muß, was am leichtesten dadurch erzielt wird, wenn in jedem einzelnen Orte eine besondere Kommission aufgestellt wird. Etwa schon vorhandene Materialien sind denselben zuzustellen. Erforderlichenfalls ist sich mit der betreffenden Wasser- und Straßenbauinspektion hierüber ins Benehmen zu setzen.

13) Ausdrücklich wird bemerkt, daß von den eingehenden Unterstützungsgeldern den Gemeinden und Corporationen Nichts zugewendet werden kann, sondern nur den hülfsbedürftigen Personen.

Digitized by Google

14) Wir beabsichtigen von hier aus die Vertheilung der Unterstützungssumme nur für ganze Amtsbezirke auszusprechen, d. h. jedem vom Unglück heimgesuchten Amtsbezirk seinen verhältnißmäßigen Antheil zuzuweisen, wogegen die Zuweisung der Betreffnisse an die einzelnen Unterstützungsbedürftigen den Bezirksunterstützungskommissionen überlassen werden soll, welche hierüber nach den durch die Bezirksämter von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten einer Gemeinde gemachten Erhebungen über Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und unter Berücksichtigung der Größe des erlittenen Schadens entgültig entscheiden.

15) Die Kreisregierungen haben daher nach Einkunft der Akten über die Abschätzung des Schadens, welcher den einzelnen hülfsbedürftigen Ortseinwohnern zugegangen ist, eine Zusammenstellung über diesen und diejenigen Beträge zu machen, welche jedem einzelnen Amtsbezirke zuzuweisen sein möchten. — Um hierüber möglichst genaue und richtige Anträge stellen zu können, hat sie die Bezirksämter anzuweisen, nach Einkunft der Schadensabschätzungen Gutachten von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten eines jeden Orts zu erheben, welchen der Beschädigten eine Unterstützung, und in welchem Betrage zu gewähren sein möchte. — Sind von sämmtlichen Amtsgemeinden diese Anträge bei den Aemtern eingekommen, so werden sie der Bezirksunterstützungskommission vorgelegt, welche nach genauer Prüfung ihr Gutachten darüber erstattet, welche Summe dem Amtsbezirke zuzuwenden sein möchte.

Sowohl den geistlichen und weltlichen Ortsbehörden als auch den Bezirksunterstützungskommissionen ist besonders bemerklich zu machen, daß nicht jeder Beschädigte, sondern nur diejenigen derselben, welche unterstützungsbedürftig sind und erheblichen Schaden erlitten haben und für deren Unterstützung nicht bereits in anderer Weise gesorgt wurde, hiebei in Betracht kommen können.

Das Gutachten der Bezirksunterstützungskommission ist sodann mit den erforderlichen Aktenstücken der Kreisregierung vom Amte vorzulegen, welche nach Prüfung der Anträge der einzelnen Bezirksunterstützungskommissionen ihre Anträge hierher stellt.

Man wird seiner Zeit sämmtlichen Kreisregierungen das Gesammtergebniß der allgemeinen Kollekte mittheilen, damit sie hienach ihre Anträge einigermaßen bemessen können.

Zugleich bemerkt man den Kreisregierungen, daß wegen Verkündung der angeordneten Kollekte von der Kanzel durch die Ortsgeistlichen die nöthige Verfügung an die beiden Großh. Oberkirchenräthe erlassen wurde.

Die gegenwärtige Verfügung ist in das Kreisverordnungs- und Anzeigeblatt einzurücken, auch sind die Aemter zu beauftragen, sie durch die Amtsverkündigungsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe, den 11. August 1851.

Großherzogl. Ministerium des Innern.

v. Marschall. Behaghel.

Buchung der Gehalte der Amtsaktuare betreffend.

Nr. 13,320. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Nov. v. J. Nr. 16,595 im Einverständniß mit Großherzogl. Finanzministerium die Verordnung vom 23. August 1847 Nr. 13,205 soweit sie die Buchung der Aktuariatsaversen betrifft, dahin abgeändert, daß die auf den Grund der monatlichen Zahlungslisten bezahlten Beträge im Haben der Rechnung nicht mehr einzeln unter Anführung der Empfänger, sondern in einer Summe vorzutragen sind, wie dies die Ministerialverordnung vom 19. November 1849, das Rechnungswesen der Amtskassen betreffend, rücksichtlich der Einträge in das Journal, genehmigt. Sämmtliche Großherzogl. Amtskassen werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 7. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Der Bedarf einer weitern Anzahl von Einstehern betreffend.

Nr. 13,419. Das Großh. Kriegsministerium hat unterm 29. v. M. folgende Aufforderung erlassen:

Bei dem am 1. Oktober d. J. stattfindenden Zugang der Rekruten der Conscription 1851 wird ein weiterer Bedarf von Einstehern sich ergeben.

Digitized by Google

Es werden daher diejenigen, welche durch Vermittlung des Kriegsministeriums als Einsteher zugehen wollen, aufgefordert, sich alsbaldigst bei den Bezirksämtern zu melden.

Als Einsteher können zugelassen werden:

a) Diejenigen, welche in der Linie gut gedient und ihre Entlassung aus der Linie haben;
b) diejenigen, welche aus früheren Altersklassen noch in der Reserve stehen, sowie
c) diejenigen, welche aus der Conscription 1851 (Altersklasse 1830) nicht in die Linie berufen worden sind;

sämmtlich, wenn sie den im Regbl. Nr. XVIII. von diesem Jahr Seite 191 und 192 und Anlage III. gestellten Forderungen entsprechen.

Das Einstandskapital für die zu übernehmende Dienstzeit von fünf und ein halb Jahr beträgt:

bei der Infanterie . . 425 fl.
bei den andern Waffen . 475 fl.,

einschließlich des Handgeldes.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 8. August 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Das Nachsuchen um Dienstbefreiung und Urlaub durch Soldaten oder deren Angehörige betreffend.

Nro. 13654. Nachstehende Bekanntmachung des Großherzogl. Kriegsministeriums vom 31. v. M. Nr. 29,434 wird andurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 12. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.

vdt. Knpferschmidt.

In neuerer Zeit wurde die Erfahrung gemacht, daß sowohl Conscriptions-Pflichtige, welche zur Unterstützung der Familie unentbehrlich zu sein glauben, sowie mit äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen behaftete, als auch Ortsvorgesetzte, welchen eine solche Anzeige erstattet wird, mit großer Fahrlässigkeit verfahren, und die Gesuche nicht rechtzeitig dem Amte zur Vorlage an die Ziehungsbehörde eingereicht werden; ferner daß die Ziehungsbehörden streng in der Beurtheilung der Gesuche solcher Pflichtigen sind, für die ein Nachmann einzutreten hat, bei später eingereichten Gesuchen, wo der Nachmann nicht mehr einzutreten hat, aber viel milder sind; endlich daß eine auffallende Anzahl von Gesuchen um Ertheilung von Urlaub an Soldaten oder um Belassung in Urlaub, durch die Angehörigen der betreffenden Soldaten an die höheren Commandostellen eingereicht werden, wodurch der Dienstweg, welcher dem Soldaten für alle Gesuche, die er etwa zu stellen hat, vorgeschrieben ist, umgangen wird, indem die Familien-Angehörigen statt des Soldaten die Bitte um Urlaubertheilung oder Belassung unterzeichnen.

Es wird daher

I. bezüglich der Dienstbefreiungsgesuche

bestimmt:

1) Jedes Dienstbefreiungsgesuch, welches nicht bei der Loosziehung gestellt und von dem Großh. Ministerium des Innern verbeschieden worden ist, sondern erst gestellt wird, wenn der Rekrut schon zugetheilt ist, oder schon länger dient, wird, wenn es auch von der Ziehungsbehörde bei der spätern Vorlage für begründet erachtet worden ist, unnachsichtlich zurückgewiesen werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Verhältnisse, welche die Unentbehrlichkeit zur Unterstützung der Familie begründen, wirklich erst nach der Loosziehung eingetreten sind.

2) Die Conscriptionsämter werden aufgefordert, die Ortsvorstände anzuweisen, die Orts-Angehörigen, welche in die Conscription fallen, oder deren Familie, sowohl über Stellung der Gesuche um Dienstbefreiung, als auch über Angabe der unsichtbaren Gebrechen zu belehren.

3) Gegen Ortsvorstände, welche aus Fahrlässigkeit Pflichtige oder deren Angehörige durch Unterlassung der Vorlage erhaltener Anzeige an das Amt, in die traurige Lage versetzen, daß ihren Ge-

Digitized by Google

suchen die gebührende Beachtung nicht werden kann, sind unnachsichtlich und mit aller Strenge zur Rechenschaft zu ziehen.

II. Bezüglich der Urlaubsgesuche

wird die Verordnung vom 8. October 1845 wiederholt in Erinnerung gebracht; nämlich:

1) Jedes Gesuch um Ertheilung von Urlaub oder um Belassung in Urlaub ist von dem betreffenden Soldaten selbst zu stellen, und seiner nächst vorgesetzten Stelle, Compagnie- (Schwadrons- Batterie-) Commando, entweder mündlich vorzutragen oder schriftlich einzusenden.

2) Ein solches Gesuch darf nur gestellt werden, wenn seit dem Zugang des Soldaten zum Militär solche Veränderungen in den Familien-Verhältnissen eingetreten sind, daß derselbe zur Ernährung von Eltern oder Geschwistern durchaus nothwendig geworden ist, und es müssen deshalb in dem Gesuche die Verhältnisse, welche diese Nothwendigkeit begründen, aufgeführt sein.

3) Bevor der Soldat sein Gesuch der nächst vorgesetzten Militärbehörde einreicht, hat er dasselbe dem Ortsvorstande vorzulegen, oder durch seine Angehörige vorlegen zu lassen, welcher nach eingezogenen Erkundigungen unter Zuzug und Einvernahme des Gemeinderathes, seine Ansicht

a. ob das Gesuch wirklich dringend ist,

b. wie die Vermögens- und Familien-Verhältnisse beschaffen sind, und

c. ob nicht in anderer Weise dem Bedürfniß der Unterstützung der Familie abgeholfen werden kann, beizusetzen und dem Bezirksamte zur Beglaubigung und etwaiger Ansichtsabgabe einzuschicken hat.

4) Wird wegen Kränklichkeit der Eltern oder anderer Familien-Angehörigen eine Berücksichtigung mit Urlaub nachgesucht, so muß ein ärztliches Zeugniß von dem Physikat ausgestellt oder beglaubigt beigelegt werden.

5) Alle Gesuche von Soldaten, welche nicht mit diesen vorgeschriebenen Zeugnissen versehen vorgelegt werden, sowie alle Gesuche, welche von Familien-Angehörigen oder Ortsvorständen an höhere Commandostellen eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung.

6) Den Ortsvorgesetzten, Aerzten und Ortsgeistlichen wird dringend empfohlen, nur in Fällen äußerster Noth die erforderlichen Zeugnisse auszustellen, und stets zu beachten, daß für jeden mit Urlaub berücksichtigten Saldaten, ein anderer Mann in Dienst behalten werden muß, welcher sonst seiner Dienstzeit und Ausbildung nach, in Urlaub belassen würde. Bei jeder Unterstützung eines Urlaubsgesuches ist daher wohl zu erwägen, ob eine Unterstützung der Familie wirklich so dringend ist, als die Familie angibt, und ob nicht viele andere sich in gleicher Lage befinden, damit nicht der Unbescheidenheit und Zudringlichkeit hier zu Theil werde, was nur der Noth gegeben werden soll, wo jedes unzeitige Mitleid oder Nachgeben zur Ungerechtigkeit gegen einen Andern führt.

Die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten haben Sorge zu tragen, daß diese Verordnung hinreichend bekannt werde, in vorkommenden Fällen die geeigneten Belehrungen zu ertheilen und in der Beurtheilung der Gesuche die oben angeführten Bestimmungen und Verhältnisse streng in das Auge zu fassen, und alle Gesuche, welche denselben zur Beglaubigung vorgelegt werden, wenn sie obigen Bestimmungen nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Carlsruhe den 31. Juli 1851.

Kriegsministerium.
B. B. d. Pr.
Fabert.

Die Einsendung der Stiftungsrechnungen betreffend.

Nr. 13,263 u. 64. Man hat wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die gestellten und zum Zwecke der Abhör vorzulegenden Stiftungsrechnungen nicht selten durch die Stiftungsvorstände (Kirchengemeinderäthe) sowohl, als auch durch die Aemter unmittelbar an die Stiftungsrevision eingesendet werden.

Man findet sich deßhalb veranlaßt, die Vorschrift Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1837 Nr. 6687, wornach die Stiftungsrechnungen behufs der Bewirkung ihrer Abhör von den Stiftungsvorständen (Kirchengemeinderäthen) an das Amt, und sodann von diesem an die Kreisregierung vorgelegt werden sollen, zur künftigen Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Freiburg, den 6. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Digitized by Google

Die Beeidigung der Notariatspraktikanten betreffend.

Nr. 13,651. Das Großherzogl. Justizministerium hat durch Erlaß vom 12. v. M. Nr. 7073 verfügt, daß bei der Formel, nach welcher Notariatspraktikanten beeidigt werden sollen, die Vorschrift des § 34 der Verordnung vom 4. Januar 1842 mit Art 2 (Ziff. 3) des Gesetzes vom 7. Juni 1848 (Reggsbl. Nr. 37) zu verbinden ist.

Hievon erhalten die Großherzogl. Aemter des diesseitigen Kreises zur Nachachtung Kenntniß.

Freiburg, den 12. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 21. Samstag den 30. August 1851.

Bekanntmachungen.

Die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nr. 13,636. In Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 15. v. M. Nr. 9730 wird nachfolgend die im Regierungsblatte vom 28. Juni d. J. Nr. 37 S. 457 bekannt gemachte Verordnung nebst der angehängten Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Verwahrungsmittel und Heilung der Krätze andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich den Großh. Aemtern des diesseitigen Kreises bemerkt, daß sie diese Verordnung auch in die Lokalverkündungsblätter aufnehmen zu lassen haben, und daß sie durch die diesseitige Expeditur eine Anzahl Exemplare der oben genannten, in Plakatformat abgedruckten Belehrung erhalten werden, um dieselben in den Schulen, den Amtsgefängnissen, den Fabriken und Herbergen anheften zu lassen.

In den Amtsgefängnissen ist, wo es noch nicht geschehen, die Einrichtung zu treffen, daß besondere Gemächer und Geräthschaften für Krätzkranke bereit gehalten werden, damit diese darin geheilt werden können, wenn deren Verbringung in das Spital nicht rathsam erscheint.

Freiburg, den 12. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Krätze hat in mehreren Gegenden des Landes wieder eine sehr große Verbreitung gewonnen. Da diese eckelhafte und lästige Krankheit nicht allein in ihren Folgen häufig gefährlich, sondern auch im höchsten Grade ansteckend ist, so erscheint aus Rücksicht für die Kranken nicht minder, als zum Schutz der mit der Ansteckung Bedrohten, das Einschreiten und die Vorsorge der Behörden fortwährend nothwendig.

Man hat deßhalb auf den Vortrag der Großherzoglichen Sanitätskommission die angehängte Belehrung erlassen, damit Jedermann das Uebel und seine Folgen kennen lerne, und sich um so mehr aufgefordert fühle, sich vor Ansteckung zu bewahren, wenn er aber von der Krankheit befallen wird, alsbald ärztliche Hülfe nachzusuchen, und hat die bestehenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Ergebnisse neuerer Erfahrungen einer Ueberarbeitung unterworfen.

Es wird hiernach, unter Aufhebung der älteren Bestimmungen, verordnet, wie folgt:

§. 1. Jeder Krätzkranke, der nicht darthun kann, daß und wie in genügender Weise für seine Heilung gesorgt wird, ist in das nächstgelegene Spital oder in die hiezu eingerichtete Anstalt zu verbringen und daselbst bis zu seiner vollständigen Herstellung zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

§. 2. Zu diesem Behufe sind in jedem Spital je nach Bedürfniß ein oder mehrere Zimmer ausschließlich für Krätzkranke zu bestimmen, und ist in denjenigen Amtsbezirken, in welchen sich kein Spital befindet, am Amtssitze, oder an einem andern passenden Orte, mindestens ein Zimmer mit 2 bis 3 Betten und den nöthigen Erfordernissen zur Aufnahme von Krätzkranken herzurichten und zugleich Vorsorge zu treffen, daß darin eine spitalähnliche Verpflegung stattfinden kann.

§. 3. Hinsichtlich der Kosten ist, wenn der Verpflegte dieselben nicht selbst zu bestreiten vermag, die Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Seite 86 ff. maßgebend, doch bedarf es einer vorgängigen Benachrichtigung der Heimathsbehörde nicht.

§. 4. Es darf keinem Handwerksgehilfen ein Wanderbuch, keinem herumziehenden Krämer oder Gewerbsmann ein Patent oder ein Paß ausgestellt, oder erneuert, oder nach Ablauf von vier Wochen von der letzten Untersuchung an visirt, keinem Dienstboten die Erlaubniß zum Eintritt in den Dienst ertheilt, kein in Arbeit Tretender eingeschrieben werden, bevor durch ärztliche Untersuchung seine Hautreinheit dargethan ist.

Digitized by Google

Die aus dem Ausland kommenden Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc. sind bei ihrem Eintritt in das Land vor Visirung des Reise- oder Heimathsausweises auf Krätze zu untersuchen.

§. 5. Die ärztliche Untersuchung geschieht von Amtswegen durch den Amtschirurgen, welcher sich zu diesem Zweck jeden Vormittag zu einer mit dem Amtsvorstande zu verabredenden Stunde auf dem Paßbureau des Amtes einzufinden hat, in so fern nicht vorgezogen wird, die zu Untersuchenden in seine Wohnung zu weisen. Ueber das Ergebniß der Untersuchung hat er ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

Einer besonderen Untersuchung durch den Amtschirurgen bedarf es jedoch bei dem nicht, welcher ein vor Kurzem ausgestelltes Zeugniß eines inländischen licenzirten Arztes oder Wundarztes, daß er nach genauer Besichtigung krätzfrei befunden worden ist, beibringt.

§. 6. Wird der Untersuchte krätzfrei befunden, so ist dies in dem Wanderbuch, dem Paß, dem Heimathsschein, oder dem Dienstbuch kurz zu bemerken. Die schriftlichen Zeugnisse sind von der Polizeibehörde aufzubewahren. Ist derselbe krätzkrank, so wird nach der Bestimmung in §. 1 für seine Heilung gesorgt, und wenn er vollständig geheilt ist, hierüber eine Bescheinigung in die Reise- oder Heimathsurkunde von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte eingetragen.

Ausländer, welche bei ihrem Eintritt in das Land krätzkrank befunden werden, sind sofort über die Grenze zurückzuweisen, so fern sie nicht aus einem Staate kommen, oder Angehörige eines Staates sind, mit welchem durch besonderen Vertrag ein anderes Verfahren vereinbart ist. Nach den zur Zeit bestehenden Staatsverträgen dürfen krätzkranke Handwerksbursche, welche Staatsangehörige des Königreichs Bayern oder des Großherzogthums Hessen sind, nicht über die Grenze gewiesen werden, und dürfen Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute, welche Staatsangehörige des Königreichs Württemberg sind, oder aus Württemberg in das Land gekommen sind, nur dann zurückgewiesen werden, wenn ihr Wanderbuch noch kein Visa einer badischen Polizeibehörde erhalten hat und wenn sie ihre Heimath noch an dem nämlichen Tage erreichen können, d. h. nicht weiter als acht Stunden davon entfernt sind.

§. 7. Der Inhaber oder Aufseher einer Fabrik, der Handwerker oder Arbeitgeber und der Dienstherr sind verbunden, bei jedem Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten, vor dessen Aufnahme sich zu vergewissigen, daß derselbe nach ärztlicher Untersuchung krätzfrei befunden worden ist.

Sie haben ferner, sobald sie bei einem ihrer Arbeiter, Gehilfen oder Dienstboten Spuren von einem Ausschlag wahrnehmen, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich die Einleitung zu treffen, daß eine ärztliche Untersuchung stattfinde und der krätzkrank Befundene ärztlich behandelt oder in ein Spital verbracht wird.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe bis zu 1 fl. 30 kr. und hat eintretenden Falles die Kosten der Heilung zu tragen.

§. 8. In den Schulen haben die Lehrer darauf zu achten, daß Kinder, bei welchen ein Hautausschlag wahrgenommen wird, wie er in der angehängten Belehrung beschrieben ist, sogleich aus der Schule entfernt und ärztlicher Behandlung übergeben werden.

Sie haben zu dem Ende nebst den Eltern oder Vormündern, sogleich den Bürgermeister von der Krankheit zu benachrichtigen und das Kind nicht wieder in der Schule zuzulassen, bis es durch ärztliches Zeugniß seine vollständige Wiederherstellung darthut.

Der Bürgermeister hat auf die Anzeige des Schullehrers dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in ärztliche Behandlung genommen wird.

§. 9. Die Besitzer von Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter sollen die Stuben und Betten stets in reinlichem Zustande erhalten.

Nehmen sie bei einem ihrer Gäste die Krätzkrankheit wahr, so haben sie alsbald Anzeige zu machen, damit die schützenden Maßregeln gegen deren Weiterverbreitung ergriffen werden können.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. und es ist erforderlichen Falles nach §. 23 der Wirthschaftsordnung gegen denselben einzuschreiten.

§. 10. Die Polizeibehörden und Physikate haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung strenge eingehalten werden und sie haben von Zeit zu Zeit eine Visitation in Fabriken, Schulen, Herbergen und Schlafstätten für Handwerksgehilfen und Arbeiter vornehmen zu lassen. Eine ärztliche Untersuchung der sämmtlichen Besucher solcher Anstalten hat alsbald stattzufinden, wenn ein Krätzfall zur Anzeige kommt, und es ist in diesem Falle dafür zu sorgen, daß das Bett und Weißzeug der Krätzkranken gehörig gereinigt wird.

Digitized by Google

Die Vornahme solcher Untersuchungen und Visitationen gehört zu der besonderen Dienstobliegenheit der Amtschirurgen und es hat dieselbe bei gelegenheitlicher Anwesenheit an dem Orte oder auf besonderen Auftrag zu geschehen.

Es kann jedoch auch ein an dem Orte wohnender Arzt, Wundarzt oder Wundarzneidiener damit beauftragt werden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1851.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Marschall. vdt. Buisson.

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Verwahrungsmittel und Heilung der Krätze.

§. 1. Die Krätze ist ein ansteckender, fieberloser, meist sehr langsam verlaufender Hautausschlag, der den Menschen zu wiederholten Malen befallen kann, und insbesondere unter den niederen Volksklassen sehr häufig vorzukommen pflegt. Sie beginnt mit einem mehr oder weniger heftigen Jucken in der Haut, das bei großer Hitze, nach dem Genusse geistiger Getränke und besonders in der Bettwärme noch lästiger wird, worauf an verschiedenen Stellen des Körpers, vorzugsweise aber an den zarteren Hautstellen der Gliedmaßen, den Handgelenken und zwischen den Fingern, im Ellenbuge und in der Kniekehle, seltener an den übrigen Theilen des Leibes, kegelförmige oder halbkugelige Lymphbläschen (Exsudatbläschen) erscheinen, die bisweilen sehr klein bleiben und bloße Knötchen darstellen, bisweilen aber auch in wirkliche kleine Eiterbläschen, die sogenannten Krätzpusteln, übergehen. Den schon mehr ausgebildeten Ausschlag findet man besonders häufig an den Hinterbacken, um die Gelenke und auf den Fußrücken. Diese Bläschen, welche nicht in einander fließen, schuppen sich entweder ganz trocken ab, indem sie sich mit kleinen Schorfen bedecken, oder sie ergießen Feuchtigkeit, und machen dann zuweilen die Haut in ihrer Umgebung wund und geschwürig.

Besteht die Krätze schon längere Zeit, so sieht man meist keine Bläschen mehr zwischen oder an den Fingern, und auch auf den übrigen Körpertheilen bemerkt man deren nur hie und da noch einzelne, während die ganze Haut vielfache Spuren zerkratzter Pusteln zeigt.

Diese bestehen in kleinen rundlichen, bramrothen Borken, von denen aus gleich gefärbte, röthliche Streifen gehen. Bei schon älterer und allgemein über den Körper verbreiteter Krätze ist die Haut gelb, trocken, oft runzelig. Während das durch den Krätzausschlag verursachte Jucken am Tage, und besonders beim Aufenthalte in der Kälte, meist kaum gefühlt wird, so wird es in den Abendstunden, in der Bettwärme, nach Erhitzung des Körpers, sowie nach dem Genusse geistiger Getränke und gewürzhafter, scharfer Speisen heftiger, und das Bedürfniß sich zu kratzen, fast unwiderstehlich, wiewohl es rathsam ist, sich dessen möglichst zu enthalten, da die Ausbreitung des Uebels dadurch befördert wird.

Die Krätze ist an sich eine gefahrlose Krankheit, und wird, wenn sie nicht veraltet ist, leicht geheilt; sie kann aber auch, wenn sie vernachlässiget wird, eine allgemeine Verderbniß der Säftenmasse, allgemeine Abmagerung, Lungenschwindsucht, Wassersucht, Fallsucht, Lähmung, verschiedene andere Nervenleiden und sonstige Krankheiten zur Folge haben.

§. 2. Die Ursache der Krätze ist nicht in einem besonderen Ansteckungsstoffe, sondern in einem eigenthümlichen, sehr kleinen Insekte, der sogenannten **Krätzmilbe**, begründet, welche sich in die Haut einbohrt, und dadurch diese Krankheit hervorbringt.

Die Krätze ist in hohem Grade ansteckend. Die Ansteckung derselben erfolgt in der Regel nur durch Uebertragung der Krätzmilbe oder deren Eier von einem Individuum auf das andere, sei es durch unmittelbare Berührung eines Krätzigen, oder durch Benützung von Geräthschaften, Kleidern, Betten u. d. m., welche von Krätzigen gebraucht worden, in so fern dieselben noch mit Krätzmilben verunreiniget sind.

Begünstigende Umstände für die Entstehung dieser Krankheit und ihre Verbreitung durch Ansteckung sind: Mangel an Reinlichkeit überhaupt, insbesondere aber der des Körpers, der Kleider, der Bett- und Leibwäsche, anhaltende Beschäftigung mit Wolle und Baumwolle, Genuß schlechter, schwer verdaulicher Nahrungsmittel, Mißbrauch geistiger Getränke, insbesondere des Branntweins und dergleichen mehr.

§. 3. Um sich vor der Krätze zu schützen, ist es daher nöthig:

daß man jeden Umgang mit Krätzkranken, und jede Berührung solcher Gegenstände, deren sie sich kurz zuvor bedient haben, vermeide;

daß man Handwerksgehilfen, Gesinde jeder Art, und Arbeiter in Fabriken nicht eher einstelle, bis man sich zuvor genau überzeugt hat, daß sie nicht krätzig seien;

Digitized by Google

daß man sich fleißig wasche und bade, Bett- und Leibweißzeug öfters wechsle, sich ohne Noth keiner von Andern getragenen Kleidungsstücke irgend einer Art bediene, oder ohne dieselben doch vorher durch Auslaugen und Waschen mit kochendem Wasser, oder wo dieses wegen der Beschaffenheit der Stoffe nicht geschehen kann, dadurch zu reinigen, daß sie, wo thunlich, vorerst einige Stunden lang, einer Backofenhitze oder sehr heißen Wasserdämpfen ausgesetzt, und sodann geraume Zeit in starken Luftzug verbracht werden;

daß man auf Reisen sich in kein Bett lege, welches man nicht vorher untersucht hat, um sich zu überzeugen, daß dasselbe nach allen seinen Theilen mit frisch gewaschener reiner Leinwand überzogen sei;

daß man sich der Mäßigkeit in Speise und Trank befleißige, und besonders sich des Mißbrauchs geistiger Getränke, namentlich des Branntweins enthalte.

§. 4. Wird ein Mitglied einer Familie von der Krätze befallen, so ist dasselbe sogleich außer allem Verkehre mit den übrigen Familienmitgliedern zu bringen, ihm eigenes Eß- und Trinkgeschirr, Handtücher, Bett- und Leibweißzeug zu geben, und sämmtliche Gegenstände, womit dasselbe etwa in Berührung kömmt, wie Thüren, Schlösser, Handgriffe und dergleichen mehr, täglich mit heißem Seifenwasser zu waschen, und wenn die vollkommene Wiederherstellung erfolgt ist, Alles, was nicht durch Waschen verdorben oder zerstört wird, mit Aschenlauge oder Seifenwasser zu reinigen; diejenigen Kleidungsstücke aber, bei denen dieß nicht geschehen kann, so fern sie nicht gänzlich vertilgt werden wollen, auf oben (§ 3) angegebene Weise zu behandeln.

§. 5. Leichtsinn und Sorglosigkeit bei Behandlung der Krätze durch Anwendung unzweckmäßiger Mittel hat meistens die nachtheiligsten Folgen, indem dadurch die oben (§ 1) bezeichneten Krankheiten herbeigeführt werden können, welche gewöhnlich nicht sogleich, sondern erst geraume Zeit nach dem Verschwinden der Krätze sich einzustellen pflegen. Man enthalte sich daher aller sogenannten Haus- und Geheimmittel zur Heilung der Krätze, und suche, sobald man dieselbe an sich wahrnimmt, bei einem geordneten Arzte Hülfe dagegen. Dieser wird die Krätze, wenn sie noch frisch ist, in kurzer Zeit sicher und ohne Nachtheil zu heilen im Stande sein, was aber nicht so leicht möglich ist, wenn sie bereits schon lange gedauert hat.

§. 6. Es fehlt keineswegs an sichern und leichten Methoden, die Krätze gründlich zu heilen, es muß jedoch die Wahl der einen oder der andern dem behandelnden Arzte anheimgestellt bleiben.

Da die wahre Krätze, in welcher Gestalt sie auch auftrete, immer nur durch das Vorhandensein der Krätzmilbe auf und unter der Haut hervorgebracht wird, so ist im Allgemeinen auch dasjenige Kurverfahren das beste, durch welches dieses Insect möglichst schnell getödtet wird, ohne dabei das Allgemeinbefinden des Krätzkranken zu benachtheiligen.

Der Gebrauch innerlicher Arzneimittel ist in der Regel zur Heilung der Krätze nicht nöthig, sofern diese die Constitution noch nicht angegriffen hat, noch nicht veraltet, und nicht mit andern Krankheiten complicirt ist.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Behandlung der Krätze mit der sogenannten „grünen" oder „Schmier-Seife" neben dem, daß sie bei gehöriger Anwendung niemals nachtheilige Folgen hat, mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Sie kann daher mit allem Rechte den Hospital- und Armenärzten empfohlen werden, und eignet sich — ihrer großen Vortheile und Sicherheit wegen — wohl in den meisten Fällen auch zur Anwendung in Privathäusern.

Mit Krätze behaftete Dienstleute und Gewerbsgehilfen, denen zur Heilung dieser Krankheit nicht ein besonderes, geeignetes Zimmer zu Gebot steht, werden zu diesem Behufe wohl immer am besten in ein Hospital aufgenommen.

Nach erfolgter Heilung von der Krätze dürfen Personen, welche damit behaftet gewesen, von den Kleidern, dem Bett- und Leibweißzeuge, welche sie zuvor getragen und gebraucht haben, nicht eher wieder Anwendung machen, bis diese auf die oben angegebene Art gereinigt, beziehungsweise die darin etwa noch vorhandenen Krätzmilben mit ihrer Brut zerstört worden sind, da außerdem die fragliche Krankheit alsbald wieder entsteht.

(Hiezu eine Beilage.)

Digitized by Google

Beilage zum Verordnungs-Blatt für den Oberrhein-Kreis.
Nr. 21.

Bekanntmachungen.

Die Sicherung der Strafproceß- und Strafvollstreckungs-Kosten betreffend.

Nr. 13,873. Da die Beibringlichkeit der Strafproceß- und Strafvollstreckungs-Kosten durch die Beobachtung der Verordnung vom 16. Mai 1836 Reg.-Blatt Nr. XXXII nur dann gesichert ist, wenn der Verurtheilte hinlänglich freies liegenschaftliches Vermögen besitzt, dagegen in dem Falle, wo jene sich nur auf das Fahrnißvermögen des Verurtheilten stützt, durch rechtswidrige Veräußerung und Beseitigung dieses Vermögens leicht gefährdet werden kann, so hat sich das Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, um die Ansprüche der Amtskasse in dieser Beziehung erforderlichen Falls zu sichern, im Einverständniß mit Großh. Justiz-Ministerium durch Erlaß vom 31. Juli d. J. Nr. 10,410 zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn der Verurtheilte nach dem erhobenen Vermögenszeugniß ausstehende Forderungen und Fahrnisse, außer diesen aber nicht so viel liegenschaftliches Vermögen besitzt, daß die Beibringung der Strafproceß- und Strafvollstreckungs-Kosten durch die Beobachtung der Verordnung vom 16. Mai 1836 Reg.-Blatt Nr. XXXII gesichert erscheinen, so hat das Bezirksamt der betreffenden Amtskassen-Verrechnung gleichzeitig mit den dieser nach § 1. und 2. der erwähnten Verordnung zu machenden Mittheilungen auch noch eine beglaubigte Abschrift des Vermögenszeugnisses zufertigen zu lassen.

§. 2. Die Amtskasse-Verrechnung hat hierauf sofort zu erwägen, ob bei den vorliegenden Vermögens- und sonstigen Verhältnissen des Verurtheilten Gefahr da ist, daß ohne eine Arrestanlegung auf die Forderungen und Fahrnisse des Verurtheilten die wirksame Verfolgung des Anspruchs der Amtskasse bei veränderten Umständen nicht mehr möglich oder doch sehr erschwert würde (§. 643 der bürgerlichen Proz.-Ord.).

§. 3. Ist diese Gefahr vorhanden, so hat die Amtskassen-Verrechnung nach Rechtsähnlichkeit der Bestimmung des §. 337 der Strafproceß-Ordnung bei dem Untersuchungsrichter das Gesuch um Anlegung eines solchen Arrestes zu stellen, und dieses nach Maßgabe des §. 655 der bürgerlichen Proz.-Ord. zu begründen.

§. 4. Behufs der hiebei nothwendigen nähern Bezeichnung der mit Beschlag zu belegenden Forderungen und Fahrnißstücke hat die Amtskasse-Verrechnung vorher die erforderliche Erkundigung bei der betreffenden Ortsbehörde oder auf anderem geeigneten Wege einzuziehen.

Dies wird Behufs der Nachachtung von Seiten der Großh. Aemter und Großh. Amtskassen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 16. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Gebühren der Notare für Vollstreckungs-Handlungen betreffend.

Nr. 14,347. Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob die nach Reg.-Bl. Nr. IV S. 30 d. J. bestimmte Gebühr von 2 fl. auch bei Gantversteigerungen in Ansatz zu bringen sei.

Mit Zustimmung des Großh. Justiz-Ministeriums wird den Amtsrevisoren und Notaren des diesseitigen Kreises zur Nachachtung bekannt gemacht, daß in Hinblick auf den § 806 der Proz.-Ord., und da zwischen Vollstreckungs-Handlungen in und außer Ganten ein rechtlicher Unterschied nicht besteht, die oben erwähnte Staatsministerial-Entschließung vom 8. Jänner d. J. auch auf die Versteigerung in Ganten anzuwenden ist.

Freiburg den 22. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Baumpflanzungen längs der Landstraßen betreffend.

Nr. 13,884. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. d. M. Nr. 10,776 zu seiner Verfügung vom 31. Mai d. J., Nr. 7442 folgende Erläuterung gegeben:

„Gehört bei aufgedämmten Straßen die Böschung der Wasser- und Straßenbau-Verwaltung, so hat diese die Bäume setzen zu lassen und zu nutzen; gehört aber die Böschung Privaten, so können diese künftig auf den Straßenrand Bäume setzen, indem die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung

Digitized by Google

auf das Recht, welches ihr der L.R.S. 671 gibt, zu verlangen, daß hochstämmige Bäume wenigstens in einer Entfernung von 6 Schuh von der Grenze gepflanzt werden, verzichtet.

Die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung muß dagegen 6 Schuh von der Grenze des Nachbarn entfernt bleiben oder sich mit diesem verständigen; wenn sie Bäume auf den eigenen Grund und Boden setzen will.

Wenn Straßen auf kurzen Strecken bald in gleicher Höhe mit dem Nebengelände laufen, bald einen Damm, bald einen Einschnitt bilden, so wird man beim Setzen der Bäume so weit thunlich zur Vermeidung eines allzuhäufigen Wechsels sich nach dem Hauptcharakter der Straße richten.

Sind im einzelnen Falle Abweichungen nothwendig, so werden die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektionen diese Abweichungen bezeichnen."

Dieß wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13. Juni d. J. Nr. 9882 Verordn.-Blatt Nr. 13 andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 16. August 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Das Paßwesen in Frankreich betreffend.

Nr. 14,351. Nach einer dem Großh. Ministerium des Innern vom Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Großh. Gesandtschaft in Paris ist die bisher in Frankreich bestehende Vorschrift, wornach den Fremden an der Grenze ihre Orginalpäße gegen französische Interimspäße umgetauscht wurden, bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt worden.

Dies wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 11,119 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 22. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Das Hausiren in Grenzbezirken mit hochbesteuerten Waaren betreffend.

Nr. 13,628. Dem Ausinnen der Großh. Zolldirektion vom 29. Juli Nr. 7142 gemäß werden die Großh. Bezirksämter, welche an die Bewohner des Schwarzwaldes Patente zum Hausiren mit dort gefertigten Baumwollen-Waren ertheilen, dadurch veranlaßt, in diesen Patenten jeweils zu bemerken, daß nach § 91 der Vereinszollordnung die betreffenden Hausirer mit ihren Waaren den Grenzcontrollbezirk nicht betreten dürfen, so wie man auch jenen Großh. Bezirksämtern, welche an die Zollgrenze stoßen, anempfiehlt, jeweils bei dem Vidiren dieser Hausirpatente den Schwarzwälder Hausirern die Begehung des Grenzcontrollbezirkes zu untersagen.

Freiburg den 17. August 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Sportelansätze bei Bürgerannahmen betreffend.

Nr. 13,620. Da Zweifel entstanden sind, welche Taxen, Sporteln und Stempel für die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahr angesetzt werden sollen, so hat das Großh. Ministerium des Innern sich veranlaßt gesehen, durch Entschließung vom 4. August Nr. 10,600 anzuordnen, daß diese Verfügungen wie Decisivdekrete, nämlich mit 48 kr., zu sportuliren seien, wovon die Großh. Bezirksämter zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Freiburg, den 12. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Nr. 14,523. Nach einem Erlaße Großh. Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nr. 11,229 ist die Ausstellung von Reisescheinen in das Ausland durch die Ortsvorstände untersagt, indem Reiseurkunden dieser Art nur durch die Staatsbehörden unter den gegebenen Vorschriften ausgestellt werden dürfen.

Hiernach ist sich zu benehmen. Freiburg, den 23. August 1851.

Der Großh. Landeskommissär für den Oberrheinkreis.

Schaaff.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis.

Nro. 22. Samstag den 27. September 1851.

Bekanntmachungen.

Die Bezahlung und Verrechnung der Zeugen-Gebühren in Untersuchungssachen betr.

Nr. 14,866. Man sieht sich veranlaßt, die diesseitige Verordnung vom 5 Mai 1843 Nr. 8,951 (Verord.-Blatt Nr. 11) dahin abzuändern, daß künftig sowohl die von Großh. Ministerium des Innern in Folge seines Erlasses vom 7. Dezember 1849 Nr. 16,588 angestellten und aus dem Aktuariats-Aversum bezahlten s. g. Amtspraktikanten, als auch die den Aemtern von hier aus zur Aushülfeleistung vorübergehend beigegebenen Rechtspraktikanten, ohne Weiteres befugt sein sollen, die Zeugengebühren in den von ihnen geführten Untersuchungen selbst anzuweisen, ohne daß deßfalls eine Anzeige von Seiten des Amts oder eine besondere Weisung von hier aus an die betreffende Amtskasse nöthig wäre.

Hievon werden die Großh. Aemter und Amtskassen zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 30. August 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Errichtung von Wegweisern betreffend.

Nr. 15,474. Binnen 4 Wochen erwartet man die Anzeige, daß die gemäß der diesseitigen General-Verfügung vom 3. Februar 1837 Nr. 1925. an den Land- und Vizinalstraßen errichteten Wegweiser sich überall in gehörigem Stande befinden.

Die Großh. Aemter haben sich jeweilß zu vergewissern, daß diese Wegweiser stets ordnungsmäßig erhalten werden, die desfallsigen Wahrnehmungen und Verfügungen insbesondere auch in die Tagbücher über die Amtsbereisungen einzutragen.

Freiburg, den 11 September 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Das Verfahren bei der Conscription, insbesondere die Aufstellung der Aufnahms- und Ziehungslisten betreffend.

Nr. 15,969. Zur diesseitigen Bekanntmachung im Verordnungsblatt Nr. 10 d. J., wornach die Aufnahms- und Ziehungslisten alphabetisch geordnet werden sollen, wird auf geschehene Anfrage, im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern, jene Anordnung dahin erläutert, daß die Aufnahms- und Ziehungslisten in der Weise alphabetisch zu führen sind, daß zuerst die einzelnen Ortsnamen alphabetisch in Col. I. eingetragen, dann die betreffenden Pflichtigen eines jeden Orts wieder alphabetisch unter sich geordnet werden.

Hiernach haben sich die Großh. Aemter zu richten.

Freiburg, den 18. September 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kupferschmitt.

Die Beiträge der Stiftungen zu den Kreisstiftungsregiekassen betreffend.

Nr. 16,005. Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 16. Juli d. J. Nr. 9761 genehmigt, daß zu Deckung der Bedürfnisse der Kreisstiftungs-Revisionen für's Rech.-Jahr 23. Juli 1851—52 auf die kirchlichen und

Digitized by Google

weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen ein Kreuzer vom Gulden Matrikularanschlag umgelegt werde.

Dieses wird den Kirchengemeinderäthen und Stiftungsvorständen zufolge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 18. v. M. Nr. 11,234 mit dem Auftrag eröffnet, nunmehr durch Verfügung an die betr. Fondsverrechner dafür zu sorgen, daß sonach die Beiträge für's laufende Rechnungsjahr in nämlicher Summe, wie solche im R.-Jahr 1850—51 erhoben worden sind, alsbald und um so gewisser binnen 6 Wochen an die diesseitige Kreisstiftungsregiekasse und zwar mit Beilegung von Posteinschreibgebühr unter pfarramtlicher Besiegelung als Dienstsache eingezahlt werden, als sonst die Forderungen von 5 fl. und weniger nach Ablauf obiger Frist auf Kosten der säumigen Verrechner durch Postnachnahme erhoben, dagegen Ausstände an höheren Beiträgen von Großh. Kreisstiftungsregiekasse den Großh. Bezirksämtern angezeigt, hierauf aber Seitens der Letztern an die Restanten zu Abholung der Beiträge Strafboten abgesendet werden.

Die Großh. Bezirksämter erhalten hiervon zur desfallsigen Maßnahme andurch Kenntniß und sind dieselben überdieß angewiesen, für den weitern Vollzug obiger Anordnung durch Aufnahme in das Amtsverkündungsblatt zu sorgen. Freiburg, den 18. September 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Brettle.

Die Dienstvisitation bei den Aemtern betreffend.

Nr. 16,400. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 30. v. M. Nr. 11,852 verordnet:

Von der Führung eines sogenannten Verpflichtungsbuches bei den Aemtern kann nicht mehr die Rede sein, nachdem das Großh. Justizministerium mit Erlaß vom 27. Februar l. J. Nr. 2026 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis vom 18. März 1851 Nr. 10) angeordnet hat, daß über die Verpflichtung eines jeden Pflegers, Beistandes ꝛc. ein besonderes Protokoll aufgenommen werden müsse.

Ueber die Verpflichtung der Gemeindebeamten und Bediensteten muß nun ebenso jeweils ein besonderes Protokoll aufgenommen und dasselbe dem nach Vorschrift der Amtsregistraturordnung anzulegenden Specialfascikel über die Bedienstung angeschlossen werden.

Hiernach haben sich die Großh. Aemter zu benehmen.

Freiburg, den 24. September 1851

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Handhabung der Fremdenpolizei in Paris betreffend.

Nr. 16,243. Unterm 8. d. M. wurde von dem Polizeipräfekten in Paris in Folge der Entdeckung eines communistischen Complotts folgende Verordnung erlassen:

Art. I. Alle Fremden, welche nach dem Departement der Seine in der Absicht kommen, um dort ihren Aufenthalt zu nehmen, oder ein Geschäft zu treiben, müssen sich binnen drei Tagen von ihrer Ankunft an auf der Polizeipräfektur melden, um dort, wenn dies als zulässig befunden wird, eine Aufenthaltskarte zu lösen.

Diese Anordnung ist nicht auf Fremde anwendbar, welche ihres Vergnügens oder Geschäfte halber nach Paris kommen, ohne dort einen dauernden Aufenthalt zu nehmen und mit einem ordentlichen Passe ihrer Heimathsbehörde versehen sind.

Art. II. Die Fremden, welche gegenwärtig in Paris wohnen, und welche nicht unter die Ausnahme des vorhergehenden Artikels gehören, sind gehalten, im Verlauf von 8 Tagen sich auf der Polizeipräfektur zu stellen, und die Entscheidung über die Gestattung ihres fernern Aufenthalts entgegenzunehmen.

Art. III. Alle Fremde, welche dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden aus dem französischen Gebiete ausgewiesen.

Dies wird zur Nachachtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 23. September 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 23. Samstag den 11. Oktober 1851.

Bekanntmachungen.

Das Verhalten der Schweizer-Presse, insbesondere der Schweizerischen Nationalzeitung und des Baselandschaftlichen Volksblattes betreffend.

Durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. M. Nr. 13,161 wird das Baselandschaftliche Volksblatt (Redaktion und Verlag von J. A. Walser in Bierseldenen) wegen seiner aufreizenden regierungsfeindlichen Tendenz für die Dauer des Kriegszustandes im Großherzogthum polizeilich verboten.

Die Großh. Aemter werden für die gehörige Verkündung dieses Verbots und dessen Vollzug Sorge tragen.

Freiburg, den 4. Oktober 1851.

Der Großh. Landeskommissär für den Oberrheinkreis.

Schaaff.

Die Fremdenpolizei in Frankreich betreffend.

Nr. 16,879. Bezüglich auf diesseitige Bekanntmachung vom 23. v. M. Nr. 16,243. im Vrd.-Bl. Nr. 22. und Anz.-Bl. Nr. 78., wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch in Bezug auf den Aufenthalt der Fremden in dem französischen Departement des Niederrheins von dem Präfekten zu Straßburg eine gleiche Maßregel, wie von dem Polizeipräfekten in Paris, getroffen wurde, und nach neueren Nachrichten eine gleiche Maßregel auf alle Departemente ausgedehnt wurde.

Freiburg, den 2. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Muser.

Die Wahlen zu den großen Bürgerausschüssen betreffend.

Nr. 17,237. Nach Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. April d. J., die Abänderung der Gemeindeordnung betreffend — und §. 3 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze müssen bei der erstmaligen Wahl des großen Ausschusses der im §. 14 des Gemeindegesetzes festgesetzten Zahl noch so viele weitere Mitglieder in denselben gewählt werden, als sich in der Gemeinde Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses befinden.

Auch auf die Wahl dieser weiteren Mitglieder findet die Bestimmung des §. 19 des Gemeindegesetzes Anwendung, wornach jede der drei Steuerklassen des §. 16 für sich besonders den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses zu wählen hat; mit anderu Worten, wenn für die erstmalige Wahl des großen Ausschusses die Zahl der Mitglieder desselben in Gemäßheit des §. 14 verbunden mit Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen festgesetzt ist, so hat jede der drei Steuerklassen für sich ein Drittheil dieser letztgenannten Zahl zu wählen.

Da aber die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, und ebenso folgeweise die Zahl der nach Absatz 3 der Uebergangsbestimmungen weiter zu wählenden Mitglieder des großen Ausschusses nicht überall, wie die in dem §. 14 ein für allemal festgesetzte Zahl durch drei theilbar ist, z. B. wenn außer den nach §. 14 zu wählenden 24 Mitgliedern noch weitere acht gewählt werden müssen, so entsteht die Frage, welche Klasse diejenigen Mitglieder zu wählen hat, welche nach der Theilung der Gesammtzahl durch drei übrig bleiben.

Diese Frage muß nach der dem §. 19 des Gemeindegesetzes zu Grunde liegenden Absicht, das Gleichgewicht unter der in Klassen getheilten Bürgerschaft möglichst herzustellen und das Ueberwiegen der Extreme zu verhüten, sowie nach der Analogie der gleichfalls hierauf beruhenden Bestim-

Digitized by Google

mungen des §. 40 d. des Gemeindegesetzes und des §. 28 der Gemeindewahlordnung hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des kleinen Ausschusses beantwortet werden. Hiernach ist in Fällen der bezeichneten Art, wenn nach der Theilung der Gesammtzahl durch drei zwei übrig bleiben, der eine aus der höchstbesteuerten, der andere aus der niederstbesteuerten Klasse, wenn aber nur einer übrig bleibt, dieser aus der mittlern Klasse zu wählen.

Hievon werden die Großh. Aemter in Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 13,062 in Kenntniß gesetzt, um hiernach auch die untergebenen Gemeindebehörden durch Bekanntmachung mittelst der Amtsverkündungsblätter zu belehren.

Freiburg, den 7. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Belohnung für Rettung von Verunglückten betreffend.

Nr. 16,031. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. v. M. Nr. 11,780 die diesseitige Stelle ermächtigt, nicht nur in den Fällen der wirklichen Rettung eines Menschenlebens, sondern für jede muthige, aufopfernde und gefahrvolle That, wenn es sich auch nicht gerade um Rettung eines Menschenlebens handelt, oder wenn auch der muthvoll unternommene Versuch nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden sein sollte, Belohnungen zuzuerkennen.

Indem man dies zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Großh. Aemter beauftragt, sich vorkommenden Falls hiernach zu achten, und diese Verordnung in die Amtsverkündigungsblätter aufnehmen zu lassen.

Freiburg, den 19. September 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Ekert.

Die Ausstellung von Reisescheinen in das Ausland betreffend.

Nr. 17,257. Nach Anordnung Großh. Ministeriums des Innern, insbesondere vom 6. Februar 1850, bleibt den Militär- und Civilpolizeibehörden an der Grenze freigestellt, zur Erleichterung des Grenzverkehrs, jedoch nur für die beiderseitigen Bewohner der Rheingrenze, nach den örtlichen Verhältnissen mildernde Aenderungen der im Allgemeinen hinsichtlich der Fremden- und beziehungsweise Paßpolizei bestehenden Vorschriften, zu treffen.

In Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 18. August d. J. Nr. 11,229 V.-O.-Bl. Nr. 21 Beilage, wornach die Ausstellung von Reisescheinen in das Ausland durch die Ortsvorstände untersagt ist, hat sich der Zweifel ergeben, ob es hiernach noch statthaft sei, den Ortsvorständen die Ausstellung von Reiseausweisen zur Ueberschreitung der Rheingrenze für den nächsten Grenzverkehr zu überlassen.

Das Gr. Ministerium des Innern hat deshalb unterm 1. d. M. Nr. 13,335 ausgesprochen, daß durch dessen Erlaß vom 18. August d. J. nur die genaue Handhabung der längst bestehenden Vorschrift, wornach es den Ortsvorständen untersagt ist, eigentliche Reisescheine in das Ausland auszustellen, eingeschärft werden sollte, daß dagegen hierdurch an der frühern, oben bezeichneten Anordnung nichts abgeändert werden wollte, und daher die Bestimmung der Art der Ausstellung von Ausweisen an die Grenzbewohner für den nächsten Grenzverkehr lediglich den Grenzbehörden anheim gegeben bleibe.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 7. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

No. 24. Mittwoch den 22. Oktober 1851.

Bekanntmachungen.

Die Wahl der großen Bürgerausschüsse betreffend.

Nr. 17,617. In Gemäßheit hohen Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 8. Oktober Nr. 13,699 wird den Großh. Bezirksämtern zu ihrer Nachachtung und weitern Vollzugs-Anordnung zu erkennen gegeben:

Die Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes über die Wahl der großen Ausschüsse (§. 14 ff.) finden auch in zusammengesetzten Gemeinden (§. 140—150) ihre Anwendung, jedoch nur in soweit, als dieses mit den für diese besondere Art von Gemeinden bestehenden besondern Grundsätzen vereinbar ist. Hieraus ergibt sich:

1) Nach der Bestimmung des §. 142 des Gemeindegesetzes muß von jedem einzelnen Ort aus seiner Mitte eine festbestimmte Zahl von Mitgliedern in den Gemeinderath und kleinen Ausschuß der Gesammtgemeinde ernannt werden.

Es ist aber nun in Gemäßheit des §. 14 des Gemeindegesetzes in denjenigen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde, welche 80 oder mehr Bürger zählen, von der Ortsbürgerschaft aus ihrer Mitte ein großer Ausschuß (Ortsausschuß) zu wählen, welcher die Wahl der nach §. 142 aus dem einzelnen Orte zu ernennenden Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses der Gesammtgemeinde unter Beobachtung der Vorschriften der Gemeindewahlordnung vom 30. April d. J. vorzunehmen und auch sonst (wie z. B. im Falle des §. 147, Abs. 3 des Gemeindegesetzes) die Ortsbürgerschaft zu vertreten hat, mit alleiniger Ausnahme der im §. 12 Zif. 1 und 3 bezeichneten Fälle.

In denjenigen Orten einer zusammengesetzten Gemeinde aber, welche unter 80 Bürgern zählen, geschehen diese Wahlen durch die Ortsbürgerschaft nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung.

2) Auch die Gesammtgemeinde erhält einen großen Ausschuß, bei dessen Wahl die Bestimmungen des §. 142 des Gemeindegesetzes analoge Anwendung finden.

Es ist daher zunächst nach Abs. 3 dieses §. zu bestimmen, wie viele Mitglieder in den großen Ausschuß der Gesammtgemeinde aus jedem einzelnen Orte gewählt werden müssen. Ist dieses geschehen, so hat jede der einzelnen Ortsbürgerschaften für sich die Wahl derjenigen Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses der Gesammtgemeinde nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung vorzunehmen, welche nach der vorausgegangenen Bestimmung aus ihrer Mitte ernannt werden müssen.

Dabei bleibt es übrigens den Wählern vollkommen freigestellt, ob sie in den großen Ausschuß der Gesammtgemeinde solche Bürger wählen wollen, welche zugleich Mitglieder des großen Ortsausschusses sind, oder nicht.

Der große Ausschuß der Gesammtgemeinde hat die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen und die Gesammtgemeinde in allen auf den Gemeindeverband bezüglichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der in §. 12. Zif. 1 und 3 bezeichneten Fälle, zu vertreten.

Freiburg, den 14. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Auswanderung nach Ungarn betreffend.

Nr. 17,616. In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Juli l. J. Nr. 11,966, wor-

Digitized by Google

nach gegenwärtig keine Auswanderung nach Ungarn stattfinden kann, ohne daß vorher im einzelnen Falle die Einwanderungsbewilligung von der K. K. Oestr. Regierung beigebracht worden ist, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von Ehrenbergische Kolonisationsprojekt, wie jene der Ritter von Henhoffen und von Hohenblau eine Genehmigung von den K. K. Oestr. Behörden niemals erlangt haben, sondern als bloße Privatspekulation zu betrachten und überdies in der Weise verunglückt ist, daß selbst von den K. K. Oestr. Behörden Vorkehrungen getroffen wurden, um von der Theilnahme an denselben abzuhalten.

Es wird daher gegen die Theilnahme an den genannten, sowie andern derartigen Kolonisationsprojekten eine allgemeine Warnung hiemit erlassen.

Freiburg, den 14. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Giltigkeit von Heimathscheinen als Reiseurkunden betreffend.

Nr. 17,640. Nach einer von Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten dem Großh. Ministerium des Innern mitgetheilten Note der K. K. Oesterreich. Gesandtschaft zu Karlsruhe vom 20. v. M., melden sich zum öftern Angehörige des Großherzogthums zur Reise nach den Kaiserlichen Staaten, behufs der Visas bei der Kaiserlichen Gesandtschaft, welche nicht mit Päßen, sondern nur mit Heimathscheinen versehen sind, welche gewöhnlich nur die Bemerkung enthalten, daß sie zum Zwecke einer Reise und etwa auch noch zum (bestimmten oder unbestimmten) Aufenthalt in der Fremde ausgestellt seyen.

Das Großh. Ministerium des Innern hat nunmehr, da nach dessen Erlaß vom 28. März 1848 Nr. 4179 — das Wandern und Reisen auf Heimathscheine betreffend — (Verordbl. v. 1848 Nr. 8) bloße Heimathscheine als Reisel egitimation für das Ausland nur zum Zwecke des Dienens, also nur an Dienstboten und Taglöhner, und ausdrücklich nur an einen bestimmten Ort und für einen längeren ununterbrochenen Aufenthalt daselbst ausgestellt werden dürfen, was nothwendig den Nachweis der Aufenthaltsgestattung von Seiten der ausländischen Ortsobrigkeit voraussetze, dieser Erlaß aber nicht pünktlich vollzogen zu werden scheine, unterm 6. d. M. Nr. 13,536 den genauesten Vollzug desselben überhaupt empfohlen und insbesondere bemerkt, daß solche Heimathscheine für Dienstboten und Taglöhner zum Behufe der Reise in die Kaiserl. Oestreichischen Staaten in der bezeichneten Form ferner nur ausgestellt werden dürfen, wenn der darum Nachsuchende den Nachweis einer Aufenthaltsgestattung von Seiten der betreffenden Ortsobrigkeit liefert.

Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert man die Großh. Aemter und Bürgermeisterämter auf, sich hiernach zu achten, insbesondere auch dafür zu sorgen, daß in die Formulare der Heimathscheine die im erwähnten Erlasse Großh. Ministeriums vom 28. März 1848 vorgeschriebene Bemerkung aufgenommen werde. Wenn Heimathscheine zur Legalisation eingesendet werden, so sind die nach Obigem erforderlichen Nachweise jeweils anzuschließen.

Freiburg, den 14. Oktober 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die Gebühren der Thierärzte für auswärtige Verrichtungen betreffend.

Nr. 16,482. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 9. d. M. Nr. 12,263 verordnet:

„Die Thierärzte, welche in Folge diesseitiger Verordnung vom 5. Nov. 1847 Nr. 16,949 von Gemeinden angestellt werden, sind nicht vom Staate besoldet, weil der Staatszuschuß zu ihrem Gehalt nicht ihnen, sondern den Gemeinden geleistet wird; sie sind aber gleichwohl angestellte und aus öffentlichen Kassen besoldete Sanitätsdiener und es finden daher die Bestimmungen der §§. 6 Abs. 1 und 8 der Medicinaltaxordnung auf sie Anwendung, da hiebei der Bezug eines fixen Gehaltes und eines Pferdaversums entscheidend ist, gleichviel aus welchen Kassen die Leistung geschieht.

Hiernach haben solche Thierärzte außer der Diät eine Versäumnißgebühr nur dann anzusprechen, wenn sie ein Amtsgeschäft außerhalb ihres Dienstbezirks vornehmen, und haben sie im Falle des §. 8 nur eine Reisekostenvergütung von 1 fl. zu beziehen.

Diejenigen Thierärzte dagegen, welche auf den Grund des §. 1 Abs. 2 der Verordnung

Digitized by Google

vom 5. Nov. 1847 ohne Pferdaversum angestellt sind, haben auf das volle Aversum für Reisekosten mit 2 fl. 40 kr. Anspruch.

Bei den vor Erscheinen dieser Verordnung bereits angestellten Thierärzten ist, wenn ihre Gehaltsbezüge in Folge des Staatszuschusses keine Veränderung erlitten haben, jeweils besonders zu erörtern, ob die Haltung eines Dienstpferdes zur Auflage gemacht worden ist oder nicht, und ist je nach dem Ergebniß des §. 7 oder 8 der Medicinaltaxordnung zur Anwendung zu bringen, da durch die Leistung des Staatszuschusses die Lage derselben nicht verschlimmert werden soll." — Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 26. September 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Aenderung von Vornamen betreffend.

Nr. 17,421. Das Großh. Justizministerium hat durch Erlaß vom 30. Sept. d. J. Nr. 9940 verordnet, daß die Vorschriften der höchsten Verordnung vom 18. Jänner 1838 Anz.-Blatt Nr. 5. bei Aenderung von Vornamen keine Anwendung finden, indem es in diesem Falle genüge, daß die beabsichtigte Aenderung dem betreffenden Amte angezeigt, von diesem, wenn kein Anstand obwaltet, die Verkündung dieser Vornamens-Aenderung im Lokal- oder Bezirksverkündungsblatt bewirkt und dem Beamten des bürgerlichen Standes Abschrift der Anzeige zum Eintrag in das Geburtsbuch mitgetheilt werde.

Diese Abschrift nebst dem darauf erganzenen amtlichen Beschlusse ist wörtlich in das Geburtsbuch einzutragen, auch davon am Rande der Geburtsurkunde Erwähnung zu thun.

Freiburg, den 10. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Unterstützungen aus dem allgemeinen Lehrgelderfond betreffend.

Nr. 16,486. Von der aus dem allgemeinen Lehrgelderfond dem diesseitigen Kreise für das Jahr 1851 zugewiesenen Summe von 150 fl. sind an nachbenannte Lehrlinge folgende Unterstützungen vertheilt worden:

Theodor Maximilian Kaiser, Schusterlehrling von Höchenschwand, Amts St. Blasien, 10 fl. — Eduard Witzemann, Schusterlehrling von Denzlingen, Oberamts Emmendingen, 10 fl. — Karl Wilhelm Williardt, Schlosserlehrling von Malterdingen, Oberamts Emmendingen, 10 fl. — Rudolph Stuckle, Schneiderlehrling von Orschweier, Amts Ettenheim, 10 fl. — Ignaz Bank, Schlosserlehrling von St. Georgen, Stadtamts Freiburg, 10 fl. — Leopold Miller, Wagnerlehrling von Ufthausen, gleichen Amts, 10 fl. — Lukas Knepper, Säcklerlehrling von Günterstthal, gleichen Amts, 10 fl. — Jakob Friedrich Kurz, Schneiderlehrling von Mappach, Amts Lörrach, 10 fl. — Johann Grether, Weberlehrling von Märkt, Amts Lörrach, 10 fl. — Johann Friedrich Hug, Schneiderlehrling von Brizingen, Amts Müllheim, 10 fl. — Ferdinand Kaufmann, Schneiderlehrling von Feuerbach, Amts Müllheim, 10 fl. — Erhardt Friedrich Peter, Schusterlehrling von Heudronn, Amts Schopfheim, 10 fl. — Karl Friedrich Keller, Schusterlehrling von Raibbach, Amts Schopfheim, 10 fl. — Aman Bürkle, Uhrenmacherlehrling von Nußbach, Amts Triberg, 10 fl. — Gustav Adolph Becker Schlosserlehrling von Luttingen, Amts Waldshut, 10 fl. —

Dies wird andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zahlung an die betreffenden Aemter geschehen wird, welche dann die einzelnen Beträge an die berechtigten Personen auszufolgen haben. Freiburg, den 26. September 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Den Vollzug des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere die Bürgermeisterwahlen betreffend.

Nr. 17,236. Nach §. 72 der neuen Wahlordnung bei Bürgermeisterwahlen soll vor der im §. 71 vorgeschriebenen Einladung jedem Wahlberechtigten ein Abdruck zugestellt werden; auf die Giltigkeit der Wahl selbst hat die Beobachtung dieser Vorschrift zwar keinen bedingenden Einfluß, indem dieselbe nirgens als ein wesentliches Erforderniß erklärt oder bezeichnet ist; gleichwohl ist darauf zu halten, daß sie überall zum Vollzug kommt, da ein solches Verfahren der höhern

Digitized by Google

Wichtigkeit der Bürgermeisterwahlen, die nun überdieß nach der gesetzlichen Regel nur alle 9 Jahre eintreten, entspricht.

Man hat es deßhalb für angemessen erachtet, ein allgemeines Formular für die Einladung zu den Bürgermeisterwahlen und zwar:

A. ein solches für diese Wahlen, wenn sie durch den großen Bürgerausschuß vorgenommen werden,

B. ein solches für diese, wo ein großer Ausschuß nicht besteht, von den wahlberechtigten Bürgern vorzunehmenden Wahlen

diesseits aufzustellen und die Vorsorge zu treffen, daß der Bedarf an solchen gedruckten Exemplaren zu möglichst billigem Preise von den Großh. Aemtern für sich und etwa auch im Einverständnisse mit den Gemeinderäthen in's Künftige zugleich für diese zur Vertheilung an die Wähler gegen Kostenersatz bei Buchdrucker Fr. Xav. Wangler zu Freiburg, das Ries zu 6 fl. das einzelne Buch zu 20 kr. bezogen werden kann, oder den Gemeinderäthen dieser unmittelbare Bezug der Formulare jederzeit möglich sei.

Die Großh. Aemter haben dieß auch durch ihre Verkündungsblätter bekannt zu machen.

Freiburg, den 7. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Unterstützung der Gemeinden aus Staatsmitteln wegen Dürftigkeit betreffend.

Nr. 17,999. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Mai 1833 Nr. 5660 verfügt:

So oft ein Antrag gemacht wird, eine Gemeinde wegen Dürftigkeit zu unterstützen, oder Unterstützungen Armer wegen Dürftigkeit auf die Amtskasse zu übernehmen, so ist zu erheben:

1) wie viel Allmend- und Gemeinde-Gut und welche milde Fonds die Gemeinde besitze,

2) wie viel Schulden sie habe,

3) wie viel in den letzt vorausgegangenen 3 Jahren die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde alljährlich betragen haben (unter Anschluß summarischer Rechnungsauszüge),

4) welche Umlage von den Bürgernutzungen bezahlt und

5) wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuerkapital in jenen 3 Jahren jährlich für ordentliche und außerordentliche Gemeindebedürfnisse nach dem direkten Steuerfuß umgelegt wurden, endlich

6) welches die Seelenzahl der Gemeinde sei,

7) und wie viel die sämmtlichen Steuerkapitalien der Gemeindegenossen und wie viel die übrigen Steuerkapitalien der Gemarkung betragen, auch

8) welche Erwerbsgelegenheiten die Gemeinde habe.

Indem man dieses nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Großh. Aemter beauftragt, sich bei Vorlagen von Unterstützungsgesuchen der Gemeinden aus Staatsmitteln hiernach zu benehmen.

Freiburg, den 20. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. R. D.

Der vorsitzende Rath.

Nombride. Ekert.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 25. Samstag den 8. November 1851.

Bekanntmachungen.

Die Form der Einzugsregister für die Brandkassenbeiträge betreffend.

Nr. 18,208. Mit Verfügung vom 14. März 1846 Nr. 5836 (Verord.-Blatt vom Jahre 1846 Nr. 7, Seit. 31) werde angeordnet, daß statt der in Beilage C. zur Verordnung vom 20. März 1841 in den Spezialeinzugs-Registern für die Brandkassenbeiträge angenommenen einen Spalte deren mehrere zum Eintrag der Zahlungen eröffnet werden sollen.

Da diese Verordnung nicht allerwärts zum Vollzug gekommen, so wird dieselbe in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 14 d. M. Nr. 13,932 mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß im Falle des Zuwiderhandelns die betreffenden Gemeinderäthe Strafen zu gewärtigen haben.

Hievon werden die Großh. Aemter und Amtsrevisorate des Kreises zur geeigneten weitern Eröffnung in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 22. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.

Eschborn.

Die Behandlung der Rechnungs-Duplicate der katholischen kirchlichen und weltlichen Local- und Distrikts-Stiftungen betreffend.

Nr. 18,250 Auf gemachte Wahrnehmung, daß der Vorschrift in §. 13 Abs. 2 der Instructivverordnung vom 21. November 1820 (Reg.-Blatt v. 1827. Nr. 1.), wornach die Verrechner der Local- und Distrikts-Stiftungsfonds ihre Rechnungen zur Verfallzeit jeweils doppelt an die Stiftungsvorstände behufs der Revisionsbewirkung übergeben sollen, größtentheils nicht genügt wird, sieht man sich veranlaßt, den Stiftungsverrechnern die Beobachtung dieser Auflage zur pünktlichen Nachachtung in Erinnerung zu bringen, und dabei weiter zu verfügen:

1) Die Stiftungsvorstände haben darauf zu sehen, daß jeder Stiftungsverrechner seine jährliche Rechnung nach eingetretener Verfallzeit doppelt, nämlich außer dem Original mit einem vollkommen gleichlautenden Duplicate, zur Bewirkung der Abhör vorlege.

2) Der Stiftungsvorstand vergleicht auf erfolgte Vorlage das Duplicat mit der Originalrechnung, macht solches übereinstimmend, beurkundet durch ein am Ende des Duplicats beizusetzendes Vidimations-Zeugniß, daß dieses geschehen, und legt sohin die Originalrechnung mit ihren Beilagen nebst dem so beurkundeten Duplicate dem betreffenden Amte zur Weiterbeförderung an diesseitige Stelle zum Zwecke der Anordnung der Rechnungsabhör vor.

3) Die Großh. Aemter verläßigen sich zunächst durch Einsicht des Rechnungs-Duplicats von der stattgefundenen Beurkundung, stellen sodann, wenn sie dabei Nichts zu erinnern gefunden, das Duplicat an den betreffenden Stiftungsvorstand zurück, senden dagegen die Originalrechnung mit ihren Beilagen an diesseitige Stelle zur Anordnung der Rechnungsabhör ein und führen in dem Einsendungs-Berichte ausdrücklich an, daß das mit dem Vidimations-Zeugniß des Stiftungsvorstandes versehene Rechnungsduplicat diesem zurückgegeben worden sei.

4) Das Rechnungs-Duplicat hat der Stiftungsvorstand zu seinen, des Stiftungsvorstandes, Amtshandlungen in so lange bei sich zu behalten, bis die Originalrechnung mit Beilagen an ihn

Digitized by Google

mit dem diesseitigen Beschlusse über die Genehmigung zurückkömmt, worauf er dann das Duplicat dem Verrechner gegen auszustellende, der Originalrechnung beizulegende Empfangsbescheinigung hinauszugeben hat. Freiburg, den 24. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride.
vdt. Kupferschmitt.

Die Hebung der Landwirthschaft betreffend.

Nr. 17,627. Aus den Vorlagen über die in den verschiedenen Landestheilen stattgehabten landwirthschaftlichen Besprechungen hat Gr. Ministerium des Innern entnommen, daß in vielen Ortschaften auf den Straßen und in den Hofräumen nicht diejenige Reinlichkeit herrscht, welche zur Erhaltung der Gesundheit bei Menschen und Thieren erforderlich ist, und daß namentlich die Jauche (Gille) aus manchen Hofräumen unbenützt auf die Straßen abfließt.

Unter ausdrücklicher Hinweisung auf die hierwegen bereits erlassenen mannigfaltigen Verordnungen, insbesondere die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 9. November 1836 Nr. 12,705, sodann die von hieraus ergangenen Verordnungen vom 9. Mai 1820 Nr. 9658 (Kreisanzeige-Blatt von 1820 Nr. 41), sodann vom 24. Februar 1829 Nr. 2547 (Kreisanzeige-Blatt von 1829 Nr. 21) werden sämmtliche Großh. Aemter in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 13,048 veranlaßt,

die erforderlichen Anordnungen zur Reinhaltung der Straßen in den Ortschaften zu treffen, insbesondere darauf zu dringen, daß die Straßen nivellirt, die Straßenrinnen gepflastert, erforderlichen Falls Dohlen angebracht und diese wöchentlich wenigstens einmal mit frischem Wasser ausgespült werden, und daß die Hausbesitzer und Landwirthe die Düngungsmittel, insbesondere jene, welche einen unangenehmen oder ungesunden Geruch verbreiten, innerhalb ihrer Hofräume zusammenhalten und durch Anbringung gehörig beschaffener Dungstätten und Jauchbehälter verhindern, daß die Jauche (Gille) in die Straßenrinnen oder auf die Straße selbst abfließe.

Wegen der Straßennivellirung und des Rinnenpflasters ist für jeden Ort ein Plan zu entwerfen und durch das Amt zu genehmigen, wobei mit Rücksicht auf die Größe des Kostenaufwandes und der Vermögensumstände der Gemeinde ein Zeitraum von mehreren Jahren zur successiven Herstellung gestattet werden kann. Sodann ist aber darüber zu wachen, daß die entsprechende Summe der Herstellungskosten in den Gemeindsbedürfniß-Voranschlag aufgenommen und die festgesetzte Arbeit in der bestimmten Periode gemacht wird.

Gegen diejenigen, welche die hiernach zu treffenden Anordnungen nicht befolgen sollten, und dadurch, abgesehen von der Hintansetzung ihrer eigenen Interessen, auch jene Rücksichten verletzen, welche nothwendig auf Erhaltung der Gesundheit genommen werden müssen, haben die Großh. Aemter geeignete Strafen anzudrohen und resp. zu vollziehen.

Den Vollzug haben die Großh. Aemter durch die Gendarmerie und das Ortspolizeipersonal schärfstens überwachen zu lassen, und werden die Herren Amtsvorstände bei den Amtsbereisungen hierauf gleichfalls ein besonderes Augenmerk richten, und in den Tagbüchern namentlich anführen, welcher Plan zur Straßennivellirung für den betreffenden Ort besteht, und ob derselbe gehörig eingehalten worden.

Wenn auf solche Weise die Reinlichkeitspolizei mit der gebührenden Strenge gehandhabt wird, können auch werthvolle Düngungsmittel erhalten werden, welche, gehörig angewendet, den Ertrag der Landwirthschaft bedeutend erhöhen.

Gleichzeitig werden die Großh. Aemter in Kenntniß gesetzt, daß Großh. Ministerium des Innern die landwirthschaftliche Centralstelle sowie die landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksstellen veranlaßt hat, so weit erforderlich, Belehrungen über die zweckmäßigste Anlage der Dungstätten und über die nützlichste Verwendung der bei Reinigung der Straßen ꝛc. gewonnenen Materialien zu ertheilen, auch die Bezirksämter zum geeigneten Einschreiten aufmerksam zu machen, so wie auch die Großh. Physikate und die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspectionen angewiesen sind, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Freiburg, den 14. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff.
Eichhorn.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 26. Samstag den 15. November 1851.

Bekanntmachungen.

Die Mittheilung der Amtsverkündungsblätter an die Großh. Pfarrämter betreffend.

Nr. 18,601. Theils für die Pfarrämter als solche, theils aber auch für die Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Stiftungsvorstands, beziehungsweise Kirchengemeinderaths, ist es häufig von Interesse, von den in den Amtsverkündungsblättern, welche die Großh. Aemter auch oft zur Verkündung allgemeiner Anordnungen benützen, erscheinenden Bekanntmachungen Kenntniß zu erlangen. In der Voraussetzung, daß die Amtsverkündungsblätter von sämtlichen Gemeinden gehalten werden, weißt man die Bürgermeister hierdurch an, dieselben jeweils auch den Großh. Pfarrämtern zur Einsicht mitzutheilen. Freiburg, den 27. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert

Die Auszahlung und Verrechnung der Unterstützungen für uneheliche Kinder betreffend.

Nr. 18,892. Nachdem durch das neueste Gesetz vom 21. Februar 1851 über die Ernährung unehelicher nicht anerkannter Kinder (Reg.-Blatt S. 173) ausgesprochen ist, daß die ältern Verordnungen vom 10. Juni 1809 und 27. Juni 1812. rücksichtlich der vor dem Erscheinen obigen Gesetzes geborenen unehelichen Kinder fortan noch Anwendung finden und somit die Amtskasse voraussichtlich auf längere Zeit solche Unterstützung noch zu bezahlen hat, sieht man sich zur Geschäftsvereinfachung für letztere veranlaßt, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung dieseitiger Verordnung vom 1. Februar 1842 Nr. 2241 mit Rücksicht auf den hohen Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1844 Nr. 487 zu verordnen wie folgt:

§. 1. Die Zahlung der Unterstützungsbeiträge für uneheliche Kinder hat vom Jahre 1852 an in halbjährigen Raten zu geschehen, und zwar:

a) Von den Amtskassen am 1. Mai und 1. November.

b) Von den Gemeindekassen am 1. Februar und 1. August.

§. 2. Die Amtskassen fertigen gegen Ende der Monate April und Oktober die Zahlungslisten über die auf den 1. Mai und 1. November fälligen Unterstützungen und übersenden solche den Ortserhebern mit dem Auftrage, Zahlung zu leisten, wenn vorerst beurkundet ist:

a) Durch das Pfarramt, daß die Kinder am letzten April, resp. letzten Oktober noch am Leben waren.

b) Durch den Gemeindsverrechner, daß auf 1. Februar (bei den Zahlungslisten pro Mai) beziehungsweise 1. August (bei den Zahlungslisten pro November) pro rata wenigstens ebensoviel aus der Gemeindekasse bezahlt worden ist, als von hier aus für die Amtskasse verwilligt wurde.

§. 3. Ist für ein uneheliches Kind nichts oder nicht so viel aus der Gemeindekasse bezahlt worden, als nach den vorliegenden Anweisungen hätte bezahlt werden sollen, so hat die Amtskasse, beziehungsweise der Untererheber, die Zahlung des ärarischen Beitrags für so lange zu verweigern, als nicht die Bescheinigung über den aus der Gemeindekasse bezahlten Betrag nachträglich vorgelegt worden ist.

§. 4. Ist ein Kind in der Zwischenzeit gestorben, so hat die Amtskasse das Ratum der Unterstützung bis zum Sterbetag, diesen mitbegriffen, zu berechnen und zu bezahlen, ohne daß es nothwendig ist, hieher die Anzeige zu erstatten. Wird ein Kind, für welches eine Unterstützung bewilligt war, in der Folge unentgeldlich verpflegt, so hat die Amtskasse auf die ihr zukommende, der Rechnung beizulegende Anzeige, die Sistirung des Beitrags ex officio zu bewirken. Wird ein Kind einem andern Pfleger übergeben, so ist der Amtskasse nur der Name desselben und der Tag, von welchem an er den Unterstützungsbeitrag zu beziehen hat, anzuzeigen, damit dieselbe an den wirklichen Pfleger Zahlung leiste. Diese Anzeige ist jeweilds der Rechnung beizulegen.

§. 5. Die Aemter haben den Gemeindebeamten in jedem einzelnen Falle, wo eine von hieraus

Digitized by Google

genehmigte Unterstützung auf die Gemeindekasse anzuweisen ist, ausdrücklich aufzugeben, die Zahlung nur auf 1. Februar und 1. August leisten zu lassen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß der angewiesene Betrag immer baar geleistet werden müsse.

§. 6. Die Amtsrevisorate haben sich bei Abhör der Gemeinderechnungen zu vergewissern, ob für die nämlichen Personen, für welche aus der Amtskasse eine Unterstützung geleistet worden, mindestens der nämliche Betrag auch in der Gemeinderechnung verausgabt ist. Ist ihnen hierzu die Einsicht der Amtskassenrechnungen nothwendig, so werden ihnen solche oder wenigstens Auszüge aus denselben auf Verlangen von den Amtskassen mitgetheilt werden. Wahrgenommene Unrichtigkeiten sind hieher zur Anzeige zu bringen. Freiburg, den 31. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Dekretur der Kosten für die Hebammenprüfungen betreffend.

Nr. 18,796. Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß in neuerer Zeit häufig die Kostenzettel der bei den Hebammenprüfungen anwesenden Aerzte einzeln zur Dekretur hieher vorgelegt werden.

Zur Geschäftsvereinfachung und gehörigen Gleichförmigkeit des Verfahrens sieht man sich deßhalb veranlaßt zu verfügen:

Sämmtliche Heb- und praktischen Aerzte haben sogleich nach geschlossener Hebammenprüfung ihre nach der Medicinaltax-Ordnung aufgestellten Forderungszettel dem Großh. Physikate vorzulegen, welches solche nach vorheriger Vidimirung in eine Consignation zu bringen und letztere mit besonderm Berichte zur Dekretur hieher vorzulegen hat.

Forderungszettel, welche nicht in dieser Weise hieher vorgelegt werden, wird man unberücksichtigt zurückgehen lassen.

Zugleich bringt man den Großh. Amtskassen die diesseitige Verordnung vom 14. Oktober 1836 Nr. 18,648 in Erinnerung, wornach sie ermächtigt sind, die von dem Kreisoberhebarzt jeweils bei Vornahme der Hebammenprüfung auf die Amtskasse angewiesen werdenden Prämien von 1 fl. resp. 2 fl., ohne Dekretur-Einholung in Ausgabe zu verrechnen.

Freiburg, den 29. Oktober 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Ausbeutung der vorhandenen Torflager betreffend.

Nr. 19,400. Man sieht sich veranlaßt, die diesseitige Verordnung vom 27. Januar 1840 Verord.-Bl. Nr. 4 in Erinnerung zu bringen und verweist dabei insbesondere auf die Ziffer 7 derselben, wornach die technische Leitung der Gemeinde-Torfwirthschaften den Gr. Bezirksforsteien übertragen ist.

Die Großh. Bezirksämter, denen die Sorge für den Vollzug gedachter Verordnung zunächst obliegt, haben, soweit es noch nicht geschehen, deßfalls das Erforderliche vorzukehren, auch jeweils über die Amtsbereisungen von dem Stand der Torfbewirthschaftung Meldung zu machen.

Freiburg, den 7. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Muser.

Die Vergebung eines Freiplatzes für ein katholisches Mädchen aus dem Oberrheinkreise in der Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal betr.

Nr. 19,446. In der von Stulz'schen Waisenanstalt in Lichtenthal ist noch ein Freiplatz für ein kath. Mädchen aus dem Oberrheinkreise u. zwar sogleich zu vergeben.

Dies wird unter Hinweisung auf die im Reg.-Blatt Nr. 52 vom Jahr 1834 enthaltenen Statuten und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. Juli 1841, Anz.-Blatt Nr. 55, zur Kenntniß der Pfarrämter und Gemeinderäthe gebracht, damit sie die geeigneten Anträge unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse, insbesondere des vollständig und genau ausgefüllten und gehörig beurkundeten Fragebogens (Verord.-Blatt Nr. 10 vom Jahr 1845) spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Erscheinen dieser Aufforderung, bei ihrem vorgesetzten Amte einreichen können, welches letztere alsogleich Vorlage anher zu machen hat, indem spätere Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Freiburg, den 7. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 27. Samstag den 22. November **1851.**

Bekanntmachungen.

Das Landesgestüt, insbesondere die Erhebung der Fohlengelder betreffend.

Nr. 19,071. Die Zentralstelle des Großh. bad. landwirthschaftlichen Vereins hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober d. J. Nr. 13,937 den § 8 der Verordnung vom 22. März 1850, die Pferdezucht im Großherzogthum betreffend (Nr. 8 des Verordnungsblattes vom Jahr 1850), dahin abgeändert, daß:

die Hälfte der wegen Unterschlagung von Fohlengeldern erkannt werdenden Geldstrafen dem Anzeiger zufällt.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 4. November 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Unterdrückung der Winkelwirthschaften betreffend.

Nr. 19,070. Nachdem man die Wahrnehmung gemacht hat, daß der Unfug der Winkelwirthschaften an vielen Orten in einer das Steuerärar gefährdenden Weise mehr und mehr um sich greift, hat sich das Großh. Ministerium der Finanzen veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 4. Oktober d. J. Nr. 9273 bis auf Weiteres zu bestimmen, daß den Anzeigern von Winkelwirthschaften für jede desfallsige Anzeige, welche eine Bestrafung zur Folge hat, eine außerordentliche Belohnung von 10 fl. aus der Steuerkasse zu verabfolgen sei.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 4. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Kupferschmitt.

An sämmtliche Physicate.

Nr. 3216. In Betracht der großen Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der Beindorf'schen Dampf-Apparate zur Förderung einer guten Apotheken-Verwaltung, sowie in Berücksichtigung des nun sehr ermäßigten Preises dieser Apparate, und in fernerem Anbetracht, daß für jede Apotheke ein besonderer Trockenschrank nöthig ist, werden sämmtliche Physikate beauftragt, den Apotheken-Besitzern ihres Bezirks zu eröffnen, daß für die wohlbeschäftigten Apotheken ein geeigneter Dampfapparat, sofern sie einen solchen nicht schon besitzen, binnen Jahresfrist anzuschaffen sei. Diejenigen Apotheker, welche bei geringerer Beschäftigung einen derartigen Apparat nicht wohl benützen könnten, haben in einer dem betreffenden Physicate zu überreichenden Eingabe um Dispensation von der Anschaffung desselben einzukommen.

Sämmtlichen Apotheken-Besitzern, ohne Ausnahme, ist aber aufzugeben, binnen 3 Monaten einen Trockenschrank für ihre Apotheken herzustellen, und zwar in folgender Weise:

Derselbe muß mindestens 2 Fuß breit, 2½ Fuß tief und 4 Fuß hoch sein, er wird am besten aus Backsteinwänden oder ganz aus Holz gefertigt, und ist, so lange kein Dampfapparat zur Verfügung steht, mit der Feuerung des Haushaltungsherdes in Verbindung zu bringen. Die durch den Apparat zu führenden Zugröhren sind so anzubringen, daß sie leicht gereinigt werden können. Die zu trocknenden Gegenstände dürfen nicht unmittelbar die Hürdenböden berühren, und sind daselbst auf dünnes Fließpapier zu legen.

Trockenschränke, welche für sich geheizt werden, sind nicht zu gestatten.

Digitized by Google

Ueber den Vollzug dieser Anordnung haben die Physikate seiner Zeit anher zu berichten.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1851.

Großherzogl. Sanitäts-Commission.

Dr. Bils. Gock.

Die Ertheilung der Lumpensammlungspatente betreffend.

Nr. 19,698. Da die Verhältnisse des Bezirks, für welchen ein Lumpensammlungspatent nachgesucht wird, bei Ertheilung eines solchen Patents vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, und da die persönlichen Verhältnisse des um ein solches Patent Nachsuchenden auch von einer entfernteren Behörde erhoben werden können, so hat sich das Großh. Ministerium des Innern unter Aufhebung der dortseitigen Verfügung vom 27. Februar 1839 Nr. 2029 veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom 24. v. M. Nr. 14,520 zu bestimmen:

Daß Lumpensammlungspatente von derjenigen Kreisregierung zu ertheilen sind, in deren Bezirk der hierum Nachsuchende sein Gewerbe auszuüben gesonnen ist.

Dies wird andurch zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 11. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Die staats- und dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Volksschullehrer betr.

Nr. 19,113. Das Gr. M. d. J. hat durch Erlaß vom 22. Oktober Nr. 14,349 Nachstehendes verfügt:

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß bei Ertheilung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß an Volksschullehrer die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen von den Bezirksämtern nicht selten unrichtig angewendet, oder gar nicht beobachtet wurden, so sieht man sich veranlaßt, unter gleichzeitiger Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 17. Februar 1837 Nr. 1673 zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Schullehrern, welche noch nicht definitiv als Hauptlehrer angestellt sind, darf die staatspolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung nicht ertheilt werden, wenn sie nicht vorher für sich und ihre künftigen Ehefrauen in irgend einer Gemeinde des Landes das Ortsbürgerrecht erworben haben.

§. 2. Bei definitiv angestellten Hauptlehrern ist dies Erforderniß zur Erwirkung der staatspolizeilichen Heirathserlaubniß im Hinblick auf §. 55. des Bürgerrechtsgesetzes von 1831 und 1851 nicht erforderlich; jedoch haben die Aemter strenge darauf zu sehen, daß dieselben das allgemeine gesetzliche Alter (L.R.S. 144 a) zurückgelegt haben.

§. 3. Alle Schullehrer, sowohl die definitiv angestellten Hauptlehrer, als die Unter- und Hilfslehrer, so wie die nicht im Schuldienst verwendeten Schulkandidaten, bedürfen zu ihrer Verehelichung noch der besondern die staatspolizeilichen Erlaubniß, ohne deren Beibringung die staatspolizeiliche Heirathserlaubniß nicht ertheilt werden darf.

§. 4. Die Ertheilung der dienstpolizeilichen Heirathserlaubniß steht der Oberschulbehörde zu. Die Gesuche hierum sind unter Anschluß eines gemeinderäthlichen und pfarramtlichen Zeugnisses über die Aufführung der Braut bei dem Schulvorstande einzureichen, und von diesem durch Vermittlung des Bezirksschulvisitators mit gutächtlicher Aeußerung der Oberschulbehörde vorzulegen.

§. 5. Schullehrer, welche ohne vorgängige dienstpolizeiliche Erlaubniß sich verehelichen, haben ihre Entlassung aus dem Schuldienst, beziehungsweise den Strich aus der Zahl der Schulamtskandidaten, zu gewärtigen.

Freiburg, den 4. November 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Friedrich Wagnersche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 28. Mittwoch den 10. Dezember 1851.

Bekanntmachungen.

Die Reinigung des Getreides von Mutterkorn betreffend.

Nr. 20,769. Die vorherrschend nasse Witterung des letzt verflossenen Sommers hat wieder sehr häufig das sg. Mutterkorn, ein krankhaftes und auf die Gesundheit der Menschen und Thiere höchst nachtheilig wirkendes Produkt, insbesondere des Korns (Roggen) erzeugt.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, die Großh. Aemter auf die Verordnung vom 14 August 1843 Nr. 16,608 (Verord.-Blatt 1843 S. 93) aufmerksam zu machen, und denselben zu empfehlen, sie strenge zum Vollzug zu bringen.

Freiburg, den 21. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombriede. Eschborn.

Die mit der Staatssteuer pro 1852 zu erhebenden Dammbaugelder betreffend.

Nr. 20,734. Nachbenannte Gemeinden des Oberrheinkreises haben zur Bezahlung der Hälfte des Aufwandes für Dammbauten im Rechnungsjahr 1852 von 100 fl. Steuerkapital folgende Beiträge zu entrichten.

I. Im Obereinnehmereibezirk Emmendingen:

der Ort Köndringen	1 kr.

II. Im Hauptsteueramtsbezirk Freiburg:

der Ort Buchheim	4 kr.
„ „ Hugstetten	4 kr.

III. Im Hauptsteueramtsbezirk Thiengen:

der Ort Degernau	1 kr.
„ „ Oberlauchringen	4 kr.
„ „ Unterlauchringen	4 kr.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 21. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Der vorsitzende Rath.
Nombride. Ekert.

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Nr. 21,603. Um vielfache Störungen zu beseitigen, welche rücksichtlich der weltlichen Feier der Sonn- und Festtage vorgekommen sind, hat das Großh. Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, durch Entschließung vom 27. Oktober d. J. Nr. 14,604 Nachstehendes zu verordnen:

„An Sonn- und Feiertagen sind sämmtliche Wirthschaften mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortseinwohner während des vormittägigen Hauptgottesdienstes zu schließen, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtortseinwohner Speisen und Getränke abgegeben werden.

„Die Zeit, in welcher die Wirthschaften hiernach geschlossen werden müssen, ist von den Aemtern nach Benehmen mit den Großh. Pfarrämtern ausdrücklich zu bestimmen und die Bestimmung öffentlich zu verkünden.

Digitized by Google

„Werden Ortseinwohner wegen dieser Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so ist gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber eine solche von 5 fl. in Städten und 3 fl. in andern Orten zu erkennen. Zugleich ist in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April d. J. Reg.-Blatt Nr. 25 einzuschreiten.

„Deßgleichen ist während jenen Vormittagsstunden, in welchen die Wirthschaft nicht der obigen Anordnung gemäß geschlossen ist, so wie während des Nachmittags-Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen nur das stille Wirthschaften gestattet. Gegen die zuwiderhandelnden Wirthe ist mit geeigneten Geldstrafen und in Wiederholungsfällen nach der bezeichneten landesherrlichen Verordnung vorzufahren."

Indem man dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Großh. Bezirksämter mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Dieselbe ist auch in die amtlichen Verkündungsblätter aufzunehmen.

Freiburg, den 3. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

v. Andlaw.

Den Einzug der Kosten der Straferstehung in den Strafanstalten betreffend.

Nr. 21,279. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. Oktober d. J. Nr. 13,954 und 55 Nachstehendes verordnet:

In Betracht, daß die gemeinsame Besorgung des Einzugs der Kosten für die Untersuchungen und jener für die Erstehung der Freiheitsstrafen in den Strafanstalten durch eine und dieselbe Stelle die damit verbundenen Geschäfte wesentlich vereinfacht, wird hiermit im Einverständniß mit den Großh. Ministerien der Justiz und Finanzen verfügt:

1) Vom 1. Januar 1852 an wird der Einzug des Kostenersatzes für die Erstehung der Strafen in den Zucht- und Arbeitshäusern ebenfalls von den Amtskassen übernommen und zwar von jeder Amtskasse bezüglich der in ihrem Bezirke heimathsberechtigten Schuldner.

2) Die Verwaltungen der Strafanstalten überweisen demgemäß mit Beginn des Jahres 1852 jeder Amtskasse die in deren Bezirk ausstehenden Forderungen. Dies geschieht mittelst eines Auszugs aus der Rechnung und mittelst eines Auszugs aus dem Verzeichnisse der ungewissen Activen von 1851, in welche alle Forderungsposten an einen Schuldner mit Angabe der Rechnungsseite, wo jeder Posten steht — unter einer Ordnungszahl zusammengestellt und summirt sind. Die Strafanstalten übersenden den Amtskassen zugleich eine Doppelschrift dieser Auszüge, auf welcher letztere die Ueberweisung bescheinigen und sämmtliche Betreibungsacten.

Die überwiesenen Forderungen fallen aus den Rechnungen und den Verzeichnissen der ungewissen Activen der Strafanstalten aus und sind den Rückstandsrechnungen der Amtskassen einzuverleiben.

Im Rechnungsauszuge für das erste Vierteljahr 1852 bemerken sowohl die Strafanstalten als die Amtskassen den aus dem Rechnungs-Soll, beziehungsweise in das Rechnungs-Soll, überwiesenen Betrag.

3) Jeweils in den ersten 10 Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober erhalten die Amtskassen von den Verwaltungen der Strafanstalten Verzeichnisse der in den abgelaufenen 3 Monaten erwachsenen Ersatzforderungen. Diese Verzeichnisse sind nach anliegendem Formular aufzustellen. Diejenigen Ersatzposten, welche nach dem Inhalt der Vermögenszeugnisse bald flüssig gemacht werden können, sind darin von den zur Aufnahme in das Verzeichniß der ungewissen Activen sich eignenden zu trennen.

Ergeben sich in einem Vierteljahre bei einer Strafanstalt für eine Amtskasse keine Ersatzposten, so ist deßfalls eine besondere Benachrichtigung an die Kasse nicht erforderlich.

Wird ein Sträfling im Laufe des Vierteljahres aus der Strafanstalt entlassen, oder stirbt er, so setzt die Verwaltung der Anstalt die bezügliche Amtskasse sogleich vorläufig davon in Kenntniß und bemerkt ihr die bis zum Tag des Abgangs erwachsene Ersatzforderung, nimmt diese dann aber doch auch noch in das Vierteljahrsverzeichniß auf.

4) Im Oktober jedes Jahres fertigt die Verwaltung jeder Strafanstalt für jede Amtskasse eine summarische Zusammenstellung der vierteljährlichen Ueberweisungen nebst einer Doppelschrift dieser Zusammenstellung. Der einen Fertigung fügt sie die Recognition für die Amtskasse bei, der andern den Entwurf der Bescheinigung der Ueberweisung. Die Amtskasse sendet letztere Fertigung zurück, nachdem sie die Zusammenstellung geprüft und die entworfene Bescheinigung unterschrieben hat.

Auch dann, wenn keine Ueberweisung im Laufe des Jahres vorgekommen ist, erhält die Amtskasse eine Recognition von der Strafanstalt.

Digitized by Google

5) Die Amtskasse nimmt die Posten der Spalte 6 des Vierteljahresverzeichnisses unter Abth. III. pos. 8 in das Einnahmesoll ihrer Rechnung auf; die Posten der Spalte 7 überträgt sie in das Verzeichniß der ungewissen Activen.

6) Hält die Amtskasse auf den Grund der in ihren Acten über den Einzug der Untersuchungskosten befindlichen Nachweise für wahrscheinlich, daß die sofortige Betreibung eines in Spalte 7 stehenden Ersatzpostens von Erfolg sei, und steht der bezügliche Untersuchungskostenersatz in der Rechnung, so ist sie befugt, den Betrag der Straferstehungskosten ebenfalls sogleich in das Rechnungs-Soll, statt in das Verzeichniß der ungewissen Activen, aufzunehmen.

Dagegen bedarf sie zur Uebertragung eines in Spalte 6 stehenden Postens in die Liste der ungewissen Activen in allen Fällen der Genehmigung der Großh. Kreisregierung.

7) Zur Wahrung des dem Staate für die Straferstehungskosten zustehenden richterlichen Unterpfandsrechts hat die Amtskasse nach Empfang der Urtheilsabschrift, die ihr gemäß der diesseitigen Verordnung vom 16. Mai 1836 (Reg.-Blatt Nr. XXXII von 1836) vom Bezirksamte mitgetheilt wird, jedesmal auch den tarifmäßigen Kostenersatz für die Erstehung derjenigen Freiheitsstrafe, welche in einer Strafanstalt vollzogen werden soll, und zwar für deren ganze Dauer zu berechnen und in das Pfandbuch eintragen zu lassen.

Nicht minder hat die Amtskasse in Fällen, wo die Arrestlegung auf die Forderungen und Fahrnisse des Verurtheilten angemessen erscheint, dieselbe nach den in diesseitiger Verordnung vom 30. Juli l. J. Nr. 10,410 gegebenen Andeutungen zu veranlassen.

Zur Zeit kommen bei allen Strafanstalten in Ansatz

	jährlich.	monatlich.	täglich.
für einen männlichen Gefangenen	84 fl.	7 fl.	14 kr.
„ „ weiblichen „	72 fl.	6 fl.	12 kr.

8) Rücksichtlich der Betreibung der Straferstehungskosten und des Gebührenbezugs von den baar eingehenden Beträgen finden alle Bestimmungen Anwendung, die für die Untersuchungskosten gegeben sind. Ferner hat Großh. Ministerium des Innern mit Entschließung vom 12. l. M. Nr. 15,325 verfügt, daß, nachdem vom 1. Januar 1852 an für die Kreisgefängnisse im Budget ein eigener Etat eröffnet, und besondere Verrechnungen aufgestellt werden sollen, vom gleichen Zeitpunkte an die vorstehende Verordnung auch in Beziehung auf den Einzug des Kostenersatzes für Erstehung von Strafen in diesen Anstalten in allen Punkten maßgebend ist, und daß namentlich die drei Amtskassen Mannheim, Mülheim und Ueberlingen, welche den Einzug derselben bisher zu besorgen hatten, den übrigen Amtskassen des Landes diejenigen Ersatzforderungen, welche in den Bezirken der letztern für Erstehung von Kreisgefängnißstrafen am Schlusse dieses Jahres noch ausstehen, nach den oben unter Ziffer 2 gegebenen Vorschriften zu überweisen haben.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung verkündet und den Amtskassen dabei bemerkt, daß die unter Ziff. 4 bezeichneten Generalrecognitionen jeweils der Rechnung anzuschließen sind.

Freiburg, den 28. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

Ekert.

Verwaltung des

Verzeichniß

der von der Amtskasse für die Monate 185 einzuziehenden

Straferstehungskosten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	
Ordnungszahl	Namen des Sträflings.	Wohnort	Dauer der Strafzeit während der drei Monate. Monate.	Tage.	Betrag der Straferstehungskosten geeignet zur Aufnahme in das Rechnungs-Soll. fl.	kr.	Verzeichniß der ungewissen Active fl.	kr.

Digitized by Google

Die Beglaubigung von Urkunden betreffend.

Nr. 21,606. Das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hat dem Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 15. v. M. Nr. 4798 Abschrift eines Berichtes der Großh. Gesandtschaft in Wien vom 15. Oktober l. J. mitgetheilt, wornach, der Großh. Gesandtschaft sehr oft amtliche oder pfarramtliche Zeugnisse, Entlassungs- oder andere Urkunden, Tauf- oder Todtenscheine vorgelegt worden sind, ohne daß diese Urkunden mit den erforderlichen Legalisationen versehen sind.

Es wird deßhalb den betreffenden Behörden, namentlich den Großh. Bezirksämtern, den Beamten des bürgerlichen Standes und den Gemeindebehörden die genaue Beobachtung der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1844 Nr. 7352 (Verord.-Blatt Nr. 14 vom J. 1844) mit dem Bemerken empfohlen, daß im Falle eine fernere Nichtbeachtung zur Kenntniß Gr. Ministeriums des Innern gelangt, dasselbe die angemessene Bestrafung des betreffenden Beamten in Aussicht gestellt hat.

Freiburg, den 3. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Die Kosten für Verpflegung von Personen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt betr.

Nr. 21,604. Nach §. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die polizeiliche Verwahrungsanstalt haben in den Fällen, wo die Verbringung einer Person in diese Anstalt nach §. 1 des erwähnten Gesetzes stattfindet, die Heimathsgemeinden zu den Verpflegungskosten einen Beitrag zu leisten, der jedoch den Betrag von täglichen 6 kr. oder jährlichen 36 fl. 30 kr. nicht übersteigen darf. Um ermessen zu können, wie hoch dieser Beitrag im einzelnen Fall zu bestimmen sei, ist die Kenntniß der Vermögensverhältnisse der Gemeinde erforderlich.

Die Großh. Bezirksämter werden daher veranlaßt, in solchen Fällen jeweils Erhebungen über die Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. Mai 1850 Nr. 9296 Verord.-Blatt Nr. 9 die Kosten für Verpflegung von Personen in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau und in der Siechenanstalt betreffend zu machen und bei der Vorlage hieher einen bestimmten Antrag hinsichtlich des der Heimathsgemeinde aufzuerlegenden Beitrags zu den Verpflegungskosten zu stellen.

Freiburg, den 3. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff Ekert.

Die Auswanderung, das Wandern und das Heirathen der Conscriptionspflichtigen betr.

Nr. 21,563. Das Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 14. v. M. Nr. 15,486 anher zu erkennen gegeben, daß es sich im Einverständniß mit Großh. Kriegsministerium zur Zeit nicht veranlaßt sehe, höchsten Orts eine Beschränkung der durch Staatsministerialentschließungen vom 19. April 1849 Nr. 1082—84 und vom 10. April 1850 Nr. 736 den Conscriptionspflichtigen gewährte **Auswanderungsfreiheit** in Antrag zu bringen. Hiernach bleiben die gedachten höchsten Entschließungen allerdings vorerst noch maßgebend.

Was dagegen das **Wandern, Reisen und Heirathen** der Conscriptionspflichtigen betrifft, so sind seit der Wiedereinführung der Stellvertretung alle frühern auf die Cautionsstellung bezüglichen Verordnungen, welche durch den diesseitigen Erlaß vom 23. März 1849 Nr. 4674 und mit Rücksicht auf das Wegfallen ihres Grundes und Zweckes nach Aufhebung der Stellvertretung vorübergehend außer Wirksamkeit gesetzt worden waren, nunmehr wieder als maßgebend zu betrachten und in Anwendung zu bringen.

Dies wird den Großh. Aemtern des diesseitigen Kreises andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Freiburg, den 3. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. vdt. Kupferschmitt.

Friedrich Wagner'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Verordnungs-Blatt

für den

Oberrhein-Kreis

Nro. 29. Mittwoch den 24. Dezember 1851.

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Actuariats-Incipienten im Herbste 1851 betreffend.

Nr. 22,105. In Folge ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei diesseitiger Stelle sind

August Lang von Müllheim,

Jakob Kieser von Höchenschwand,

und in Folge einer Prüfung bei Großherzoglicher Regierung des Seekreises ist

Johann Weiser von Gutach

unter die Zahl der Amtsactuare aufgenommen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Freiburg, den 9. Dezember 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nr. 22,967. Da man die Wahrnehmung gemacht hat, daß die von Großh. Ministerium des Innern unterm 12. Juni d. J. Reg.-Bl. Nr. 37 erlassene Verordnung gegen die Verbreitung der Krätze namentlich der § 4 derselben nicht überall streng befolgt wird, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großh. Bezirksämter anzuweisen, die erlassenen Vorschriften genau zu handhaben, widrigenfalls gegen die Zuwiderhandelnden mit Strafe eingeschritten werden würde.

Freiburg, den 16. Dezember 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Nr. 22,308. Das kaiserlich östereichische Finanzministerium wünscht, daß ihm die falschen Münzen österreichischen Gepräges zur Aufbewahrung im Wiener Hauptmünzamte mitgetheilt werden.

Die Großh. Aemter des diesseitigen Kreises werden hievon zur weitern Bekanntmachung in ihren Bezirken mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die vorkommenden falschen österreichischen Münzen, welche dem kais. östr. Finanzministerium verabfolgt werden können, dem Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden sind.

Freiburg, den 9. Dezember 1851.

Großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Eschborn.

Die Eintheilung der Militärpolizeidistrikte betreffend.

Nr. 22,096. Nachdem das Großh. Kriegsministerium sich veranlaßt gefunden hat, die bisher in Mosbach und Heidelberg detachirt gewesenen Truppen in die Garnison Mannheim zurückzuziehen, ist auch eine Aenderung in der Eintheilung der Polizeidistrikte nöthig geworden, welche von Großh. Kriegsministerium durch Erlaß vom 1. Dezember d. J. Nr. 44,024 verfügt wurde.

Die hiernach gegenwärtig bestehende Bezirks- und Distriktseintheilung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Freiburg, den 9. Dezember 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. v. Andlaw.

Digitized by Google

Eintheilung der Polizei-Distrikte
vom 1. Dezember 1851.

Amts-Bezirke.	Name des Befehlshabers.	Bemerkung.
	I. Bezirk. Oberst v. Röder, Commandant der 1. Infanterie-Brigade und Garnisons-Commandant	in Mannheim.
	1. Polizei-Distrikt Mannheim, Land.	
Werthheim, Tauberbischofsheim, Gerlachsheim, Borberg, Walldürn, Buchen, Adelsheim, Krautheim, Mosbach, Eberbach, Neckargemünd, Heidelberg, Ladenburg, Weinheim, Schwetzingen.	Oberst Dreyer, Commandant des 5. Infanteriebataillons in Mannheim.	
	2. Polizei-Distrikt Mannheim, Stadt.	
Stadt Mannheim.	Oberstlieutenant v. Glaubitz, Commandant des 3. Reiterregiments in Mannheim.	
	3. Polizei-Distrikt Bruchsal.	
Neckarbischofsheim, Wiesloch, Sinsheim, Philippsburg, Oppingen, Bruchsal.	Oberst Hilpert, Commandant des 2. Reiterregiments und Garnisons-Commandant in Bruchsal.	
	II. Bezirk. Oberst C. v. Roggenbach, Commandant der Reiterei und Garnisons-Commandant in Karlsruhe.	
	4. Polizei-Distrikt Karlsruhe, Land.	
Landamt Karlsruhe, Bretten, Pforzheim, Durlach, Ettlingen.	Major Weber, Commandant des 2. Infanteriebataillons in Karlsruhe.	
	5. Polizei-Distrikt Karlsruhe, Stadt.	
Stadt Karlsruhe.	Mit der Garnisons-Commandantschaft vereinigt.	
	6. Polizei-Distrikt Rastatt.	
Rastatt, Gernsbach, Baden, Bühl, Achern, Oberkirch, Rheinbischofsheim.	Major Louis, Commandant des 4. Infanterie-Bataillons in Rastatt.	
	III. Bezirk. Oberst Holtz, Commandant der 2. Infanterie-Brigade und Garnisons-Commandant	in Freiburg.
	7. Polizei-Distrikt Freiburg.	
Kork, Offenburg, Gengenbach, Wolfach, Haslach, Lahr, Ettenheim, Kenzingen, Emmendingen, Waldkirch, Breisach, Freiburg Stadt- und Landamt.	Major Koch, Commandant des 10. Infanterie-Bataillons in Freiburg.	
	8. Polizei-Distrikt Lörrach.	
Staufen, Müllheim, Schönau, Schopfheim, Lörrach, Säckingen, Waldshut, Jestetten, Stühlingen, Bonndorf, St. Blasien.	Oberstlieutenant Walz, Commandant des 8 Infanteriebataillons und Garnisons-Commandant in Lörrach.	
	9. Polizei-Distrikt Villingen.	
Villingen, Hornberg, Triberg, Neustadt, Donaueschingen, Engen, Blumenfeld.	Hauptmann Effenlohr, Commandant der ersten Comp. 9. Infanterie-Bataillons in Villingen.	
	10. Polizei-Distrikt Konstanz.	
Konstanz, Ueberlingen, Salem, Meersburg-Pfullendorf, Möskirch, Stockach, Radolphzell.	Oberstlieutenant Ludwig, Commandant des 6. Infanteriebataillons und Garnisons-Commandant in Konstanz.	

Die Verhältnisse der Truppenabtheilungen zu den Bezirks- und Distriktskommandos bleiben unverändert. Karlsruhe, den 1. Dezember 1851.

Der Präsident des Großherzoglichen Kriegsministeriums.
A. v. Roggenbach.

Digitized by Google

Die Beiträge zu den Kosten für die Unterhaltung der Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Nr. 21,561. Das Großh. Ministerium des Innern hat unter Hinweisung auf die in dem Regierungsblatte Nr. 66 Seite 709 erschienene Verordnung vom 24. v. M. durch Erlaß vom gleichen Tage Nr. 15,924 Nachstehendes verfügt:

Für vermögliche Inländer ist das erhöhte Unterhaltungskosten-Aversum mit 540 fl. jährlich für die erste Klasse und 300 fl. für die zweite vom 1. Dezember l. J. überall in Aufrechnung zu bringen, wo das bisherige Aversum im vollen Betrag in Aufrechnung kam, sei es, daß die Zahlung fogleich vollständig in Anspruch genommen, oder daß ein Theil des Aversums auf das Vermögen des Verpflegten vorgemerkt wurde. Eines besondern Ausspruchs der Großh. Kreisregierung bedarf es hierzu nicht, wenn sich die Betheiligten, denen fogleich davon Nachricht zu geben ist, dabei beruhigen. Ist dies nicht der Fall, oder sind die Vermögensverhältnisse eines Kranken der Art, daß außer dem allgemeinen Aversum noch eine besondere Vergütung für Administration und Verzinsung des Betriebsfonds in Anspruch genommen werden muß, so hat Großh. Direktion desfalls Vorlage an die bezügliche Kreisregierung unter Stellung eines bestimmten Antrags zu machen, und nach Erlassung des Erkenntnisses darüber die Akten zur Einsicht Großh. Ministerium vorzulegen.

Auch bei künftigen neuen Aufnahmen wird Gr. Direktion auf den Grund der zu erhebenden Nachweisung über die ökonomischen Verhältnisse des Kranken rücksichtlich der Summe, die nach ihrer Ansicht für Administration ꝛc.ꝛc. neben dem allgemeinen Aversum zu verlangen ist, jeweils bestimmten Antrag an Gr. Kreisregierung stellen.

Was die in der Klasse der Pensionäre befindlichen Inländer betrifft, so hat Gr. Direktion wegen Erhöhung der bisherigen Aversen nach Maßgabe des einzelnen Falles mit den Angehörigen in Unterhandlung zu treten, wobei denselben zu eröffnen ist, daß als niederstes Aversum der Betrag von 700 fl. — jährlich festgesetzt worden ist. Da, wo die Gr. Direktion diesen niederen Satz für angemessen erachtet, und die Betheiligten sich zu dessen Zahlung verstehen, ist die Einholung einer Entschließung der Gr. Kreisregierung nicht erforderlich. In allen andern Fällen dagegen sind die Akten derjenigen Kreisregierung, in deren Kreis der Kranke heimathsberechtigt ist, zur Entscheidung vorzulegen.

Ein Herabgehen unter jenen Satz von 700 fl. — ist übrigens für Pensionäre in keinem Falle zulässig, dagegen steht es den Betheiligten frei, die Aufnahme des Kranken in die erste Verpflegungsklasse zu verlangen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 3. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff.

vdt. Kupferschmitt.

Die schweizerische Münzreform betreffend.

Nr. 23,207. Man sieht sich veranlaßt, unter Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. April d. J. Nr. 5655 (in dem Kreisverordnungs-, Kreisanzeigeblatt und den Amtsverkündigungsblättern) weiter Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Mit dem 1. Dezember d. J. hat die Einziehung der alten Schweizermünzen in den Cantonen Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau begonnen und endiget mit dem 31. Januar 1852. Die Einwechselung der alten Schweizermünzen gegen neue geschieht in dieser Zeit nach einem vom schweizerischen Bundesrathe festgesetzten Tarife bei den hierzu bestimmten Einlösungsbureaux.

Vom 1. Dezember an hat aller Geldverkehr in den genannten Cantonen in neuer Währung stattzufinden, und die alten Münzen erhalten fortan während eines Monates, nämlich vom 1. bis 31. Dezember d. J., für Jedermann den Kurs in neuer Währung nach dem bezeichneten Tarife.

Vom 1. Januar 1852 an werden die alten Schweizermünzen während eines ferneren Monates, also bis zum 31. Januar, nur noch an den Zoll- und Postkassen der genannten Cantone an Zahlungsstatt und an den Einlösungskassen zur Einwechselung angenommen. Außer diesen Kassen ist nach dem 31. Dezember Niemand mehr zu deren Annahme verpflichtet.

Vom 1. Februar 1852 an sind in den genannten Cantonen die alten Geldsorten auch an den bezeichneten Kassen und somit gänzlich außer Kraft gesetzt.

Hierbei wird bezüglich auf den Werth der neuen Schweizermünzen bemerkt:

Der Werth der Silbermünzen ist dem der französischen Silbermünzen gleich. Sie können somit

Digitized by Google

nach dem in Baden geltenden 24½ fl. Fuß ohne Verlust angenommen werden, das Einfrankenstück zu 28 Kreuzern, die andern nach Verhältniß.

Der Nennwerth der übrigen Münzen nach dem 24½ fl. Fuße ist folgender:

Billonmünzen:

Das 20 Rappenstück (2 neue Batzen gleich $5\frac{656}{10,000}$ Kreuzern oder etwas mehr als 5¾ kr.

„ 10 „ (1 neuer „) „ $2\frac{828}{10,000}$ „ „ „ „ „ 2⅔ „

„ 5 „ (neuer Halbbatz.) „ $1\frac{4140}{10,000}$ „ „ „ „ „ 1⅓ „

Bronzemünzen:

Das 2 Rappenstück gleich $0\frac{5665}{10,000}$ Kreuzern oder etwas mehr als ½ kr.

„ 1 „ „ $0\frac{2828}{10,000}$ „ „ „ „ „ ⅙ kr.

Bei den Großh. Staatskassen wird von den neuen Schweizermünzen nur das Fünffrankenstück allgemein, und zwar zu 2 fl. 20 kr. angenommen. Die übrigen Silbermünzen, nämlich das 2, 1 und ½ Frankenstück dürfen nur die an der Schweizergrenze befindlichen Großh. Staatskassen, und zwar den Franken zu 28 kr., annehmen. Die Annahme der übrigen Schweizermünzen ist den Großh. Staatskassen schlechthin untersagt.

Damit die Schweizerischen Scheidemünzen nicht wieder in Menge in die an die Schweiz grenzenden Landestheile eindringen, ist Fürsorge getroffen, daß diese Landestheile durch die dortigen Gr. Staatskassen mit süddeutschen Sechsern und Groschen und mit Badischen ganzen und halben Kreuzern stets genugsam versehen sind.

Die Bürgermeisterämter in den Gemeinden an der Schweizergrenze, oder wo sie es sonst wegen des Verkehrs mit der Schweiz für angemessen erachten, werden angewiesen, Obiges in den Gemeinden bekannt zu machen.

Freiburg, den 18. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach.

vdt. Muser.

Die Bezahlung der Vertheidigungskosten aus der Amtskasse betreffend.

Nr. 22,120. Da sich Zweifel erhoben haben, in welcher Weise rücksichtlich der Dekretur der Vertheidigungskosten verfahren werden soll, so hat das Großh. Justizministerium, unter Verweisung auf die §§. 352, 355 und 358 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit §. 6 der Verordnung dieses Ministeriums vom 17. März l. J. (Reg.-Blatt. S. 230) durch Erlaß vom 29. November d. J. Nr 12,128 verfügt:

1) Die von Amtswegen bestellten Vertheidiger haben ihre Gebühren dann aus der Amtskasse anzusprechen, wenn der Angeschuldigte freigesprochen wird, oder wenn er im Falle der Verurtheilung unvermögend ist.

2) Die von den Angeschuldigten bestellten Vertheidiger haben ihre Gebühren in diesen beiden Fällen gleichfalls aus der Amtskasse zu beziehen, jedoch nur dann, wenn die Vertheidigung nothwendig war, worüber in jeder einzelnen Sache der urtheilende Gerichtshof bei Festsetzung der Gebühren sich aussprechen wird.

Zu einem Vorschuß der Anwaltsgebühren für vermögliche Verurtheilte ist die Staatskasse nicht verpflichtet.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Großh. Bezirksämtern empfohlen, bei Fertigung der Kostenverzeichnisse hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Freiburg, den 9. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach.

v. Andlaw.

Die Führung der Grund- und Gewährbücher betreffend.

Nr. 21,305. In Gemäßheit Erlasses Großh. Justizministeriums vom 17. v. M. Nr. 11,671 wird hiermit zur Nachachtung von Seiten der Betreffenden die gesetzliche Bestimmung (L.R.S. 2127 a Nr. 1 und Abs. 2 und L.R.S. 1583 a) eingeschärft, daß

Digitized by Google

a) die Pfandgerichte keine Pfandbestellungen auf Güter geben sollen, so lange sie nicht auf den Namen des Verpfänders im Grundbuch (Gewährbuch) eingetragen erscheinen und
b) daß die Amtsrevisorate so lange, bis dieser Nachweis geliefert ist, die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunde, bei Käufen die Ausfertigung des Kaufbriefs, zu verweigern haben Man wird den Vollzug von hier aus strenge überwachen.

Freiburg, den 28. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.
Schaaff. Ekert.

Die Anstellung von Leichenschauern betreffend.

Nr. 22,107. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Großherzogl. Bezirksämter und Physikate bei Bestellung von Leichenschauern an den Vorschlag der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten gebunden sind, falls sie den Vorgeschlagenen nicht für untauglich erklären können, oder ob sie befugt sind, abweichend von dem Vorschlag einen andern besser geeigneten Mann zu ernennen, so hat das Großh. Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden, durch Erlaß vom 12. November Nr. 15,356 zu bemerken, daß durch §. 2 der Leichenschauordnung vom 10. Juli 1851 Reg.-Bl. Nr. 41 den Ortsvorgesetzten nur darum überlassen worden ist, die Leichenschauer in Vorschlag zu bringen, weil sie zunächst in der Lage sind, diejenigen Personen zu kennen, welche zu einem derartigen Dienste Lust haben, und welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; ein Ernennungsrecht sollte ihnen aber nicht eingeräumt werden, und da der Dienst eines Leichenschauers kein Gemeindeamt ist, sondern es sich um Verrichtung allgemein sanitätspolizeilicher Funktionen handelt, so liegt es ganz in dem Ermessen des Amtes und Physikates, ob sie den Vorschlag berücksichtigen, oder, wenn sie eine besser befähigte, oder sonst geeignetere Person wissen, diese ernennen wollen.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 9. Dezember 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. v. Andlaw.

Die Prüfung der Kaminfeger betreffend.

Nr. 21,865. Nachdem durch die neuesten Competenzbestimmungen vom 21. Juni v. J. Ziffer 12 die in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1845 Nr. 8247 bei Prüfung der Kaminfeger den Kreisregierungen zugewiesenen Funktionen nunmehr den Bezirksämtern übertragen sind, so will man zur Erzielung eines einfacheren und zweckmäßigen Geschäftsganges genehmigen, daß auch die Anweisung der den Bez.-Bauinspectionen für Vornahme solcher Prüfungen zukommenden, durch §. 5 der letztgedachten Verordnung ohnehin fest bestimmten Gebühren durch die Aemter auf die Amtskassen zu bewirken sei, welche Letzteren diese Gebühren sub pos. 33 in Ausgabe zu verrechnen angewiesen werden.

Hiernach haben sich die Großherzogl. Aemter und Amtskassen des diesseitigen Kreises zu benehmen.

Freiburg, den 4. Dezember 1851.

Großherzogliche Regierung des Oberrheinkreises.
J. A. d. D.
Föhrenbach. Eschborn.

Die Befreiung von der Uebergangsabgabe für Weinproben bei deren Versendung in andere Vereinsstaaten betreffend.

Nr. 11,019. Nach einer auf der letzten Generalconferenz getroffenen Verabredung zwischen den Vereinsregierungen sollen künftig Versendungen von Proben vereinsländischer Weine in Quantitäten, welche fünf Pfund Zollgewicht nicht übersteigen, beim Uebergange aus einem Vereinsstaate in den andern oder aus einem Steuergebiete in das andere, gegenseitig von den Uebergangs-

Digitized by Google

abgaben, beziehungsweise von den innern, indirekten Steuern und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen freigelassen werden.

Dieses wird zur Nachricht hierdurch verkündet.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1851.

Zoll-Direktion.

Frensdorff. vdt. Bermeitinger.

Das Armenbad in Baden betreffend.

Nr. 21,306. Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 7. November 1851 Nr. 15,134 die Großh. Badanstalten-Commission in Baden ermächtigt, zur Erzielung der nothwendigen Ordnung bei Benützung des Armenbades

a) diejenigen Personen, welche auf die stattgehabte Einberufung bei dem Eintreffen im Armenbade nicht nachweisen können, daß sie auch die zur Rückreise in ihre Heimath erforderlichen Mittel besitzen oder rechtzeitig erhalten werden, zurückzuweisen;

b) ferner diejenigen Personen zurückzuweisen, welche sich vor der im Einberufungsschreiben bestimmten Zeit im Armenbade einfinden; endlich

c) denjenigen Personen, welche ohne genügende Entschuldigung zur bestimmten Zeit sich nicht einfinden, die Badezeit um so viele Tage zu verkürzen, als die Verspätung beträgt.

Indem man dies bezüglich auf diesseitigen Erlaß vom 1. August d. J. Nr. 12,940, Verord-Blatt Nr. 20, behufs der Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden namentlich die Gemeindebehörden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die in das Armenbad Einberufenen auch mit den erforderlichen Mitteln zur Rückreise versehen zu der in der Einberufung bestimmten Zeit im Armenbade eintreffen.

Die Großh. Aemter und Physikate werden die Betreffenden bei geeigneter Gelegenheit hiernach belehren und Erstere dafür Sorge tragen, daß die gegenwärtige Verordnung auch in die Amtsverkündungsblätter eingerückt wird.

Freiburg, den 28. November 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. Ekert.

Die Auswanderung nach Amerika betreffend.

Nr. 22,084. Nach einem vom Gr. bad. Consul zu Bremen unterm 23. Oktober dem Gr. Ministerium des Gr. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten übersendeten Berichte hat die Polizeidirektion der freien Stadt Bremen unterm 18. Oktober eine öffentliche Warnung erlassen, nach welcher alle Auswanderer, um dieselben vor Schaden zu wahren, dringend aufgefordert werden, vor ihrer Einschiffung keine Billets zur Weiterbeförderung (auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und Kanalboten) von dem überseeischen Landungsplatze nach ihrem Bestimmungsorte im Innern anzukaufen, indem die Auswanderer, welche sich zur Annahme solcher Billets verleiten lassen, meistens arg getäuscht werden. Vielmehr wird denselben empfohlen, in New-York, New-Orleans, Baltimore und Philadelphia sich ausschließlich des unentgeltlichen Raths der Agenten der deutschen Gesellschaft zu bedienen. Ferner wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem schon lange bestehenden Gesetz der vereinigten Staaten, mit bedeutenden Gebrechen behaftete Personen, als Taubstumme, Blinde, Lahme, Krüppel u. s. w. sowie auch Irren nicht in die amerikanischen Häfen eingeführt werden dürfen.

Ein unterm 11. Juli d. J. vom Staat New-York erlassenes Gesetz beschränkt die Einführung von Passagieren nach dem Hafen von New-York noch mehr, indem es bestimmt, daß nicht allein für Passagiere obengenannter Art eine Bürgschaft von 500 amerikanischer Dollars per Kopf für die Dauer von 5 Jahren nach Ankunft gegeben werden soll, sondern von jetzt an auch für jeden Passagier, der bei Ankunft in New-York über 60 Jahre alt ist, sowie für Wittwen und Kinder ohne Mann, ferner auch für jede Person, welche unfähig ist, sich selbst zu ernähren, oder welche schon bei der Einschiffung mit Krankheit behaftet war.

Für die übrigen amerikanischen Häfen, namentlich Baltimore und New-Orleans besteht jedoch ein solches erschwerendes Einwanderungsgesetz noch nicht, und es steht nach letztern Häfen der Ein-

Digitized by Google

schiffung von Personen über 60 Jahre alt sowie von Frauen mit Kindern ohne Mann zur Zeit nichts im Wege.

Die Großh. Bezirksämter werden beauftragt, diese Bekanntmachung auch in den amtlichen Verkündungsblättern einrücken zu lassen.

Freiburg, den 9. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

Schaaff. v. Andlaw.

Nr. 21,444. Der Ertrag und die Vertheilung der im Jahre 1850/51 gefallenen Schulhaus-bau-Collectengelder wird in unten stehender Uebersicht hiermit veröffentlicht.

Die bedachten Gemeinden dürfen die ihnen zugewiesenen Gelder blos zu Reparaturen an Schulhäusern verwenden, und haben darüber, daß es geschieht, insbesondere die Großh. Amtsrevisorate bei Prüfung der Gemeindsrechnungen zu wachen.

Decanatsbezirk.	Namen der Diöcesen.	Betrag der Collecten. Am Ern tefest 1850. fl.	kr	Am Thar freitag 1851. fl.	kr.	Gesammtbetrag der Collecte. fl.	kr.	Hievon sind 2/3 zu vertheilen. fl.	kr.	Dazu vom vorigen Jahr, Vereckn. Blatt Nr. 8. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Vertheilt werden an die Gemeinden.	Am Betrag von fl.	kr	Vertheilte Summen. fl.	kr	Bemerkungen.
I.	Emmendingen mit Sornberg u Madlberg.	25	10	32	44	58	24	43	48	—	—	43	48	Wasser	53	–	33	–	Die weitern 10 fl. 48 kr. werden pro 1851/52 zur Vereinigung vorbehalten.
II.	Freiburg	12	32	17	21	30	56	23	12	—	—	23	12		—	—	—	–	Dieser Betrag bleibt, da sich keine Gemeinde darum gemeldet hat, pro 1851/52 vorbehalten.
III.	Lörrach	46	30	68	30	115	9	86	21	—	—	86	21	Tüllingen	86	21	86	21	
														Beitzingen	70	–	70	–	
IV.	Müllheim.	25	15½	30	14½	54	–	40	30	73	4	113	34	Marzell	43	31	43	31	
V.	Schopfheim	11	18½	23	35½	34	54	26	10	—	—	26	10	Glashütten	26	10	26	10	
		293	23	220	2	73	4	293	6						259	6	259	6	

Die Großh. Aemter und Decanate werden zur Besorgung des Weitern hiervon in Kenntniß gesetzt.

Freiburg, den 1. Dezember 1851.

Großh. Regierung des Oberrheinkreises.

J. A. d. D.

Föhrenbach. Dölter.

Die Waarencontrolle im Binnenlande betreffend.

Nr. 11,021. Zum Vollzug einer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten wird mit Genehmigung des Großh. Finanzministeriums verfügt:

Die Vorschriften über die Waarencontrolle im Binnenlande, wie sie in den §§. 93—98 der Zollordnung enthalten sind, treten vom 1. Februar künftigen Jahres an bis auf Weiteres unter folgenden Vorbehalten außer Kraft.

a) Auch nach jenem Zeitpunkte müssen nach §. 36 Ziffer 1 des Zollgesetzes die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein.

b) Waarenführer und Handeltreibende haben auch künftig bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben (§. 36, Ziff. 4 des Zollgesetzes).

Digitized by Google

c) Wie die hiernach suspendirten Vorschriften über Handhabung der Binnencontrolle jederzeit ganz oder theilweise innerhalb des Großherzogthums wieder Geltung erlangen können, so haben auch die übrigen Vereins-Regierungen sich vorbehalten, jene Vorschriften in Ansehung sämmtlicher im §. 93 der Zollordnung unter Nr. 1—6 aufgeführten Artikel oder einzelner derselben allgemein oder in einzelnen Distrikten wieder in Kraft treten zu lassen.

Tritt letzterer Fall ein, so muß für alle aus dem Großherzogthum nach einem solchen Vereinsstaate oder Distrikte in controllpflichtiger Menge zu versendenden binnencontrollpflichtigen Waaren den seither über die Binnencontrolle bestandenen Vorschriften genügt werden. Im Wege weiterer Verordnung wird jeweils, wenn ein solcher Fall eintritt, das Erforderliche bekannt gemacht werden.

Die im §. 92 der Zollordnung angeordnete Controlle über die aus dem Grenzbezirk ins Binnenland übergehenden Waaren ist forthin zu handhaben.

Hievon wird das verkehrtreibende Publikum in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1851.

Zoll-Direktion.

Frensdorff. vdt. Vermeitinger.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google